Schwerpunkt
50 Jahre Invalidenversicherung

Vorsorge
Ja zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Familie, Generationen und Gesellschaft
Beruf und Familie: erste nationale Internetplattform

Soziale Sicherheit

CHSS 1/2010

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 1/2010

Editorial 1

Chronik Dezember 2009 / Januar 2010 2

Rundschau 3

Schwerpunkt

50 Jahre Invalidenversicherung

Ein würdiges, möglichst selbst gestaltetes Leben führen … 4

Die Entstehung der IV: lange Vorgeschichte, kurze Realisierungsphase (U. Germann) 5

Die wesentlichen Revisionen (G. E. Bollier) 9

Invalidenversicherung: die Geschichte eines Wandels (A. Porchet, IV-Stelle VD) 15

50 Jahre IV aus der Sicht der Behindertenorganisationen (G. Pestalozzi-Seger, Integration Handicap) 18

Kurz befragt – prägnant geantwortet (A. Oberholzer, Betroffener; Chr. Egerszegi-Obrist, Ständerätin; K. Prelicz-Huber, Nationalrätin; J. Brechbühl, Jurist; A. Hagmann, AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz; M. Kämpf, Ärztin; R. A. Müller, Schweizerischer Arbeitgeberverband; M. Kuert, Gewerkschaft Travail.Suisse) 22

Vorsorge

Ja zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes (J.-M. Maran, BSV) 26

Invalidenversicherung

Arbeitsmarktliche medizinische Abklärung – ein wirksames Abklärungsinstrument (F. Frei, IV-Stelle Bern) 31

MigrantInnen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien in der Invalidenversicherung (J. Guggisberg, Büro BASS) 34

Familie, Generationen und Gesellschaft

Beruf und Familie: erste nationale Internetplattform zu den kantonalen und kommunalen Politiken (A. Küng Gugler, M. Schläpfer, Seco) 39

Parlament

Parlamentarische Vorstösse 43

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats 48

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge) 49

Sozialversicherungsstatistik 50

Literatur 52

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch

«Es gibt nichts Gutes ausser: man tut es»

Yves Rossier
Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen

Es ist sicher nicht abwegig, den deutschen Dichter Erich Kästner zu zitieren, wenn man sich mit der sozialen Sicherheit befasst. Ohne tatkräftiges Engagement und Opferbereitschaft von Hilfsbereiten ist soziale Sicherheit nicht möglich. Und doch: Gutes Tun steht nicht unbedingt am Anfang der guten Tat, sondern zuerst die Überzeugung. Das zeigt exemplarisch auch die Geschichte der IV, die wir aus Anlass des 50-Jahr-Jubiläums der IV in dieser Ausgabe nachzeichnen.

Als das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung im Januar 1960 in Kraft trat, war das nicht nur der Anfang einer guten Sache, sondern auch der Abschluss eines langen Kampfes, den Angehörige und Betroffene zusammen mit Selbsthilfeorganisationen, einzelnen Politikern und Parteien über Jahrzehnte geführt hatten. Bundesrat und Parlament hatten lange Zeit andere Prioritäten, bis die Einreichung einer Volksinitiative zeigte, dass die gute Sache reif war.

In der Rückschau mag es erschrecken, wie Behinderte damals als «Idioten» oder «Anormale» wahrgenommen und bezeichnet wurden. Würde die IV heute erfunden, würde sie sicher auch nicht mehr als Versicherung für «Invalide» bezeichnet. Behinderte sind in unseren Augen nicht mehr «Unnütze», sondern vollwertige Glieder der Gesellschaft. Auch dazu hat die IV ihren wertvollen Beitrag geleistet, indem sie die Betroffenen aus der Randständigkeit befreite, ihnen Rechte zugestand und Selbstbewusstsein ermöglichte.

Im aktuellen politischen Kontext beeindruckt mich, wie klar schon bei der Gründung der IV das Leitmotiv der Integration im Vordergrund stand. Eingliederung ist nicht eine Erfindung der modernen Sozialpolitik, die über eine der bisher fünf erfolgreichen Gesetzesrevisionen den Weg in die IV fand, sondern ein Grundgedanke, der von Anfang an das Wesen der Versicherung bestimmte – nur leider während langer Zeit nicht wirklich gelebt wurde. Die Zielsetzung der Eingliederung, die den Gesetzgeber bei der fünften IV-Revision leitete, und die er wahrscheinlich auch mit der sechsten IV-Revision weiter verfolgen und verfeinern wird, ist nicht ein Aufbruch zu Neuem, sondern eine Rückbesinnung zu den Anfängen, eine Renaissance.

Das ist nun aber keine nostalgisch verklärte Beschwörung guter alter Zeiten. Dass die Zielsetzung die gleiche geblieben ist, bedeutet nicht, dass wir auch einfach mit dem Verständnis und den Mitteln von früher weiterkommen. Eingliederung heisst heute nicht mehr das Gleiche wie vor 50 Jahren, denn auch die Arbeitswelt ist eine fundamental andere als die frühere. Und in unserer Referendums-Demokratie hat keine Errungenschaft den Anspruch auf ewiges Dasein, sondern sie hat sich dem Wandel zu stellen, sich ständig aufs Neue zu bewähren und Mehrheiten zu überzeugen.

Dass im September eine Mehrheit von Volk und Ständen bereit war, der IV mehr Geld zur Verfügung zu stellen, war ein schönes Zeichen dafür, dass diese IV in der Bevölkerung gut verankert ist und ihre Notwendigkeit ausser Frage steht. Wie leicht wäre es für die Stimmenden gewesen, mit dem Verweis auf Schwindler und Betrüger, die es ja tatsächlich – wie in jeder Versicherung – gibt, den Griff ins Portemonnaie zu verweigern! Auf dieser Basis gilt es aufzubauen, denn die finanzielle Sanierung der IV wird ein schwieriges Unterfangen sein, das wiederum durch heftige politische Stürme und wahrscheinlich schwierige Abstimmungskämpfe gelotst werden muss.

Was danach kommt, ist schwierig vorauszusehen. Viele sehen die Zukunft offenbar in einer einzigen Versicherung, die allen ein existenzsicherndes Grundeinkommen garantiert und bei der die Gründe für die Erwerbslosigkeit keine Rolle mehr spielen. Klar ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen verbessert werden muss und kann, dass Doppelspurigkeiten abgebaut und Synergien genutzt werden müssen. Ob es den einfachen grossen «Wurf» für die komplexen Probleme der Gesellschaft aber wirklich gibt, das ist doch eher zweifelhaft.

Sicher ist, wie vor 50 Jahren, eigentlich nur eines: Was auch immer wir aus der Invalidenversicherung machen wollen, es ergibt sich nicht einfach so – eben «ausser: man tut es».

Berufliche Vorsorge: Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2008

Der Bundesrat hat den jährlichen Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge per Ende 2008 zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2008 hat sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Finanzmarktkrise erwartungsgemäss erheblich verschlechtert. Der Anteil der Kassen in Unterdeckung ist stark angestiegen. Eine aktuelle Schätzung weist darauf hin, dass sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen seither wieder verbessert hat. Trotzdem bleibt die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes für die langfristige Sicherung der Leistungen unumgänglich.

Stefan Ritler wird neuer Leiter Invalidenversicherung

Stefan Ritler, gegenwärtig Leiter der IV-Stelle des Kantons Solothurn und Präsident der IV-Stellen-Konferenz Schweiz, ist vom Eidg. Departement des Innern zum neuen Leiter des Geschäftsfelds Invalidenversicherung und Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ernannt worden. Er übernimmt die neue Aufgabe auf den 1. Mai 2010.

Stefan Ritler hat in Freiburg Psychologie und Theologie studiert und sich in Richtung Verwaltungsmanagement und Unternehmensentwicklung weitergebildet. 1998 übernahm er die Leitung der IV-Stelle des Kantons Solothurn, wo er sich insbesondere für die Optimierung des Sozialversicherungsvollzugs und für die interinstitutionelle Zusammenarbeit eingesetzt hat. Seit 2007 präsidiert er die IV-Stellen-Konferenz Schweiz.

Stefan Ritler ist 52 Jahre alt und wohnt in Lommiswil bei Solothurn. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo läuft aus

Das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen wird ab 1. April 2010 im Verhältnis zu Kosovo nicht weiter angewendet. Grundsätzlich werden dadurch – wie bei Bürgerinnen und Bürgern aller anderen Nichtvertragsstaaten – neue Leistungen nur noch bei Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz erbracht.

In der Schweiz und in Europa bleibt die Forschung hauptsächlich eine Männerdomäne

Die Analyse des Bundesamts für Statistik (BFS) der Publikation «She Figures 2009» der Europäischen Kommission zeigt, dass die Wissenschaft zwar nicht mehr ausschliesslich den Männern vorbehalten ist, sich die geschlechtliche Gleichstellung in diesem Bereich jedoch weder in der Schweiz noch in Europa durchsetzen konnte. Obwohl die Zahlen belegen, dass der Frauenanteil in der Forschung seit rund zehn Jahren zunimmt, und der Anteil der Wissenschaftlerinnen insgesamt stärker steigt als der der Wissenschaftler, ist die Chancengleichheit weder in der Schweiz noch im übrigen Europa erreicht.

She Figures 2009: http://ec.europa.eu/research/science-society/index.cfm?fuseaction=public.topic&id=126

Demografisches Porträt der Schweiz

Das Bundesamt für Statistik (BFS) beschreibt alle zwei Jahre die demografische Lage der Schweiz. Dabei werden die Ergebnisse der laufenden Bevölkerungsstatistik präsentiert und kommentiert. Die Beschreibung der aktuellen Bevölkerungsstruktur und ihrer Entwicklung wird durch ausgewählte demografische Indikatoren ergänzt, welche für die demografische Entwicklung der Schweiz relevant sind und teilweise komplexe Vorgänge vereinfachend darstellen. Neben der Berücksichtigung der historischen Perspektive wird auch die mögliche zukünftige Entwicklung der Bevölkerung in der Schweiz skizziert.

Demografisches Porträt der Schweiz. Ausgabe 2009. BFS. Neuchâtel 2009, 84 Seiten, Fr. 13.– (exkl. MWST). Bestellnummer: 479-0900 / ISBN 978-3-303-01249 9

Die SKOS will die Armut in der Schweiz halbieren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) legt einen Plan zur Bekämpfung der Armut vor. Wird dieser Plan umgesetzt, kann die Armut in der Schweiz innerhalb von zehn Jahren halbiert werden. «Die wirksame Bekämpfung der Armut ist in erster Linie eine Frage des politischen Willens», sagt SKOS-Präsident Walter Schmid. Trotz Finanzkrise sei dies nicht unmöglich.

Die SKOS benennt im Bericht über 30 konkrete Massnahmen, mit denen die Armut von Kindern und Familien, aber auch von jungen Erwachsenen und älteren Menschen reduziert werden kann. Besonderes Gewicht wird auf die Langzeitarbeitslosen gelegt: Ihnen soll mit gezielten Integrationsmassnahmen und Ergänzungsleistungen geholfen werden. Armutsbekämpfung steht in engem Zusammenhang mit der Ausbildung, der Gesundheit, der Gestaltung des Wohnumfelds, aber auch mit der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Deshalb fordert die SKOS, dass Armutsbekämpfung als Querschnittsaufgabe einen höheren Stellenwert erhält.

Die SKOS legt ihren Bericht aus zwei Gründen vor: Zum einen hat die Europäische Union 2010 zum Jahr der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erklärt. Damit beginnt nun in allen Ländern Europas eine intensive Diskussion zum Thema Armut. Auch in der Schweiz wird Armutsbekämpfung ein wichtiges Thema sein. Zum andern hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, in naher Zukunft eine Strategie zur Armutsbekämpfung zu präsentieren. Die SKOS versteht ihren Plan deshalb als fachlich fundierten Beitrag zur Diskussion.

Wanderausstellung 50 Jahre IV: Menschen mit Behinderung behaupten sich im Arbeitsleben

Der Gedanke der Wiedereingliederung ist seit Beginn der Invalidenversicherung (IV) im Jahre 1960 im Vordergrund. Die Wanderausstellung 50 Jahre IV porträtiert qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderung und zeigt die Motivation von Arbeitgebern, Rentabilität und soziales Engagement professionell miteinander zu verbinden.

Die Wanderausstellung 50 Jahre IV, die im Jubiläumsjahr in den meisten Kantonen zu sehen ist, erzählt Geschichten über Menschen mit Behinderungen, die sich im Arbeitsleben behaupten: über eine Hotel-Angestellte mit Depression, einen Mechatroniker, der nur auf einem Auge sieht, und eine junge Frau mit Epilepsie, die in einer Staudengärtnerei eine Lehre absolviert.

In der Schweiz fehlen 192 000 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Viele Betroffene sind wegen Vorurteilen und der verstellten Sicht auf ihre Potentiale vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Doch Menschen mit Behinderungen möchten am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsprozess teilhaben. Dies zeigen die Erfahrungen der Fachleute der IV-Stellen, die täglich einen Grosseinsatz leisten, um Vorurteile abzubauen und Arbeitgeber zu überzeugen. «Trotzdem gibt es noch 95 000 Unternehmen, die bereit wären, Menschen mit Behinderungen anzustellen und es doch nicht tun», sagt Stefan Ritler, Präsident der IV-Stellen-Konferenz (IVSK). «Für uns IV-Stellen bedeutet dies, dass wir mit den Arbeitgebern noch intensiver den Kontakt suchen müssen».

Die Wanderausstellung dient als Plattform, um mit Arbeitgebern und der Bevölkerung ins Gespräch zu kommen und Unsicherheiten, Ängste und Tabus abzubauen.

Ein würdiges, möglichst selbst gestaltetes Leben führen …

Foto: Christoph Wider

… ist der Wunsch der Menschen mit Behinderung. Diesen Wunsch zu realisieren, dazu ist die Invalidenversicherung da. Seit 50 Jahren ist sie eine der wichtigsten Säulen unseres Sozialversicherungssystems. Ohne sie wären für Menschen mit Behinderung weder eine minimale Existenzsicherung, noch die Integration in Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet. Ein Blick zurück ist anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums angebracht. Doch auch ein besorgter Blick in die Zukunft sei erlaubt: Einerseits steht die Sanierung der IV auf dem Prüfstand, andererseits wird vor einem Leistungsabbau gewarnt. In welche Richtung wird sich die Invalidenversicherung entwickeln?

Die Entstehung der IV: lange Vorgeschichte, kurze Realisierungsphase

1960 eingeführt, ist die IV ein relativ junger Zweig des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Bei ihrer Einführung konnte sie auf eine lange Vorgeschichte zurückblicken, zu der allerdings viele Rückschläge und Verzögerungen gehörten. De facto war die IV aber das Ergebnis einer erstaunlich kurzen Realisierungsphase in den 1950er-Jahren. Die Einführung und Ausgestaltung des Sozialwerks war denn auch stark vom politischen und wirtschaftlichen Kontext der Nachkriegszeit geprägt.

Urs Germann

Eine langwierige Vorgeschichte

Der Schutz der Gesundheit und die Vorsorge gegen krankheits- und invaliditätsbedingte Erwerbsausfälle gehörten schon im 19. Jahrhundert zu den zentralen Anliegen der sozialen Wohlfahrt. 1877 trat das Eidgenössische Fabrikgesetz in Kraft, das Mindeststandards bezüglich Arbeitszeit und -bedingungen setzte. 1881 folgte ein Gesetz über die Fabrikhaftpflicht. Ende der 1880er-Jahre erhielten Pläne für eine Kranken- und Unfallversicherung Auftrieb, die sich an der deutschen Gesetzgebung orientierten. Die «Lex Forrer», die eine umfassende Kranken- und Unfallsversicherung vorgesehen hätte, scheiterte allerdings 1900 an der Urne. Realisiert wurden in der Folge nur einzelne Versicherungszweige, so 1902 die Militärversicherung und 1918 die Unfallversicherung. Die frühe Konzentration auf die Kranken- und Unfallversicherung hatte aber auch zur Folge, dass bestehende Pläne für eine Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zurückgestellt wurden. Bereits 1892 und erneut 1905 verlangten Demokraten und Radikale eine Erweiterung der Sozialversicherung. Auch die Sozialdemokraten nahmen die Forderung in ihr Parteiprogramm von 1904 auf.[1]

Als katalytisch für die weitere Entwicklung erwies sich die soziale und politische Krise am Ende des Ersten Weltkriegs. Bereits 1919 schlug der Bundesrat dem Parlament eine Verfassungsgrundlage für eine «Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung» vor und kam damit einer Hauptforderung der organisierten Arbeiterschaft nach. Die Verknüpfung von Invaliden- und Altersversicherung blieb indes nur von kurzer Dauer. Bereits 1924 machte der Bundesrat einen Rückzieher, indem er nur mehr für einen «stufenweisen Ausbau der Sozialversicherung» eintrat und vorerst auf die IV verzichten wollte. Dadurch hoffte er die ohnehin prekären Realisierungschancen der AHV auf Kosten der IV zu erhöhen. Begründet wurde der Entscheid mit der «Willkürlichkeit» eines gesetzlichen Invaliditätsbegriffs und einem «nicht zu leugnenden Misstrauen grosser Kreise gegenüber der Invalidenversicherung».[2]

Trotz der frühen Prioritätensetzung blieb das Schicksal der beiden Versicherungszweige eng miteinander verbunden. Ein 1925 angenommener Verfassungsartikel räumte zwar der AHV Vorrang ein, gab dem Bund aber die Befugnis, später auch eine IV einzuführen. 1931 scheiterte indes ein erster Anlauf für eine bescheiden ausgestattete AHV. Erst der politische Aufbruch der letzten Kriegsjahre und der finanzielle Handlungsspielraum, den die Überschüsse der Erwerbsersatzordnung eröffneten, ermöglichten 1948 die Einführung der AHV. Obwohl im Vorfeld der AHV-Diskussion Pläne für eine «Konzentration der schweizerischen Sozialversicherung», die auch Invaliditätsrisiken abgedeckt hätte, kurzfristig Auftrieb erhalten hatten, stand 1944 die Einführung der IV nicht ernsthaft zur Debatte.[3] So sprach sich die Expertenkommission für die Einführung der AHV nach einer kurzen

1 Botschaft des Bundesrats betreffend die Einführung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 21.6.1919, in: Bundesblatt 1919 IV, S. 1–224.

2 Nachbericht des Bundesrats betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, 23.7.1924, Bundesblatt 1924 II, S. 681–740.

3 Lengwiler, M., Das verpasste Jahrzehnt. Krankenversicherung und Gesundheitspolitik (1938–1949), in: Leimgruber, M.; Lengwiler, M. (Hg.), Umbruch an der «inneren Front». Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz, Zürich 2009, S. 165–183.

Aussprache einstimmig dagegen aus.[4] Der politisch pragmatische Entscheid reflektiert aber auch den Umstand, dass die neutrale Schweiz nicht mit einer grossen Zahl zu versorgender (ziviler) Kriegsopfer konfrontiert war – und sich so den Verzicht auf eine Vorsorgelösung für körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigte Menschen im Gegensatz zu andern Staaten überhaupt leisten konnte.

Die Situation behinderter Menschen vor Einführung der IV

Viele Menschen mit Behinderungen lebten bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in prekären Verhältnissen, die sich allerdings nach Art der Beeinträchtigung sowie der familiären und sozialen Herkunft beträchtlich unterscheiden konnten. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts war zwar ein breites Angebot an Taubstummen- und Blindenanstalten, Versorgungsanstalten für chronisch Kranke, Erziehungsanstalten und Spezialklassen für lernbehinderte Kinder sowie an Anlern- und Beschäftigungswerkstätten entstanden. Mit der Orthopädie und der Heilpädagogik formierten sich zudem zwei medizinische Fachgebiete, die sich schwerpunktmässig mit der Integration von Menschen mit einer Behinderung beschäftigten.[5] Die materielle Lage blieb jedoch schwierig. Zwar deckten die Unfall- und Militärversicherung sowie private Pensionskassen auch Invaliditätsrisiken ab, doch blieb der Kreis der Versicherten beschränkt. Lediglich der Kanton Glarus führte 1918 eine kantonale Invalidenversicherung ein. Weitere Kantone sollten erst in den 1950er-Jahren folgen. Für viele erwerbsunfähig gewordene Frauen und Männer blieb damit nur der Weg in die Fürsorge. Gemäss einer Erhebung von 1950 waren 44 Prozent der erfassten Körperbehinderten auf fremde Einkünfte angewiesen. Nur 17 Prozent bezogen eine Rente.[6] Auch der Umstand, dass nach der Einführung der IV die Zahl der unterstützten Personen deutlich zurückging, lässt vermuten, dass damals viele Menschen mit einer Behinderung von der öffentlichen Fürsorge abhängig waren.[7]

Die Bewältigung der Folgen von Behinderung und Erwerbsunfähigkeit war zunächst stark durch kommunale und kantonale Zuständigkeiten, aber auch durch private Wohltätigkeitsinitiativen geprägt. Dem Bund waren dagegen weitgehend die Hände gebunden. Eine Ausnahme bildete der so genannte Anormalen- oder Gebrechlichenkredit, dem im Hinblick auf die späteren Institutionsbeiträge der IV eine gewisse Vorläuferfunktion zukam. Bereits seit 1899 unterstützte der Bund die Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen und den Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen mit bescheidenen Subventionen. Ab 1923 erhielt der neu gegründete Dachverband der Behindertenfachhilfe, die Schweizerische Vereinigung für Anormale, die spätere Pro Infirmis, regelmässig Beiträge. Bis 1956 schüttete der Bund auf diesem Weg nominal etwa 10 Millionen aus, die grösstenteils an private Anstalten (71 Prozent), Fachverbände (16 Prozent), heilpädagogische Seminare (4 Prozent) und an die Pro Infirmis zur Deckung ihrer Verwaltungskosten (9 Prozent) gingen. Vorerst keine Bundesunterstützung erhielten dagegen Vereinigungen der Behindertenselbsthilfe wie der 1930 entstandene Schweizerische Invalidenverband.[8]

Zügige Realisierung in den 1950er-Jahren

Druck zur Einführung einer IV kam nach der Realisierung der AHV vor allem aus dem Parlament, das nach 1947 wiederholt Vorstösse überwies, die etwa eine Erweiterung der Unfallversicherung oder eine Senkung des AHV-Alters für Invalide verlangten. Für den Bundesrat und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hatte die IV zu Beginn der 1950er-Jahre jedoch keine Priorität. Wie der Direktor des BSV, Arnold Saxer, 1951 betonte, genossen Revisionen der Erwerbsersatzordnung und der Unfallversicherung, die Einführung der Mutterschaftsversicherung sowie die Regelung der Familienzulagen in der Landwirtschaft höhere Dringlichkeit.[9] Auch die Pro Infirmis setzte zunächst auf die Erhöhung und Zweckerweiterung des «Anormalenkredits», wobei sie sich erst Ende der 1940er-Jahre definitiv vom Anliegen einer «qualitativen Bevölkerungspolitik» verabschiedete. Eine rasche Einführung der IV forderte dagegen der Invalidenverband. Im September 1954 versprach Bundesrat Rubattel zwar den Ausbau der «Invalidenhilfe», schob eine Versicherungslösung aber weiterhin auf die lange Bank. Definitiv unter Zugzwang geriet der Bundesrat dann durch zwei Volksinitiativen der Partei der Arbeit (PdA) und der Sozialdemokratischen Partei (SPS), die den Bund zur Einrichtung einer IV verpflichten wollten. Bereits am 1. Februar 1955 reichte die SPS ihr Volksbegehren mit 102 000 Unterschriften ein, im März folgte die Initiative der PdA mit 54 000 Unterschriften.[10]

4 Protokoll der Eidg. Expertenkommission für die Einführung der AHV, 1. Session, 10.7.–14.7.1944, S. 6–8, Schweizerisches Bundesarchiv (BAR) E 3340 (B) 1000/778, Bd. 49, Az. 541.12012.

5 Kaba, M., Social Health Care Access for the Physically Disabled in 19th Century French Speaking Switzerland, in: Hygiea internationalis 6 (2007), S. 67–77.

6 Bericht der Eidg. Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung, Bern 1956, S. 263.

7 Zum Beispiel der Stadt Bern: Sutter, G., Vom Polizisten zum Fürsorger: Etablierung und Entwicklung der professionellen Fürsorge in der Gemeinde Bern 1915–1961, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 69 (2007), S. 259–287.

8 Germann, U., Integration durch Arbeit: Behindertenpolitik und die Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats 1900–1960, in: Bösl, E./Klein, A./Waldschmidt, A. (Hg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte (erscheint 2010).

9 Saxer, A., Wie steht es mit der Frage der Invalidenversicherung [1951], BAR E 3340 (B) 1987/62, Bd. 127, Az. 3211.

10 Germann, U., «Eingliederung vor Rente». Behindertenpolitische Weichenstellungen und die Einführung der schweizerischen Invalidenversicherung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008), S. 178–197.

Die Vorarbeiten für eine IV kamen Anfang 1955 in Gang, nachdem Bundesrat Etter die Zuständigkeit für das BSV von Bundesrat Rubattel übernommen hatte. Am 12. Juli 1955 beschloss der Bundesrat die Einsetzung einer Expertenkommission und legte die Richtlinien für das Sozialwerk fest. Kernstück war ein Versicherungsobligatorium für die ganze Bevölkerung nach dem Vorbild der AHV. Unabhängig von der Ursache sollten jene Versicherten leistungsberechtigt sein, deren Erwerbstätigkeit infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd eingeschränkt war. Als Leistungen waren ein Gesundheitsdienst, Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sowie Renten vorgesehen. Was das Rentensystem, die Organisation und die Finanzierung anbelangte, sollte sich das neue Sozialwerk eng an die AHV anlehnen.[11]

Die Arbeit der breit abgestützten und vom BSV straff geführten Expertenkommission beschränkte sich auf die Konkretisierung der bundesrätlichen Direktiven. Dazu gehörten etwa die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Eingliederungsmassnahmen oder die Aufnahme von Taggeldern und Institutionsbeiträgen in den Leistungskatalog. Bereits am 24. Oktober 1958 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft an das Parlament, die den Vorschlägen der Expertenkommission im Wesentlichen folgte. Unumstritten waren in den Räten die Einführung der IV als solche, die Grundzüge ihrer Ausgestaltung und die vorgesehene Finanzierung, welche Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber, des Bundes und der Kantone vorsah. In den Voten der Parlamentarier war dabei die Rede von der «Krönung unserer Sozialwerke» oder von der «grössten noch bestehenden Lücke in unserer Sozialversicherungsgesetzgebung», die es nun zu schliessen gelte. Oder aber von einem «solidaren Beitrag» und der «menschlichen Pflicht der nationalen Gemeinschaft» gegenüber invalid gewordenen Menschen.[12] Umstritten blieben lediglich versicherungstechnische Fragen wie die Abstufung der Leistungen nach dem Invaliditätsgrad, das Verhältnis der IV zur (noch) nicht obligatorischen Krankenversicherung, die Beitragssätze für Selbstständige und die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Insgesamt bildeten die rasche Bereinigung der Differenzen zwischen den Räten und die Bereitschaft der Parteien, eher auf Forderungen zu verzichten als die Vorlage zu gefährden, einen deutlichen Kontrast zu den langwierigen Auseinandersetzungen um die Finanzierung und Ausgestaltung der Sozialwerke in der Zwischenkriegszeit. Deutlich zeigte sich, wie die inzwischen eingeübten Regeln der Konkordanzdemokratie, die positiven Erfahrungen mit der AHV, konjunkturbedingte Einnahmeüberschüsse des Bundes, aber auch die gezielte Mobilisierung des nationalen Solidaritätsgedankens den sozialpolitischen Handlungsspielraum seither erweitert hatten.

Die «Kombinationslösung» als Erfolgsrezept

Die zügige Realisierung der IV in der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre war aber nicht nur das Resultat einer politisch und wirtschaftlich günstigen Grosswetterlage. Zum raschen Erfolg trug vor allem die vorgesehene Ausgestaltung des Sozialwerks selbst bei. Denn bereits 1954/55, als die IV auf die politische Agenda geriet, hatte sich die Option abgezeichnet, auf Leistungsseite Renten und Massnahmen zur beruflichen Eingliederung zu verbinden. In dieser Hinsicht unterschied sich der neue Anlauf deutlich von den Gesetzesprojekten der 1920er-Jahre, die von einer reinen Rentenversicherung ausgegangen waren. So stellte die Volksinitiative der SPS die «Eingliederung der erwerbs- und teilerwerbsfähigen Invaliden ins Erwerbsleben» ins Zentrum, und auch parlamentarische Vorstösse machten sich für die Arbeitsintegration stark. Nationalrat Walter Stünzi (SPS) meinte 1954 etwa: «Es geht tatsächlich nicht allein darum, invalid geborene oder arbeitsunfähig gewordene Menschen vor der schlimmen Not und Armengenössigkeit zu schützen, sondern ebenso sehr darum, möglichst vielen […] Behinderten eine ausreichende ärztliche Betreuung und berufliche Ausbildung zu ermöglichen, damit sie wieder arbeits- und erwerbsfähig werden.»[13] Auch Nationalrat Urs Dietschi (FdP) sprach sich für eine «Kombinationslösung» aus, die Renten und Eingliederungsmassnahmen vorsah.[14]

Ebenso vertrat Saxer mit Blick auf die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation die Meinung, dass die Eingliederung die «sozialpolitische Basis» und die Versicherung die «notwendige Ergänzung» darstellen müsse. Er sah darin nicht zuletzt politische Vorteile: «Gerade um eine Invalidenversicherung nicht ins Kraut schiessen zu lassen, scheint es notwendig, dass sie mit Eingliederungsmassnahmen irgendwie gekoppelt wird.»[15] In die gleiche Richtung sollte 1959 der freisinnige Nationalrat Hermann Häberlin argumentieren; auch er betonte die Möglichkeit, die IV dank Eingliederungsmassnahmen finanziell zu entlasten. Gleichzeitig würde «der Invalide» dadurch befähigt, wieder ein «tätiges Mitglied der Gesellschaft» zu werden und für sich selbst zu sorgen.[16] Verwaltung, Bundesrat, Expertenkommission und Parlament brachten das breit abgestützte Anliegen schliesslich in Gesetzesform. Demnach sollten Renten nur bei «qualifizierter Erwerbsunfähigkeit», also nach erfolgloser Durchführung von Massnahmen zur beruf-

11 Bundesratsbeschluss, 22.7.1955, BAR, E 1004.1 1000/9, Bd. 576, Nr. 1236.

12 Sten. Bull. der Bundesversammlung, 1959/NR, S. 75, 78, 84; SR, S. 129.

13 Protokoll des Nationalrats, 29.9.1954, BAR E 1301 1960/51, Bd. 416, S. 357.

14 Protokoll des Nationalrats, 28.9.1955, BAR E 1301 1960/51, Bd. 421, S. 324.

15 Saxer, A., Die Empfehlung der internationalen Arbeitskonferenz betreffend die berufliche Eingliederung der Invaliden, o. O. 1954, S. 12.

16 Sten. Bull. der Bundesversammlung, 1959/NR, S. 84.

lichen (und medizinischen) Eingliederung, ausgerichtet werden.

Verfolgt man die Debatte der 1950er-Jahre, so liegt die These nahe, dass der Konsens, der die rasche Realisierung der IV ermöglichte, zu einem guten Teil der Verankerung des Eingliederungsanliegens in der Vorlage zu verdanken war. De facto betraten die damaligen Akteure damit sozialpolitisches Neuland. Denn von den bisherigen Sozialversicherungszweigen kannte lediglich die Militärversicherung Massnahmen zur beruflichen Rehabilitation, welche deutlich stärker als Renten in die Lebensgestaltung der LeistungsbezügerInnen eingreifen konnten. In der Tat standen die Vorarbeiten zur IV unter dem Eindruck eines eigentlichen «Eingliederungsbooms», der sich schon Ende der 1940er-Jahre bemerkbar gemacht hatte. Bereits die Bundesfeierspende von 1947 war der «Eingliederung Gebrechlicher» gewidmet gewesen. 1951 ging aus einer Arbeitsgruppe der Pro Infirmis die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) hervor, die von alt Bundesrat Stampfli präsidiert wurde. In der SAEB waren Exponenten der Arbeitgeber, Behindertenorganisationen, Gewerkschaften, Behörden und der Ärzteschaft vertreten. 1952 erhielt sie erstmals Bundesbeiträge und engagierte sich fortan mit eigenen Projekten im Bereich der Berufsberatung und -bildung. Die Beratungsstellen der SAEB sollten 1960 vielerorts die Basis für die Regionalstellen der IV bilden. 1956 erfolgte schliesslich die Eröffnung der Eingliederungsstätte «Milchsuppe» im Basler Bürgerspital, die körperlich beeinträchtigte Menschen auf das Erwerbsleben vorbereitete.[17]

Die Motivationen, die hinter dem Gedanken der Eingliederung standen, waren vielschichtig. Sie widerspiegeln zugleich eine Umbruchsituation, was die Stellung von Menschen mit einer Behinderung in der Gesellschaft anbelangt. So gingen – wie die oben zitierten Verlautbarungen zeigen – in den 1950er-Jahren fiskalpolitische Überlegungen, wie sie aus dem Armenwesen hinlänglich bekannt waren, einher mit der (modernen) Betonung des individuellen Potenzials körperlich oder geistig beeinträchtigter Menschen. Deutlich werden aber auch die für die Realisierung der IV als «Kombinationslösung» massgebenden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. So sah die SAEB in der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung vor allem auch ein Mittel zur Mobilisierung von schlecht qualifizierten Arbeitskräften, welche die florierende Schweizer Wirtschaft damals in grosser Zahl benötigte und meist im europäischen Ausland rekrutieren musste: «Zur Zeit, wo in verschiedenen Wirtschaftszweigen nach zusätzlichen Arbeitskräften gesucht wird, erscheint es gegeben, in vermehrtem Mass nach Möglichkeiten zu suchen, um Behinderten verschiedener Art Arbeit zu verschaffen.»[18]

Der Eingliederungsgedanke, der auch in der heutigen Diskussion um die Sanierung der IV eine zentrale Rolle spielt, erweist sich so als ein stark kontextgebundenes und historisch kontingentes Phänomen. Dabei wird erkennbar, dass die Entstehung, noch mehr aber die Ausgestaltung der IV stark durch die wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Situation der Nachkriegsjahre geprägt waren. Allerdings – und vielleicht bezeichnenderweise – kam just der Konnex von Konjunktur, Arbeitsmarkt und individueller Eingliederungschance in der zeitgenössischen Debatte nur am Rande zur Sprache. Anlässlich der Parlamentsdebatte thematisierten zwar einzelne Ratsmitglieder solche Zusammenhänge, zu einer vertieften Diskussion kam es hingegen nicht. Auch ein Vorstoss der PdA, im Gesetz ein eigentliches Recht auf Arbeitsvermittlung – und damit faktisch eine Arbeitslosenversicherung für Menschen mit einer Behinderung – vorzusehen, mobilisierte im Nationalrat lediglich fünf Stimmen.[19] Die weit über das bürgerliche Lager hinausgehende Mehrheit der Räte vertraute dagegen auf die Freiwilligkeit der Arbeitgeber und die Absorptionsfähigkeit der Arbeitsmärkte, wenn es darum ging, die Finanzen der IV mittels Eingliederungsmassnahmen zu entlasten und die wirtschaftliche Selbstständigkeit der LeistungsbezügerInnen zu fördern. In der Tat sollte sich dieses Arrangement vorerst bewähren – zumindest bis zum Einbruch der Nachkriegskonjunktur Mitte der 1970er-Jahre, als die IV erstmals in die Phase eines strukturellen Defizits geriet.

Urs Germann, Dr. phil., ist Historiker und befasst sich schwerpunktmässig mit Strafrechts-, Psychiatrie- und Behindertengeschichte. Er arbeitet im Schweizerischen Bundesarchiv.
E-Mail: ursgermann@bluewin.ch

17 Germann, U., 189f.

18 Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft, Die Eingliederung Behinderter ins Erwerbsleben, Zürich 1952, S. 2.

19 Sten. Bull. der Bundesversammlung, 1959/NR, S. 94, 111, 119.

Die wesentlichen Revisionen

Am 1. Januar 1960 ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) in Kraft getreten: Die Invalidenversicherung als Volksversicherung wurde geschaffen. Dies ist der Anlass für einen Rückblick auf das Leben der Jubilarin, die heuer fünf Kerzen auf ihrem Geburtstagskuchen auspusten kann – für jedes Jahrzehnt eine, wie das für Damen im besten Alter üblich ist. Anders gedeutet stehen die Kerzen für die fünf grossen IV-Revisionen, die dieses Sozialwerk seither erfahren hat. Doch wie im wirklichen Leben ist auch zwischen den fünf Zäsuren einiges Nennenswertes geschehen. Machen wir doch einen Spaziergang vom Start über die fünf grossen Revisionen bis zum heutigen Tag, wo die finanzielle Sanierung der Versicherung eine der ganz grossen innenpolitischen Herausforderungen ist. Dabei werfen wir einen Blick auf die breite Angebotspalette der IV für Menschen mit Behinderungen.

Gertrud E. Bollier

Eingliederung vor Rente – mehr als ein Leitsatz

Sachleistungen

Bereits im IV-Gesetz vom 19. Juni 1959 sind Eingliederungsmassnahmen vor den Renten aufgeführt und vermerkt, dass letztere nur gewährt werden, wenn die Eingliederung nicht oder nur teilweise realisiert werden kann. Die Aufstellung der zentralen Eingliederungsmassnahmen hat bis zur 5. IV-Revision nur marginale Änderungen erfahren:

Behandlung von Geburtsgebrechen und übrige medizinische Massnahmen, die nicht zur Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbstätigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Berufliche Massnahmen wie die Berufsberatung für Personen, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Deckung invaliditätsbedingter Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Weiterbildung oder Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf oder, wo notwendig, Umschulung, Massnahmen für die besondere Schulung Minderjähriger und die **Abgabe von Hilfsmitteln.** 1968 fanden im Rahmen der 1. IV-Revision die Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe Aufnahme in den Katalog der Eingliederungsmassnahmen.

Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA) bewirkt, dass ab 2008 die IV-Leistungen für die Sonderschulung Minderjähriger in den Kompetenzbereich der Kantone übergegangen sind. Weiter wurden die Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen zur beruflichen Eingliederung an Wohnheime und Werkstätten für invalide Menschen von der IV (sog. kollektive Massnahmen) vom Bund an die Kantone übertragen. Im Gegenzug entfielen die Finanzierungsbeiträge der Kantone an die IV.

Ebenfalls 2008 wurden **Integrationsmassnahmen als neuer Eingliederungsbereich verankert.** Es handelt sich um Massnahmen, die speziell auf die (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet sind. Dabei müssen die Betroffenen grundsätzlich für ihr eigenes Auskommen sorgen können – d.h. ein Eingliederungspotenzial besitzen, aber noch nicht stabil genug sein, um Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art Erfolg versprechend antreten zu können.

Mit diesen flexibel dem individuellen Krankheitsbild und -verlauf angepassten Integrationsmassnahmen soll der enormen Zunahme von Invalidisierung aufgrund psychischer Leiden begegnet werden. In einem ersten Schritt geht es um die sozialberufliche Rehabilitation (Belastbarkeits- und Aufbautraining, Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsplatz, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten). Im zweiten Schritt geht es um Beschäftigungsmassnahmen (wirt-

Finanzen der Invalidenversicherung T1

	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2008
Einnahmen Total [1]	1582	2111	2878	4412	6483	7897	9823	8162
Ausgaben Total [1]	1631	2152	2986	4133	6826	8718	11460	9524
für Eingliederung [1]	319	347	505	702	1136	1319	1704	1514
für Renten [1]	1003	1374	1821	2376	3849	5126	6542	6100
Ø mtl. Rente	671.–	770.–	954.–	1083.–	1374.–	1358.–	1414.–	1435.–
Anzahl Eingliederungsmassn. [2]								238 600
Anzahl IV-Renten		123 322	144 582	164 329	199 265	235 529	289 834	294 080
in % der 20- bis 64-/65-Jährigen		3,4%		4,0%	4,7%	5,4%	6,3%	
Stand 1 Kapitalkonto	–57 a	–356	–576	6	–1148	–2306	–7774	–12800

[1] in Mio. Franken (Kapitaltransfer aus EO-Fonds von 1998 2200 Mio. und 2003 1500 Mio.)
[2] in Mio.
Quelle: Sozialversicherungsstatistiken 2008 und Vorjahre und IV-Statistik 2008, BSV

schaftsnaher Support am Arbeitsplatz; Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur für die Zeit bis zum Beginn beruflicher Eingliederungsmassnahmen oder einen neuen Stellenantritt auf dem freien Arbeitsmarkt).

Geldleistungen dienen der Existenzsicherung

Der Auftrag der Bundesverfassung ist klar: Die Renten der AHV/IV sollen existenzsichernd sein. Dieses hehre Ziel konnte im Jahr 1960 noch nicht eingehalten werden. Dennoch: Nach den Eingliederungsmassnahmen waren schon seit 1960 Geldleistungen in Form von Taggeldern während der Eingliederung und später, wo erforderlich, halbe oder ganze IV-Renten sowie Hilflosenentschädigungen vorgesehen. Seit der Einführung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) können die Taggelder und Renten der IV im Bedarfsfall auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben werden.

Taggelder

Im Rahmen der 2. IV-Revision wurden im Juli 1987 Taggelder für Jugendliche in Ausbildung geschaffen – dabei für solche in der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein kleines Taggeld (10 Prozent des Höchstbetrags der Gesamtentschädigung), falls sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Wer während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezieht, hat seither auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur IV. Ab Januar 1988 wurden die IV-Taggelder der AHV/IV/EO und ggf. der ALV-Beitragspflicht unterstellt. Im Rahmen der 4. IV-Revision (2004) wurde das Taggeldsystem vereinheitlicht und an jenes der Unfallversicherung angeglichen.

Renten

Auf Januar 1988 wurden Viertelsrenten für Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent eingeführt. Sechs Jahre später wurde die Rentenabstufung dahingehend verfeinert, dass Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 60 und 69 Prozent eine Dreiviertel- und solche ab 70 Prozent eine ganze Rente erhalten. Auf Januar 2004 wurden für neu entstehende IV-Rentenfälle die Ehegatten-Zusatzrenten gestrichen (mit der 5. IV-Revision 2008 dann sämtliche solche Zusatzrenten).

Die Neuberentungen sind über die Jahre hinweg stetig gestiegen und erreichten 2002 mit 28 100 einen Höchststand. Seither ist die Zahl (dank der in der 4. und 5. IV-Revision ergriffenen Massnahmen) sukzessive zurückgegangen, bis auf einen Stand von 16 600 im Jahr 2009.

Mit der 4. IV-Revision wurden 2004 die Härtefallrenten aufgehoben. Es handelt sich um die Aufrundung der IV-Viertelsrenten auf halbe, für Versicherte, die auf Ergänzungsleistungen zur IV angewiesen waren. Im Gegenzug wurden auch Personen mit einer Viertelsrente zum Bezug von Ergänzungsleistungen der IV zugelassen. Auf Januar 2008 wurde der Zugang zu den IV-Renten im Rahmen der 5. IV-Revision dahingehend erschwert, dass für ordentliche Renten eine Beitragszeit von mindestens drei Jahren vorausgesetzt wird. Zudem werden Personen, die ihre IV-Anmeldung zu spät einreichen, die Renten nicht mehr rückwirkend ausbezahlt, sondern im Gegenteil, der Bezug wird um sechs Monate hinausgeschoben.

Hilflosenentschädigungen

Seit dem Start der IV wurden auch Hilflosenentschädigungen zugesprochen. Mit der 1. IV-Revision (1968) wurden diese Entschädigungen verbessert. Ab der 4. IV-Revision, d.h. Januar 2004, wurden die Hilflosenentschä-

digungen für Personen, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters hilflos geworden sind und nicht in einem Heim leben, verdoppelt.

Organisation: Schritt für Schritt professioneller

Anfänglich war die IV sehr schwerfällig organisiert mit kantonalen Miliz-Kommissionen und ihren Sekretariaten sowie speziellen Regionalstellen. Die erste IV-Revision brachte 1968 zwar eine gewisse Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens, indem den IV-Sekretariaten wesentlich umfangreichere Entscheidungskompetenzen in der Beurteilung von Leistungsansprüchen eingeräumt wurden. Erst mit der 3. IV-Revision wurden die heutigen unabhängigen kantonalen IV-Stellen geschaffen, die ab 1995 die bisherigen Organe ersetzten. Als Versicherungsträger entscheiden nun die IV-Stellen über die Versicherungsleistungen. In enger Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen, die sich um das Beitragswesen und die Geldleistungen kümmern, ist eine effiziente Organisationsform entstanden, die seit 1993 alle Revisionen speditiv umgesetzt hat.

Erst die 4. IV-Revision brachte 2004 aber, was für die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung schon etabliert war. Die IV-Stellen wurden mit eigener medizinsicherer Untersuchungskompetenz ausgestattet. Zugleich wurden interdisziplinär zusammengesetzte regionalärztliche Dienste (RAD) geschaffen, die den IV-Stellen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung stehen. Der RAD beurteilt die massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten und äussert sich zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit. Er ist in medizinischen Sachentscheiden im Einzelfall unabhängig.

Mit der 5. IV-Revision hat das Bundesparlament den kantonalen Vollzug gestärkt und zugleich die Möglichkeit geschaffen, dass die IV-Stellen im Bereich der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs aktiv werden dürfen.

Aufsicht

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen und die RAD aus. Dabei gibt es Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit im Erfüllen der Aufgaben zu gewährleisten und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.

2004 wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit lanciert

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) arbeiten die IV-Stellen mit den Arbeitslosenkassen und regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie der Sozialhilfe zusammen, um gemeinsame Kunden ganzheitlich betreuen und mit gezielten Massnahmen zurück in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen (also nicht in einer geschützten Werkstätte). In einem weiteren Schritt erfolgt die Zusammenarbeit mit den Krankentaggeld-, den Unfallversicherern und Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, damit von Invalidität betroffene Versicherte rasch und gezielt erkannt und geeigneten Eingliederungsmassnahmen zugeführt werden können (IIZ-plus). Schliesslich wurde im Herbst 2006 das Projekt IIZ-MAMAC «Medizinische-Arbeitsmarktliche Assessments mit Case-Management» für Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken lanciert.

Früherfassungs- und FrühInterventionsmassnahmen (FeFi)

In der Analyse ihrer Daten haben die IV-Stellen 2004 festgestellt, dass je früher die Eingliederungsmassnahmen eingeleitet werden, desto stärker die Invalidisierungsquoten sinken. Wo die Kontaktnahme innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist, besteht eine 80-prozentige Chance, an den Arbeitsplatz oder ins Erwerbsleben zurückzukehren. Diese Resultate wurden von Studien grosser Krankentaggeldversicherer und der Suva (New Case Manage-

Beiträge der Versicherten an die IV T2

Jahr	Arbeitnehmende mit Arbeitgeber	Selbstständigerwerbende	Nichterwerbstätige CHF pro Jahr	Freibetrag im Rentenalter[1]
1960–1967	0,4%	0,4%	1.20 bis 60.–	
1968	0,5%	0,5%	1.80 bis 75.–	
1969–1972	0,6%	0,6%	5.60 bis 261.–	
1973–1974	0,8%	0,8%	8.00 bis 800.–	
1975–1978	1,0%	1,0%	10.– bis 1000.–	
1979–1981	1,0%	1,0%	20.– bis 1000.–	9 000.–
1982–1985	1,0%	1,0%	25.– bis 1000.–	10 800.–
1986–1987	1,0%	1,0%	30.– bis 1000.–	12 000.–
1988–1989	1,2%	1,2%	36.– bis 1200.–	12 000.–
1990–1991	1,2%	1,2%	39.– bis 1200.–	14 400.–
1992–1994	1,2%	1,2%	43.– bis 1200.–	15 600.–
1995	1,4%	1,4%	50.– bis 1400.–	15 600.–
1996–2002	1,4%	1,4%	54.– bis 1400.–	16 800.–
2003–2006	1,4%	1,4%	59.– bis 1400.–	16 800.–
2007–	1,4%	1,4%	62.– bis 1400.–	16 800.–

% für Erwerbstätige in Prozenten des AHV-pflichtigen Lohnes bzw. Reineinkommens aus selbstständiger Erwerbestätigkeit
[1] Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter CHF pro Jahr

Überblick über die Neuerungen durch die fünf IV-Revisionen T3

Erste IV-Revision per 1.1.1968	• Ausbau der beruflichen Eingliederungsmassnahmen und jener für die Sonderschulung behinderter Kinder. • Neuregelung der Leistungen für hilflose Minderjährige. • Abgabe von Hilfsmitteln an Schwerinvalide, die nicht mehr ins Erwerbsleben eingegliedert werden können. • Herabsetzung der Altersgrenze für Personen, die eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung beziehen, von 20 auf 18 Jahre. • Verbesserung der Hilflosenentschädigungen.
1.1.1986	• Neu kann die IV Rückgriff auf haftpflichtige Dritte nehmen und entsprechende Einnahmen erzielen.
Zweite IV-Revision in zwei Stufen 2a per 1.7.1987	• Einführung von Taggeldern für Jugendliche in Ausbildung. • Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezogen wird. • Kleines Taggeld für behinderte Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung. • Massnahmen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens (wesentlich umfangreichere Entscheidungskompetenz der IV-Sekretariate in der Beurteilung von Leistungsansprüchen). • Anhörung der Versicherten vor abschlägigen Bescheiden.
2b per 1.1.1988	• Einführung der Viertelsrenten (ab Invaliditätsgrad von 40%). • Erfassung der IV-Taggelder als AHV-pflichtiges Einkommen.
Dritte IV-Revision per 1.1.1992	• Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. • Schaffung von unabhängigen kantonalen IV-Stellen, die ab 1995 die bisherigen Miliz-IV-Kommissionen und deren Sekretariate sowie die IV-Regionalstellen ersetzen.
1994	• Seit 1.1.1994 können geschiedene Frauen rentenerhöhende Erziehungsgutschriften beantragen.
1997	• Die 10. AHV-Revision bringt Auswirkungen auf die IV-Renten: Aufhebung von Ehepaarsrenten und das Einkommenssplitting.
13.6.1999	Ablehnung der 4. IV-Revision (erster Teil) an der Urne
1.1.2003	• Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) tritt in Kraft. Tarifvertrag TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzteschaft (FMH) und der IV tritt per 1.5.2003 in Kraft.
Vierte IV-Revision per 1.1.2004	• Gezielte Anpassungen im Leistungsbereich, wie die aktive Unterstützung im Rahmen der beruflichen Massnahmen. • Das Taggeldsystem wird vereinheitlicht und an jenes der Unfallversicherung angeglichen. • Feinere Rentenabstufung durch Einführung der ¾-Rente für Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 60 und 69% (ab 70% ganze Rente). • Aufhebung der Zusatzrente für den Ehepartner für alle ab Januar 2004 neu entstehenden Rentenfälle. • Die Hilflosenentschädigung wird für Personen vor dem AHV-Rentenalter, die nicht in einem Heim wohnen, verdoppelt. • Aufhebung der Härtefallrente (dafür Anspruch von Personen mit einer Viertelrente auf Ergänzungsleistungen zur EL). • Einführung der regionalärztlichen Dienste (RAD) und damit seit 1960: IV erstmals mit Untersuchungskompetenz ausgestaltet. • Lancierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen Arbeitslosen-, Invalidenversicherung und Sozialhilfe.
Kleine IV-Revison per 1.7.2006	Durch Änderungen des Rechtspflegeverfahrens soll der Beschwerdeflut Einhalt geboten werden. • Entgegen den Bestimmungen des ATSG wird auf Einsprachen an die verfügende IV-Stelle verzichtet und das Vorbescheidsverfahren (Anhörung der betroffenen Parteien) reaktiviert. • Im Einklang mit dem künftigen Bundesgerichtsgesetz wird eine moderate Kostenpflicht schon für das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen (Sozial-)Versicherungsgericht eingeführt. Für eine abgewiesene Beschwerde wird je nach Aufwand eine Kostenbeteiligung zwischen 200 Franken und 1000 Franken erhoben. • Neu prüft das Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilung, nur noch die konkrete Rechtsanwendung (Kognition), aber nicht mehr den ganzen Sachverhalt.
Fünfte IV-Revision in zwei Stufen 5a per 1.1.2008	• Einführung der Früherfassungs- und Früh-Interventionsmassnahmen (FeFi). • Einführung der Integrationsmassnahmen. • Einführung von Zuschüssen zum Ausgleich der Beitragserhöhung der Taggeldversicherungen und Pensionskassenrenten für den Arbeitgeber, wenn eine von der IV vermittelte Person länger als 30 aufeinander folgende Tage arbeitsunfähig ist. • Einführung der Einarbeitungszuschüsse. • Auftrag zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). • Neuer Anspruchbeginn für Renten und neue Renten-Revisionsbestimmungen.

Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA)	• Überführung der besonderen Schulung aus der IV an die Kantone. • Überführung der Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen zur beruflichen Eingliederung an Wohnheime und Werkstätten für invalide Menschen von der IV an die Kantone. • Aufhebung der Beiträge der Kantone an die IV.
5b per 1.1.2011	• Zusatzfinanzierung durch befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 auf 8,0%. Zudem soll die Gesetzgebung wie folgt angepasst werden: • Errichtung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds (bisher wurden die IV-Schulden von mittlerweile 13 Mrd. Franken dem AHV-Fonds belastet). • Die Überweisung von 5 Mrd. Franken an den neuen Fonds aus dem AHV-Fonds. • Von 2011 bis 2017 die vollumfängliche Übername der IV-Schuldzinsen durch den Bund.
Herbst 2009 Start zur	• Vernehmlassung der sechsten IV-Revision

Quellen: Leitfaden der AHV/IV der Infostelle, Leitfaden Schweizerische Sozialversicherung, Sozialversicherungsstatistiken BSV

ment) belegt. Dennoch gingen 2004 94,5 Prozent der IV-Anmeldungen erst nach einem (Warte-)Jahr ein.

Deshalb wurde im Rahmen der 5. IV-Revision ab Januar 2008 die Früherfassung etabliert. Sie richtet sich an Personen, die innerhalb eines Jahres wiederholt während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fern bleiben oder solche, die während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren. Mittels einer einfachen schriftlichen Meldung an die IV-Stelle können sich Betroffene, ihr Arbeitgeber, Arzt oder involvierte Sozialversicherer melden. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Meldepflicht verschärft.

Für Arbeitgeber wurden gezielte Anreize gesetzt, sich in der Integration gesundheitlich beeinträchtigter Mitarbeitender und Stellensuchender zu engagieren: Zur Entlastung der Arbeitgeber wurden WISA (wirtschaftsnahe Integration und Support am Arbeitsplatz durch die IV-Stelle) und Entschädigungen eingeführt. So werden für Integrationsplätze bis 60 Franken pro Tag vergütet, Anlern- oder Einarbeitungszuschüsse gewährt und Prämienerhöhungen wegen Taggeldzahlungen für Mitarbeitende, die einen Rückfall erlitten haben, teilweise ausgeglichen.

Die Finanzierung der IV: seit 50 Jahren prekär

Die IV ist 1960 in Kraft getreten. Im Folgejahr wurden 35 165 ordentliche (d.h. auf Beitragszahlungen beruhende) Renten und 13 717 Zusatzrenten ausgerichtet. Dazu kamen 5425 ausserordentliche mit 2186 Zusatzrenten. All diese Rentenzahlungen haben insgesamt Kosten von 59,8 Mio. Franken (53,4 Mio. für ordentliche Renten) ausgelöst. Für Eingliederungsmassnahmen wurde nur knapp ein Viertel dieses Betrages aufgewendet.

Wer genauere Zahlen zu den IV-Finanzen sucht, findet erst ab 1975 systematisch erfasste Daten (vgl. Tabellen **T1** und **T2**). Doch auch diese sind nicht vollständig; so fehlen etwa systematische Erhebungen zu den durch die IV-Stelle gewährten Eingliederungsmassnahmen.

Fest steht, dass die Rechnung nicht aufgehen kann, weil gleichzeitig die Finanzierung (Beitragssatz und Beiträge der öffentlichen Hand) und die zu erbringenden Leistungen fix im Gesetz verankert wurden und dies noch immer sind. Bis 1972 konnte die IV eine ausgeglichene Rechnung ausweisen und auf dem Kapitalkonto Guthaben bilden. Zwischen 1973 und 1987 war sie stets defizitär. Positiven Rechnungssaldi zwischen 1988 und 1992 folgten seit 1993 dauernd Defizite. 1998 und 2003 kam es zu einem Kapitaltransfer aus dem EO-Fonds von 2,2 bzw. 1,5 Mrd. Franken.

Ausgewogener Sanierungsplan für die IV

Die finanzielle Situation der IV hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Ende 2008 hat sie bereits 13 Mrd. Franken Schulden, welche von der AHV zu tragen sind. Ohne rasche Gegenmassnahmen wächst dieser Schuldenberg ungebremst um durchschnittlich 1,4 Mrd. Franken pro Jahr. Durch den Umstand, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an die Ausgaben gebunden sind, zieht ein Rückgang der Ausgaben unmittelbar verminderte Einnahmen nach sich. Dadurch ist es faktisch unmöglich, durch eine verbesserte Ausgabendisziplin das finanzielle Gleichgewicht zu erreichen.

Zur nachhaltigen IV-Sanierung ist ein ausgewogener Sanierungsplan in drei Schritten im Gang:

Erstens wurde mit der vierten und der fünften IV-Revision das jährlich steigende Defizit stabilisiert. Die Zahl der Neurenten konnte um 40% reduziert werden, womit der Bestand an laufenden IV-Renten ebenfalls abnimmt. Ab Januar 2011 wird zweitens eine auf sieben Jahre befristete Zusatzfinanzierung mittels Mehrwertsteuereinnahmen greifen:

- Normalsteuersatz +0,4 Prozent von 7,6 auf 8,0 Prozent.
- reduzierter Satz (Güter des täglichen Bedarfs) +0,1 Prozent von 2,4 auf 2,5 Prozent.
- Sondersatz (Beherbergungsleistungen) +0,2 Prozent von 3,6 auf 3,8 Prozent.

Dadurch sollen die Defizite und das Anwachsen der Verschuldung gestoppt werden. Durch das Gutheissen der Referendumsabstimmung über die Revision der Bundes-

verfassung in Bezug auf die Mehrwertsteuer werden drei weitere Massnahmen auf Gesetzesebene greifen:

- Die Errichtung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds.
  Bisher wurden die IV-Schulden (mittlerweile 13 Mrd. Franken) dem AHV-Fonds belastetet.
- Die Überweisung von 5 Mrd. Franken an den neuen Fonds aus dem AHV-Fonds.
- Von 2011 bis 2017 vollumfängliche Übername der IV-Schuldzinsen durch den Bund.

Drittens soll im Rahmen der sechsten IV-Revision (in zwei Schritten) das Defizit der IV beseitigt werden. Die zum ersten Paket in Vernehmlassung geschickten Massnahmen, mit denen die IV-Rechnung nachhaltig entlastet werden kann, umfasst die Wiedereingliederung aus der Rente bzw. eine Reduktion des Rentenanteils, die Kostenwahrheit im Finanzhaushalt der IV und den Wettbewerb in der Hilfsmittelbeschaffung.

In Bezug auf die Kostenwahrheit wird der Finanzierungsmechanismus der IV neu so ausgestaltet werden, dass im Gegensatz zu heute jeder Franken, den die IV einspart, ihr auch vollumfänglich zugute kommt. Heute ist der Bundesbeitrag an die IV in Relation zu deren Ausgaben definiert. Seit Wirkung des NFA übernimmt der Bund immer 38 Prozent der Ausgaben. Dadurch werden der IV von eingesparten 100 Franken nur 62 Franken gutgeschrieben, die restlichen 38 Franken entlasten die Bundeskasse.

Gertrud E. Bollier, eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin, Geschäftsführerin gebo Sozialversicherungen AG, Pfaffhausen.
E-Mail: info@gebo.ch

Invalidenversicherung: die Geschichte eines Wandels

Vor dem Hintergrund politischer und gesetzgeberischer Entwicklungen versucht der folgende Beitrag die Kernpunkte aufzuzeigen, die es der Invalidenversicherung erlaubt haben, einen Meilenstein in der sozialen Sicherheit unseres Landes und für die Bevölkerung zu setzen.

Alain Porchet
IV-Stelle des Kantons Waadt

Kurzer historischer Rückblick

Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit rückten Ende des 19. Jahrhunderts erstmals ins Bewusstsein von Politik, Gewerkschaften und Arbeitgebern. Die Thematik floss in die Vorbereitungen zu Artikel 34bis der Bundesverfassung ein, im Zusammenhang mit der künftigen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Erst 1925 mit der Verabschiedung des Artikels 34^{quater} der Bundesverfassung wurden die Begriffe Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gesetzlich verankert, und zwar im Sinne eines Versicherungsschutzes für die gesamte Bevölkerung. Die Invalidenversicherung war, entgegen der Botschaft des Bundesrats vom Juni 1919, nur zweitrangig. Schliesslich verabschiedeten die Eidgenössischen Räte am 19. Juni 1959 die Invalidenversicherung. Sie trat am 1. Juni 1960 in Kraft.

Vorher

Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen standen früher in erster Linie in der Obhut von Familie oder karitativen Institutionen. Hilfseinrichtungen entstanden in der Folge, und einzelne Versicherungen gewährleisteten behinderten Menschen finanzielle Unterstützung (z.B. Unfall- und Militärversicherung). Spezifische Personen- und Berufsgruppen hatten Anspruch auf gewisse Leistungen. Hingegen blieben krankheitsbedingte Behinderungen und Geburtsgebrechen meist ausgeschlossen, da sie nicht in diese Kategorien fielen.

Eine entscheidende Etappe

Der 1. Januar 1960 ist eine entscheidende Etappe in der Sozialpolitik der Schweiz. Dieses Datum steht für die Anerkennung der Behinderung und der Menschen mit Behinderung durch die Gesellschaft. Die Grundidee beziehungsweise die Philosophie ist seit 50 Jahren die gleiche: Das Ziel ist und bleibt die Integration und die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt. Heute kann man auf eine Vielzahl von Leistungen zurückgreifen, die direkt diesem Zweck dienen. Sie alle sollen die schulische und soziale Integration der Betroffenen erleichtern.

Die Organisation der Invalidenversicherung in den Anfängen

Die Kantone richteten ab 1960 unter der Aufsicht des Bundes Stellen ein, um den gesetzgeberischen Willen umzusetzen. Es bestand weiterhin eine enge Verbindung zur AHV. Die beruflichen und kantonalen Ausgleichskassen spielten bei der Gewährung und Ausrichtung der Leistungen eine wichtige Rolle.

Eine Kommission mit Fachleuten des Rechts, der beruflichen Wiedereingliederung, der Sozialhilfe und der Medizin prüfte die Versicherungsfälle ihres Zuständigkeitsbereichs auf kantonaler Ebene und begutachtete sie. Ein der kantonalen Ausgleichskasse angegliedertes Sekretariat war für administrative und rechtliche Belange zuständig. Die regionalen IV-Stellen waren für die Prüfung und Umsetzung von schulischen und beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen zuständig. Die IV-Stellen waren auf kantonaler oder interkantonaler Ebene tätig. Sie waren direkt dem Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt und fielen unter die Bundespersonalgesetzgebung, während die anderen Vollzugsorgane der Versicherung (IV-Kommission/IV-Sekretariat) kantonalen Regelungen unterstellt waren.

Diese kurze Beschreibung der Vollzugsorgane der Invalidenversicherung zeigt die Komplexität der damaligen Organisation sowie die vielschichtigen Zuständigkeiten und Verantwortungsebenen. Die Folge davon waren unterschiedliche Beurteilungen von Sachlagen und eine uneinheitliche Gesetzesanwendung, je nachdem welche Ströme in den IV-Kommissionen vertreten waren.

Was den rein technischen Aspekt anbelangt, so ist zu erwähnen, dass das damalige Informations- und Kom-

munikationssystem weit weniger effizient war als heute. Erst mit der Entwicklung der EDV hat sich dies geändert.

Eine grundlegende Änderung

Die 3. IV-Revision stellt meines Erachtens einen Meilenstein in der Invalidenversicherung dar. Sie ebnete den Weg für spätere Entwicklungen. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 1992 in Kraft und fokussierte einzig auf organisatorische Aspekte, wurden doch die Finanzierungsfragen nach dem Vernehmlassungsverfahren fallen gelassen. Die Kantone hatten die Aufgabe, durch besonderen Erlass eine unabhängige IV-Stelle zu errichten, deren Betriebskosten von der Versicherung getragen werden. Mit dieser neuen Regelung verschwanden die Vollzugsorgane der IV (IV-Kommissionen, IV-Sekretariate und regionale IV-Stellen). Ihre Zuständigkeiten fielen neu unter eine IV-Stelle. Die neue Organisation sollte konkrete Lösungen liefern. Erwartet wurde eine Vereinfachung und Öffnung der IV durch die Zusammenlegung verschiedener Organe, vor allem der regionalen IV-Stellen und der IV-Sekretariate.

Es ging darum, die über dreissigjährigen Praktiken und Abläufe zu überdenken, in Bezug auf die Mitarbeitenden, aber auch was die Versicherten und die Partner der Versicherung anbelangt. Eine neue Struktur, eine andere Kultur sollte entstehen, basierend auf Interdisziplinarität. Das bedeutete einen Bruch mit den gewohnten Arbeitsprozessen. Die 3. IV-Revision trieb die Modernisierung der IV voran. Kräfte und Mittel konnten gebündelt werden. Dazu zählt zum Beispiel die Informatik mit den drei Pools. Durch den Wegfall der kantonalen Anwendungen konnten technische Kompetenzen und finanzielle Mittel zusammengeführt werden. Daraus entstanden Instrumente, die der IV neue Ziele ermöglichten, sei es beim Verfahren oder bei der «Unité de doctrine», bei den einheitlichen Praktiken und der rascheren Abwicklung von Geschäften.

Die 3. IV-Revision trägt den spezifischen Erwartungen der Kantone Rechnung und stärkt gleichzeitig die Position der IV als eidgenössische Versicherung durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Finanzielle Aspekte

Die finanzielle Entwicklung der IV gab schon damals Anlass zur Sorge. Seit den 1970er-Jahren war das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen gefährdet. Angesichts dieser Feststellung verlangten alle betroffenen politischen Akteure und Verbände eine vertiefte Situationsanalyse, die sich nicht nur mit den später im Rahmen der 3. IV-Revision eingeführten organisatorischen Aspekten befasste.

Ohne auf die einzelnen beschlossenen Massnahmen einzugehen, sind sicherlich die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) zu erwähnen, die mit der 4. IV-Revision entstanden sind. Innerhalb der pluridisziplinären Teams fehlte es bis dahin an einer ärztlichen Fachperson für die Beurteilung von Versicherungsfällen aus medizinischer Sicht. Mit den RAD stehen heute zusätzliche, unerlässliche Kompetenzen zur Verfügung, die für die Neuorganisation, aber auch für die neue Kultur innerhalb der Invalidenversicherung stehen.

Mitten in der Entwicklung

Angesichts der aufgezeigten Entwicklung und der zahlreichen Impulse zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung könnte man meinen, dass die IV nach 50-jährigem Bestehen nun zur vollen Reife gelangt ist und man sich jetzt getrost zurücklehnen kann. Doch im Gegenteil. Die nächste Herausforderung steht bereits vor der Tür, nämlich die finanzielle Sanierung der IV. Dieses Ziel verfolgt die per 1. Januar 2008 in Kraft getretene 5. IV-Revision. Im Zentrum steht nun erneut der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Dass der Eingliederungsgedanke heute wieder Vorrang hat, zeigt, dass der Gesetzgeber mit diesem Vorgehen bereits Ende der 1950er-Jahre auf dem richtigen Weg war. Früherkennung und Frühintervention sind effiziente Instrumente, um vorgelagert zu agieren, bevor sich gesundheitliche Probleme festsetzen und die Eingliederung oder den Erhalt des Arbeitsplatzes gefährden.

Schlussfolgerung

Der vorliegende Beitrag vermag nur einen Kurzüberblick über die Entwicklung der IV aus der Perspektive verschiedener Akteure zu vermitteln, die auf Bundes- und Kantonsebene, auf politischer und Verbandsebene in den letzten 50 Jahren die Veränderungen miterlebt haben. Ein zentrales Element ist bis heute geblieben: der Grundsatz «Eingliederung vor Rente».

Über die Jahre konnte die IV eine gewisse Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung sicherstellen. Kantonale Barrieren sind gefallen zugunsten schweizweit einheitlicher Leistungen. Wichtige Errungenschaften sind auch die Sonderschulung oder spezialisierte Ausbildungs- und Eingliederungsstätten.

In den letzten 50 Jahren konnte mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie der effizienteren Abwicklung der laufenden Geschäfte die Qualität der Dienstleistungen zugunsten gesundheitlich be-

einträchtigter Menschen stetig verbessert werden, trotz steigender Leistungsanfragen und komplexeren Fällen. Die wirtschaftlichen, familiären und sozialen Wirkungen der Invalidenversicherung sind beträchtlich, und ich setze grosse Hoffnungen darauf, dass die IV auch in Zukunft ihre Aufgabe wahrnehmen wird.

Alain Porchet, diplomierter Schul- und Berufsberater, Leiter der IV-Stelle des Kantons Waadt i.R., derzeit Projektleiter IIZ-MAMAC für den Kanton Waadt. E-Mail: alain.porchet@vd.oai.ch

CHSS-Einbinde-Aktion: Lassen Sie Ihre «Soziale Sicherheit» einbinden!

Das Atelier du livre in Bern führt erneut eine Einbindeaktion für die CHSS zu günstigen Konditionen durch (Einband in rotem Leinen mit schwarzer Rückenprägung).

Die Preise

- Einband für Jahrgänge 2008/2009 (Doppelband) inkl. Einbinden **Fr. 30.60**
- Einband für 1 Jahrgang (2008, 2009) inkl. Einbinden **Fr. 28.50**
- Einbinden älterer Jahrgänge (1 oder 2 Jahrgänge) pro Einband **Fr. 32.30**
- Einbanddecke ohne Binden für 1 oder 2 Jahrgänge **Fr. 17.50**

Die Preise verstehen sich ohne MWST, Porto und Verpackung. **Für die Einbindeaktion sollten die kompletten Jahrgänge der Zeitschrift bis Ende Mai 2010 an die Buchbinderei gesandt werden.** Die gebundenen Hefte werden Ende Juli 2010 zurückgeschickt. Verwenden Sie bitte für Ihren Auftrag eine Kopie dieses Talons.

Wir senden Ihnen die Hefte folgender Jahrgänge

Ältere Jahrgänge ☐ ☐ ☐ ☐ 2007 ☐ 2008 ☐ 2009

Wir wünschen

☐ Einbinden in Zweijahresband für Jahrgänge ☐ Einbinden in Einjahresband für Jahrgänge

Wir bestellen

☐ Einbanddecken für die Jahrgänge

Adresse

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Einsenden an: Schumacher AG, Atelier du livre, Dorngasse 12, 3007 Bern, Telefon 031 371 44 44

50 Jahre IV aus der Sicht der Behindertenorganisationen

Die Behindertenorganisationen haben sich vor 50 Jahren für die Einführung einer modernen Invalidenversicherung engagiert und den Ausbau des Versicherungswerks eng begleitet. Die IV betrachten sie als wichtigstes Sozialwerk, welches den Menschen mit einer Behinderung die Existenz sichert und die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben fördert. Die Diskussionen um die Sanierung der IV werden mit Sorge verfolgt. Es muss alles daran gesetzt werden, dass nicht zentrale Errungenschaften leichtfertig über Bord geworfen werden.

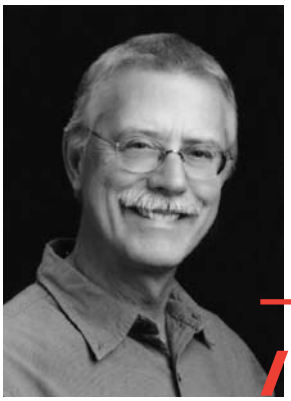

Georges Pestalozzi-Seger
Integration Handicap

Ein Blick zurück in die 50er-Jahre

Um 50 Jahre IV würdigen zu können, ist es unerlässlich, einen Blick in jene Zeit zurück zu werfen, als die Schweiz noch keine IV kannte. Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung führte in den 50er-Jahren in den allermeisten Fällen zu materieller Not. Wohl waren die familiären Netze im Allgemeinen noch intakter als heute, doch waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dieser Familien auch bescheidener, um die Folgen der Behinderung eines Familienmitglieds bewältigen zu können. Viele Betroffene wurden armengenössig, lebten ohne Förderung und wurden zum Teil unter prekären Bedingungen in «Anstalten» untergebracht.

In jener Phase vor Einführung der IV sorgten auf Bundesebene einzig die Unfall- und die Militärversicherung für die Existenzsicherung invalid gewordener Menschen. Wer das Glück hatte, bei einem Arbeitgeber zu arbeiten, der über eine (damals noch freiwillige) Pensionskasse verfügte, konnte im Invaliditätsfall ebenfalls mit einer materiellen Absicherung rechnen. Ohne jeglichen Schutz standen jedoch alle anderen da, insbesondere auch die Geburts- und Frühbehinderten. Diese hatten auch noch keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, in eine Krankenkasse aufgenommen zu werden – mit entsprechenden Folgen für die medizinische Behandlung. Die Lebenserwartung war entsprechend gering. Es ist unter den gegebenen Umständen aus heutiger Sicht erstaunlich, dass die Invalidenversicherung nicht früher eingeführt worden, sondern erst im Jahre 1960, ganze 12 Jahre nach der AHV, in Kraft getreten ist.

Die Behindertenorganisationen – sie bezeichneten sich damals noch als «Invalidenverbände» – waren in jener Zeit entweder dem Fürsorgegedanken verpflichtet oder hatten sich aus der Selbsthilfe entwickelt, welcher in Anbetracht fehlender staatlicher Unterstützung eine grosse Bedeutung zukam. Sie haben sich gemeinsam für die Einführung einer Invalidenversicherung stark gemacht und auch aktiv in der Expertengruppe mitgewirkt, welche den gesetzlichen Entwurf erarbeitet hat. Interessant ist, dass damals in erster Linie das Los der Körper- und Sinnesbehinderten im Fokus der Bemühungen stand und jenes der geistig und psychisch behinderten («geistesschwachen» und «geisteskranken») Menschen von zweitrangiger Bedeutung war.

Eingliederung vor Rente

Betrachten wir die Konzeption der IV in der ersten Gesetzesfassung vor 50 Jahren, so dürfen wir festhalten, dass damals ein revolutionär modernes Gesetz erlassen worden ist. Es ist – anders als vielerorts im Ausland – eine Volksversicherung gegen die Folgen von Invalidität geschaffen worden, welche nicht nur die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sondern die gesamte Bevölkerung erfasst. Vieles kommt uns dabei vertraut vor. Der Gedanke des Primats der beruflichen Eingliederung ist bereits von der Expertenkommission aus ethischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen in den Vordergrund gestellt worden: Anzustreben sei, dass die Eingliederungsmassnahmen die behinderte Person in die Lage versetzen, wenn immer möglich ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Nur wenn dies nicht gelinge, seien Renten zu gewähren.

Die Konzeption der IV als Eingliederungsversicherung ist somit alles andere als neu. Dass der Grundsatz des Eingliederungsprimats heute wieder – zumindest auf dem Papier – reaktiviert worden ist, hat in erster Linie damit zu tun, dass sich der Arbeitsmarkt im Laufe der letzten 10 bis 20 Jahre bezüglich der Eingliederungsmöglichkeiten verschlechtert hat und als Folge der verringerten Eingliederungschancen vermehrt Renten gesprochen worden sind.

Was den Invaliditätsbegriff betrifft, so ist ein Ansatz gewählt worden, der sich bis heute mehr oder weniger gehalten hat: Nicht die gesundheitliche Beeinträchtigung als solche sollte eine Invalidität begründen, sondern sie sollte es nur dann, wenn sie zu einer Erwerbsunfähigkeit oder bei (Nichterwerbstätigen) zu einer Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich führt. Damit ist ein Konzept entwickelt worden, welches der individuellen Situation jeder einzelnen Person optimal Rechnung trägt und auf Schematisierungen verzichtet. Als gesundheitliche Beeinträchtigung wurde der «körperliche oder geistige Gesundheitsschaden» definiert, die psychischen Erkrankungen fanden noch keine explizite Aufnahme im Gesetz.

In der ersten Fassung des IVG bestanden aber auch erhebliche Unterschiede zu heute: Die Eingliederungsmassnahmen waren stark auf die berufliche Eingliederung fokussiert, die soziale Eingliederung war noch nicht als Aufgabe der IV definiert. Entsprechend erhielten die Schwerbehinderten nur wenig Unterstützung bei der Eingliederung. Und die Hilflosenentschädigungen waren an eine Bedürftigkeitsklausel geknüpft, die dann erst in der 1. IVG-Revision wieder fallen gelassen wurde.

Die Phase des Ausbaus

Die Leistungen der Invalidenversicherung sind im Laufe der ersten 40 Jahre schrittweise ausgebaut worden. Die Eingliederungsmassnahmen sind auch für jene Personen geöffnet worden, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich im ersten Arbeitsmarkt beruflich einzugliedern. Nebst der beruflichen hat die IV auch die soziale Eingliederung zu unterstützen begonnen, in erster Linie mit der Abgabe von Hilfsmitteln und der Finanzierung von schulischen Massnahmen. Die Subventionen der IV an Sonderschulen, geschützte Werkstätten und Wohnheime haben den Aufbau eines dichten Netzes solcher Angebote vorab für Personen mit einer schweren Behinderung ermöglicht.

Auch der Behinderungsbegriff hat eine Erweiterung erfahren: Die ursprüngliche Fixierung auf die Körper- und Sinnesbehinderten sowie die Geistigbehinderten hat einer offenen Haltung gegenüber den psychischen Erkrankungen Platz gemacht, wozu nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung beigetragen hat: Diese hat den Begriff des geistigen Gesundheitsschadens weit interpretiert und auch die verschiedenen Formen psychischer Beeinträchtigungen darunter fallen lassen. Heute werden die Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit im Gesetz gleich behandelt.

Mit der verbesserten beruflichen und sozialen Eingliederung und den vermehrten Partizipationsmöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben haben die behinderten Menschen – in der Schweiz wie anderswo – im Laufe der Jahre auch ein stärkeres Selbstbewusstsein entwickelt. Sie kämpfen gegen Begriffe wie «die Invaliden» oder «die Hilflosen» an, welche zu Recht als abwertend empfunden werden. Sie empfinden sich nicht mehr als dankbare Bittsteller, sondern formulieren Erwartungen und Forderungen, treten gegen gesellschaftliche Barrieren an und setzen sich für Modelle ein, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Im Bereich der IV sind Forderungen für die Einführung einer Assistenzentschädigung erhoben, ausserhalb der IV Initiativen für eine Gleichstellungsgesetzgebung gestartet worden. Dies auch mit der Überlegung, dass es nicht allein Aufgabe der IV sein muss, alle Hindernisse und Benachteiligungen in unserer Gesellschaft mit Leistungen zu kompensieren, sondern dass mit einer behindertenfreundlichen Gestaltung von Bauten, Anlagen und Dienstleistungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erheblich erleichtert (und damit letztlich auch die IV entlastet) werden kann.

Die Behindertenorganisationen haben ihrerseits, auch dank den von der IV geleisteten Beiträgen, ihre Beratungs- und Kursangebote stetig ausgebaut. Das heutige dichte Netz an Beratungsstellen wäre ohne die Unterstützung durch die IV kaum in dieser Form entstanden. Es garantiert, dass jede Person mit einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung heute auf Wunsch die nötigen Informationen und Unterstützungen erhält. Daneben haben sich die Behindertenorganisationen auch vermehrt für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen behinderter Menschen engagiert, auf Lücken und Fehlanreize im Leistungssystem der IV hingewiesen und deren Behebung vorgeschlagen. Diese Anliegen haben politisch in den letzten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts eine tendenziell wohlwollende Aufnahme gefunden.

Die Phase der Sanierung

Die 40-jährige Phase des Leistungsausbaus scheint zu Ende zu gehen. Die 4. IVG-Revision hat den Wendepunkt markiert. Zwar sind anlässlich dieser im Jahr 2004 in Kraft getretener Revision noch verschiedene Leistungen ausgebaut worden (Einführung einer Dreiviertelsrente, Erhöhung der Hilflosenentschädigung), gleichzeitig aber

erstmals erhebliche Leistungen (Zusatzrenten, Härtefallrenten) gestrichen worden. Mit der NFA sind ganze Leistungsbereiche aus der IV gekippt und kantonalisiert worden (schulische Massnahmen, Subventionen an Sonderschulen, Werkstätten und Wohnheime). Wenn in der 5. IVG-Revision noch neue Massnahmen eingeführt worden sind, so ist dies in allererster Linie in der Absicht geschehen, die Zahl der Renten reduzieren zu können: Die finanzielle Sanierung der IV ist das zentrale Ziel geworden, und sie wird es auch für die kommende 6. IVG-Revision bleiben.

In der Tat hat sich bereits seit vielen Jahren eine immer grössere Schere zwischen den Einnahmen und Ausgaben der IV geöffnet. Grund dafür ist in erster Linie die stete Zunahme von Personen, die aus psychischen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen des Arbeitsmarkts zu erfüllen. Dieses Phänomen, welches auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist, hat mehrere Ursachen: Individualisierung der Gesellschaft, fehlende soziale Netze und Entwurzelung durch Immigration mögen eine Ursache sein, die zunehmenden Leistungserwartungen der Wirtschaft und der damit verbundene Druck eine andere.

Im Rahmen der Debatte um die Sanierung der IV ist nun wieder die alte Diskussion entflammt, ob die IV eine Versicherung für alle Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sein soll oder nur für einen Teil davon. Konkret wird wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht einzelnen Gruppen von psychisch behinderten Menschen der Zugang zu den Leistungen der IV zu verwehren sei. Wer solches fordert, unterscheidet offensichtlich zwischen «würdigen» Behinderten, welche von der IV geschützt werden sollen, und anderen, um die sich allenfalls die Sozialhilfe kümmern soll. Dass es zu solchen Diskussionen kommt, ist höchst bedauerlich und stellt einen schweren Rückschlag dar. In Anbetracht des engen Wechselspiels zwischen somatischen und psychischen Krankheiten ist es falsch, generelle Abgrenzungen treffen zu wollen. Massgebend darf einzig sein, ob es einer Person unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Ressourcen möglich und zumutbar ist, die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu überwinden. Wer hierzu nicht in der Lage ist, soll den Schutz der Versicherung beanspruchen können.

Die Behindertenorganisationen vertreten (mit Ausnahme einiger grösserer Dachorganisationen) in aller Regel die Interessen einzelner Behindertengruppen. Es zeichnet sich in der heutigen Situation eine gewisse Gefahr ab, dass jede Organisation die Anliegen ihrer eigenen Klientschaft verfolgt und dabei den Blick auf das Ganze verliert. Bisher haben sich die Organisationen dagegen gewehrt, sich auseinander dividieren zu lassen. Es bleibt zu hoffen, dass diese gegenseitige Solidarität erhalten bleibt, auch wenn der zu teilende Kuchen kleiner werden sollte.

Das heutige Verhältnis zur IV: zwischen Dankbarkeit und Sorge

Die seit einigen Jahren unablässig vorgetragenen Vorwürfe, die IV werde von Scheininvaliden missbraucht, haben tiefe Spuren hinterlassen: Nicht nur bei der Verwaltung selber, die mittlerweile diese Vorwürfe teilweise selber verinnerlicht hat, sondern auch bei den Menschen mit Behinderung. Mit einer Invalidenrente zu leben, ist heute für all jene, die nicht eine offensichtliche, gegen aussen sichtbare Behinderung aufweisen, schwierig geworden. Etliche Betroffene (nicht nur Menschen mit einer psychischen Behinderung, sondern auch solche mit Beeinträchtigungen der inneren Organe oder entzündlichen Schmerzkrankheiten) erleben in ihrem Umfeld Anfeindungen. Sie sehen sich gezwungen, ihre «Invalidität» rechtfertigen zu müssen. Für sie ist die IV nicht nur ein Segen, sie kann auch zum Fluch werden.

Auch das Verhältnis der Menschen mit einer Behinderung zu den IV-Organen ist nicht unbeschwert: Das Grundvertrauen ist einer gewissen Vorsicht gewichen, die hin und wieder gar in Misstrauen und Verärgerung umschlägt. Wer sich mit jahrelangen Abklärungen konfrontiert sieht, immer wieder zu neuen Gutachtern geschickt und mit ultimativen Mitwirkungsaufforderungen konfrontiert wird, verliert den Glauben an ein faires Verfahren. Und wird ängstlich. Wenn schon ein knappes Jahr nach der Gewährung einer Rente deren Überprüfung ansteht, dann dominiert verständlicherweise bei vielen die Angst, die endlich erworbene Existenzsicherung schon wieder zu verlieren. Auch die politische Debatte um den Abbau von Leistungen löst vielerorts Ängste aus, sie wird als bedrohlich erlebt.

Es ergibt sich folgendes Fazit: Die IV ist nach wie vor das zentrale Sozialwerk, das behinderte Menschen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung finanziell unterstützt, ihre Existenz – zusammen mit der beruflichen Vorsorge und den Ergänzungsleistungen – mit einem

In der Schweiz engagiert sich eine Vielzahl (lokaler, regionaler und nationaler) Behindertenorganisationen in der Beratung und Begleitung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, in der Durchführung von Kursen, der Förderung der Selbsthilfe sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Rund 70 gesamtschweizerische und sprachregionale Dachorganisationen erhalten von der Invalidenversicherung im Rahmen von Leistungsverträgen Beiträge für die Finanzierung ihrer Aufgaben.

rechtlich durchsetzbaren Anspruch sichert und das Abgleiten in die Abhängigkeit von der Sozialhilfe und vom Wohlwollen von Hilfswerken verhindert. Die IV ist unverzichtbar, man ist dankbar, dass es sie gibt. Aber so richtig zum Feiern ist anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums den wenigsten Betroffenen zumute: Das politische Klima sowie Erfahrungen mit den IV-Organen werden von vielen Versicherten als höchst ambivalent empfunden, die Sorge vor weiterem Leistungsabbau ist weit verbreitet.

Und die Behindertenorganisationen? Sie sind politisch tendenziell defensiver geworden. Sie wissen, dass es schwierig geworden ist, den weiteren Ausbau des Systems zu fordern, auch wenn es noch etliche Lücken zu schliessen gäbe: So sind die IV-Renten nach wie vor nicht in der Lage, den Existenzbedarf der RentnerInnen angemessen zu decken, wie es die Verfassung eigentlich verlangt. Zusätzliche Leistungen haben heute aber realistischerweise nur eine Chance, wenn andernorts gespart wird. Die Debatte um den Assistenzbeitrag zeigt dieses Dilemma deutlich auf. Im Vordergrund steht heute für die meisten Behindertenorganisationen deshalb die Schadensbegrenzung, d.h. die Verhinderung eines undifferenzierten Leistungsabbaus. Die Organisationen sehen ihre Aufgabe darin, einerseits ihre Dienstleistungen zugunsten behinderter Menschen zu konsolidieren, andererseits mit konkreter Informationsarbeit die zeitweise polemisch entgleiste Debatte um die Zukunft der IV auf eine sachliche Ebene zurückzuführen. Wenn dies auch nur partiell gelingt, ist schon viel gewonnen.

Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Stellvertreter des Zentralsektretärs und Leiter des Rechtsdienstes von Integration Handicap.
E-Mail: georges.pestalozzi@integrationhandicap.ch

Kurz befragt – prägnant geantwortet

Drei Fragen stellten wir acht GesprächspartnerInnen: 1. Wo wären wir heute ohne Invalidenversicherung? 2. Was haben 50 Jahre Invalidenversicherung gebracht? 3. Wie sieht die Invalidenversicherung in 50 Jahren aus? Geantwortet haben uns:

Alex Oberholzer
Betroffener

1. Menschen mit einer Behinderung leben auch mit der IV nahe am Existenzminimum. Ohne IV wären viele von ihnen verarmt. Sie wären abgeschoben in die Fürsorge, ohne Rechte, ohne Ansehen, angewiesen auf den Goodwill der Gesellschaft. Das ist menschenunwürdig. Ausserdem treibt die IV mit ihren Leistungen die berufliche und damit auch die gesellschaftliche Integration der Behinderten in einer Weise voran, wie das keine andere Versicherung oder Institution macht. Ohne diese Integration wären diese Menschen reine Aussenseiter.
2. Die IV hat eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Ohne sie wären Menschen mit Behinderung «arme Tröpfe», denen man allenfalls Mitleid und Almosen entgegenbringt. Menschen mit Behinderung hätten – nicht nur im materiellen Sinn – Mühe, zu überleben. In den 50 Jahren seit der Gründung der IV hat diese den Behinderten Rechte und Sicherheit gegeben, damit auch Selbstbewusstsein und Respekt. Mir persönlich hat die IV den Besuch des Gymnasiums ermöglicht; meinen Beruf kann ich nur ausüben dank den Hilfsmitteln, welche mir die IV zur Verfügung stellt. Dank der IV bin ich Steuerzahler, ohne sie wäre ich ein Sozialfall. All zu viele gesellschaftliche Probleme wurden aber vorschnell und bequem in die IV abgeschoben. Davon profitierten Arbeitgeber, Ärzte und Gemeinden – die IV büsste dafür mit enormen Schulden.
3. Es wird sie in der heutigen Form nicht mehr geben. Die IV wird Teil sein einer einzigen grossen Volksversicherung, welche Menschen auffängt, die aus irgendwelchen Gründen nicht für die eigene Existenz aufkommen können. Diese Versicherung bündelt alle Versicherungszweige und Unterstützungssysteme, welche heute zum Tragen kommen, wenn ein Mensch nicht für sich selbst sorgen kann. Sie umfasst Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Erwerbsausfall bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft, Militär- und Zivildienst, Ergänzungsleistungen sowie die Sozialhilfe. Aufgabe dieser Volksversicherung wird es sein, ein existenzsicherndes Grundeinkommen zu garantieren.

Alex Oberholzer, lic. phil., Filmkritiker, Kommunikationsbeauftragter BSV.
E-Mail: alex.oberholzer@bsv.admin.ch

Christine Egerszegi-Obrist
Ständerätin

1. Die Invalidenversicherung ist einer der wichtigsten Pfeiler unseres Sozialversicherungssystems. Ohne sie würde Behinderung nicht nur Armut bedeuten, sondern wäre auch eine enorme Belastung für die Betroffenen, ihre Angehörigen und ihre Wohngemeinden. Durch die finanzielle Hilfe, die Bereitstellung von Hilfsmitteln und die gezielte Unterstützung zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben leistet die IV heute unverzichtbare Dienste. Sie hat viel dazu beigetragen, dass Invalidität nicht mehr einfach nur eine private Herausforderung ist, sondern dass wir gemeinsam für die Betroffenen Verantwortung tragen.
2. Mit der IV wollte man Menschen unterstützen, die wegen Unfall oder Krankheit umgeschult werden mussten, die Hilfsmittel zur Überwindung von Behinderungen brauchten oder schliesslich eine Rente beanspruchen mussten. Man rechnete mit 0,4 Prozent der Bevölkerung. Von Anfang an galt: «Eingliederung vor Rente». Nach und nach wurde der Invaliditätsbegriff erweitert und die IV teilweise als Arbeitslosenversicherungsersatz oder Sozialhilfeersatz benützt. Des-

halb beziehen heute fast 6 Prozent unserer Bevölkerung eine IV-Rente, bei den über 60-jährigen Männern sind es gar 17 Prozent. Jede dritte Rente wird aufgrund eines psychischen Leidens gesprochen. Die IV ist überfordert und verschuldet sich jedes Jahr mit zusätzlichen 1,5 Mia Franken. Alle wissen es: Wenn wir jetzt keine Trendumkehr machen, ist diese Versicherung gefährdet. Deshalb muss nach der Umsetzung der Zusatzfinanzierung die 6. IV-Revision durchgeführt werden.

3. Wir tragen auch in 50 Jahren die Verantwortung dafür, dass die Behinderten weder ausgegrenzt noch allein gelassen werden, sondern ein würdiges, möglichst selbst gestaltetes Leben führen können. Meine Vision wäre aber eindeutig: Wir haben im Jahre 2060 nur noch zwei grosse Sozialversicherungsbereiche: eine Altersvorsorge und eine Risikoversicherung für Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit/Erwerbsersatz und Invalidität, deren Leistungen koordiniert über eine Stelle laufen. Das macht die Abläufe einfacher, die Massnahmen werden besser aufeinander abgestimmt.

Christine Egerszegi-Obrist, Ständerätin FDP, AG.
E-Mail: ch_egerszegi@bluewin.ch

Katharina Prelicz-Huber
Nationalrätin

1. Ohne Invalidenversicherung wäre zurzeit die Existenzsicherung von 490 000 (2008) Menschen mit einer Behinderung nicht mehr gewährleistet. Dadurch wäre für diese Menschen nicht nur der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert, sondern auch die Sozial- und Menschenrechte würden massiv verletzt. Die Invalidenversicherung war und ist somit ein wichtiger Eckpfeiler der sozialen Sicherheit und eine (Mit)Garantin der gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass IV-BezügerInnen gegenüber nicht Behinderten (auch) ökonomisch trotz Gleichstellungsartikel immer noch schlechter gestellt sind.
2. Die Invalidenversicherung hat vielen Menschen mit Behinderung persönliche Unterstützung, finanzielle Sicherheit und teilweise auch Integration in Wirtschaft und Gesellschaft gebracht. Die IV hatte immer den gesetzlichen Auftrag, die Versicherten primär ins Erwerbsleben zu (re)integrieren. Erst wenn keine Eingliederung mehr möglich ist, erfolgt die Berentung. Dieser Grundsatz konnte aber, weil zu wenig geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind, oft nicht umgesetzt werden und präsentiert sich heute in einer niedrigen Integrations-Erfolgsquote. Diese wiederum nährt den Boden für neoliberale Parolen, die darauf abzielen, den Sozialstaat abzubauen. Schlagworte wie «Scheininvalide» oder «soziale Hängematte» haben seit einiger Zeit Hochkonjunktur und täuschen darüber hinweg, dass nicht die IV das Problem ist, sondern der IV ein Problem beschert wird. Und wer sind die Leidtragenden? Die Versicherten!
3. Ich hoffe, dass die grosse Errungenschaft der Invalidenversicherung keinen Schiffbruch erleidet und sie eine derart breite Akzeptanz hat, dass alle Menschen mit Behinderungen die für ihre individuelle Situation angepassten Leistungen erhalten. Ich setze auf eine verbesserte Früherfassung, auf die Weiterführung des Prinzips «Eingliederung vor Rente» und auf eine «gesunde» Finanzierung des Sozialwerks. Ich appelliere an die Solidarität und fordere die Wirtschaft auf, genügend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und die volksvertretenden PolitikerInnen, die anstehende 6. IV-Revision sozialverträglich und ohne weiteren Leistungsabbau umzusetzen. Auch eine entstigmatisierende Haltung in der Bevölkerung kann künftig viel dazu beitragen, dass Menschen trotz Behinderung gleichberechtigt an Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur oder Bildung partizipieren können.

Katharina Prelicz-Huber, Nationalrätin Grüne, ZH.
E-Mail: katharina.prelicz@parl.ch

Jürg Brechbühl
Jurist

1. Daran mag ich gar nicht denken. Die wirtschaftlichen Folgen einer krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit müssten von den Kantonen und Gemeinden getragen werden. Welchen Einfluss dies auf die entsprechenden Budgets haben würde, kann man sich vorstellen.
2. Positiv ist die Existenzsicherung dank IV und Ergänzungsleistungen. Das Potenzial von Menschen mit

Behinderung hätte aber schon seit langem besser genutzt werden können. Aber auch dafür gilt: besser spät als nie.

3. Meine früheren Kollegen mit Behinderung im BSV haben mich immer wieder beeindruckt und mich gelehrt, dass «Behinderung» ein sehr relativer Begriff ist. Wir können von Behinderten, ihrem Optimismus und ihrem Mut mindestens ebenso profitieren wie sie von uns. Wir müssen die IV nicht neu erfinden. Es würde schon genügen «Eingliederung vor Rente» wirklich zu leben. Ich hoffe, dass es der IV in den nächsten 50 Jahren gelingt, die notwendigen Brücken zu bauen und den Behinderten die Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihnen ein selbst bestimmtes Leben sowie berufliche und gesellschaftliche Aktivität ermöglichen. Wer aber wegen Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente angewiesen ist, soll in Würde davon leben können. Eine Aushöhlung der Renten ist kein Beitrag für eine bessere Integration Behinderter.

Jürg Brechbühl, lic. iur., Partner Allea AG.
E-Mail: juerg.brechbuehl@allea.ch

Angie Hagmann
AGILE
Behinderten-Selbsthilfe Schweiz

1. Die Einführung eines finanziellen Auffangnetzes war in den 60er-Jahren ein Gebot der Zeit. Zustände wie in südlichen Ländern, wo behinderte Kinder und Erwachsene auf der Strasse um Almosen betteln müssen, hätte die reiche Schweiz kaum zugelassen. Darum hätten wir anstelle der IV wohl einfach ein anderes Finanzierungs-Modell – vielleicht sogar eines, bei dem die gesellschaftliche Ausgrenzung nicht schon im Namen angelegt ist.
2. Zum einen den überfälligen Paradigmenwechsel vom karitativen Versorgungs-Modell zum Rechtsanspruch: Die IV garantiert Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine minimale Existenzsicherung. Damit verbunden sind grössere individuelle Entfaltungsmöglichkeiten und für die betroffenen Familien weniger Druck. Auf der strukturellen Ebene verdanken wir der IV ein breites und differenziertes Betreuungsangebot, mit allen positiven und negativen Aspekten.
3. Das heutige Mehrkassen-System aus IV, AHV, ALV usw. ist auf die Dauer nicht finanzierbar. Es funktioniert nur noch deshalb, weil Versicherte mit Hilfe einer gigantischen Bürokratie von einer Kasse zur andern verschoben oder ganz abgewiesen werden können.
   Das Modell der Zukunft ist eine flexible Existenz-Versicherung, die das Risiko des Erwerbsausfalls unabhängig von der Ursache deckt, den Menschen ihre Würde lässt und dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt. Je eher ein solches Modell kommt, desto besser.

Angie Hagmann, Co-Präsidentin AGILE.
E-Mail: angie.hagmann@agile.ch

Marianne Kämpf
Ärztin

1. Ein grosser Teil der Invaliden wäre auf Sozialhilfe oder Unterstützung durch ihre Familie angewiesen, sie würden vor allem als Belastung angesehen. Ihre Integration in die Gesellschaft wäre schlechter, sie hätten grössere Mühe, ein unabhängiges Leben zu führen. So wären schon aus ökonomischen Gründen selbstständig wohnende Invalide eher die Ausnahme. Ohne IV wäre ganz allgemein die Akzeptanz der Behinderten in der Bevölkerung schlechter.
2. Die IV hat die Lebensqualität vieler Behinderter verbessert und ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert. Bei Zunahme der Anforderungen im Arbeitsmarkt und nach dem weitgehenden Verschwinden eher einfacher Tätigkeiten hat der Anteil von Invaliden aus psychischen Gründen in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen. Aufgrund des Kostendrucks werden IV-Renten nun deutlich restriktiver vergeben, mit dem Schlagwort «Scheininvalidität» auch mit dem Vorwurf, die Gesellschaft mutwillig finanziell auszubeuten. Die Anzahl chronisch psychisch Kranker mit abschlägigem IV-Entscheid und trotzdem ohne Aussicht auf eine berufliche Reintegration steigt stetig an, und es droht unter den Behinderten zu einer «Zweiklassengesellschaft» zu kommen.
3. Wenn der bisherige Trend anhält, wird sich die Arbeit in den nächsten 50 Jahren weiter verteuern und sich noch ausgeprägter auf Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung beschränken. Viele sinnvolle Tätigkeiten sind zwar vorhanden, können jedoch nicht mehr bezahlt werden. IV, Sozialdienste und Arbeitslosenkassen werden deshalb gezielt solche Arbeitsplätze subventionieren. Der Grundsatz «Lohn gegen Arbeitszeit» wird ganz selbstverständlich auch für einen grossen Teil der Behinderten gelten. Die Invaliden sind dadurch wesentlich besser in die Gesellschaft integriert mit positiven Auswirkungen auf ihre Tagesstruktur, Wertschät-

zung und Lebensqualität. Auch die Gesellschaft profitiert davon, weil der Alltag wieder menschlicher und fantasievoller wird.

Marianne Kämpf, Dr. med., allg. Medizin FMH, manuelle Medizin SAMM, Psychosomatik.
E-Mail: marianne.kaempf@gmail.com

Roland A. Müller
Schweizerischer Arbeitgeberverband

1. Die IV gehört zum Kern sozialstaatlicher Einrichtungen der Schweiz. Gäbe es sie nicht, hätte ein anderer Sozialversicherungsträger oder der Staat ihre Aufgaben übernommen; denn die Zielsetzungen des IVG einer Verhinderung, Verminderung oder Behebung der Invalidität durch Eingliederungsmassnahmen sowie die Gewährleistung einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs und der Beitrag an eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung sind Werte einer modernen, zivilisierten Gesellschaft.
2. Der soziale Schutz von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist sichergestellt – allerdings zu einem hohen Preis: die IV ist mit bald 14 Mrd. Franken massiv verschuldet. Mit der 5. IV-Revision wurde mit dem Wandel der IV von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung ein wichtiger und richtiger Schritt zur Förderung der (Re-)Integration und zur Kostenreduktion unternommen. Mit der 6. IV-Revision muss die IV ihre Probleme noch konsequenter angehen; denn in 7 Jahren fällt die MwSt-Zusatzfinanzierung ersatzlos dahin! Weitere Verstärkung der Anreize zur Aufnahme einer (Teil-)Erwerbstätigkeit, zusätzliche Überprüfung bzw. Reduktion der laufenden sowie der Neurenten – insbesondere im Bereich psychischer Erkrankungen – sowie bessere Koordination unter den Sozialversicherungen (inkl. Sozialhilfe) sind anstehende Themen der nächsten Zukunft.
3. Die immateriellen (u.a. Eingliederungsmassnahmen etc.) und materiellen Leistungen der heutigen IV zur Förderung der (Re-)Integration und Existenzsicherung wird es nach wie vor geben. Ob noch immer aus dem «Gefäss Invalidenversicherung» ist dabei offen. Das Kausalitätsprinzip – Erbringen von Rentenleistungen aufgrund nachweislich gesundheitsbedingter Beeinträchtigung im Falle einer Erwerbsunfähigkeit – ist streng umgesetzt und die verstärkte Integration von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt aufgrund einer sensibilisierten Umwelt und eines Arbeitskräftemangels erfolgreich.

Roland A. Müller, Prof. Dr. iur., Mitglied der Geschäftsleitung, Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen, Schweizerischer Arbeitgeberverband. E-Mail: mueller@arbeitgeber.ch

Matthias Kuert
Gewerkschaft Travail.Suisse

1. Vielen Behinderten würde ein Leben in Würde verunmöglicht. Wer wegen eines gesundheitlichen Schicksalsschlags in seiner beruflichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, würde schnell und dauerhaft mit Existenzängsten zu kämpfen haben. Menschen mit Behinderungen würden stärker als heute ausgegrenzt. Wenn jeder und jede ArbeitnehmerIn das Risiko des Krankwerdens und seiner Folgen alleine tragen müsste, wäre auch die Lebensqualität der gesunden Bevölkerung durch diese «Verunsicherung» massiv beeinträchtigt.
2. Materielle Sicherheit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Zukunftsperspektiven trotz gesundheitlichen Problemen sind Errungenschaften, die nicht hoch genug geschätzt werden können. Im vergangenen Jahrzehnt haben sich aber auch bedenkliche Tendenzen akzentuiert: Die generelle Diskreditierung der IV-RentnerInnen und der IV durch politische Hetze und Missbrauchspolemik, das Abservieren von leistungsbeeinträchtigten Menschen aus der Arbeitswelt und der ständig steigende Druck auf die LeistungsbezügerInnen der IV.
3. Hoffentlich: eine wirkliche Eingliederungsversicherung, die den betroffenen Menschen tatsächlich eine Perspektive in Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt bietet. Ein Sicherungssystem, das die betroffenen Menschen in ihren Problemen ernst nimmt, aber auch auf ihre Stärken und auf Kooperation setzt. Und eine Versicherung, die keinen Namen mehr trägt, der die Stigmatisierung der Betroffenen fördert.

Matthias Kuert, Leiter Sozialpolitik, Travail.Suisse.
E-Mail: kuert@travailsuisse.ch

Ja zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Am 7. März 2010 stimmt das Schweizer Volk über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ab. In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. Er liegt derzeit bei 7 Prozent für Männer und 6,95 Prozent für Frauen. Eine erste Anpassung auf 6,8 Prozent für Männer und für Frauen ist bereits im Gange. Das neue Gesetz soll den Mindestumwandlungssatz für Neurenten bis 2016 bei 6,4 Prozent festlegen.

Jean-Marc Maran
Bundesamt für Sozialversicherungen

Hauptziel der Anpassung ist die finanzielle Stabilität der 2. Säule. Die laufenden Renten der beruflichen Vorsorge können so langfristig gesichert werden. Das schweizerische Drei-Säulen-System wird gestärkt.

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Diese Entwicklung wirkt sich direkt auf die langfristige Finanzierung der 2. Säule aus. Wenn wir länger leben, darf auch unser Sparguthaben nicht so rasch aufgebraucht sein. Da der Umwandlungssatz aber zu hoch ist, ist die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten der 2. Säule schon heute höher als das während des Erwerbslebens angesparte Guthaben. Das führt zu Finanzierungslücken in der 2. Säule. Dafür aufkommen müssten erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber. Gelder müssten also zugunsten von Pensionierten umverteilt werden. Um diese Entwicklung zu korrigieren, muss der Mindestumwandlungssatz in den fünf auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahren auf 6,4 Prozent gebracht werden.

Die meisten Leistungen der 2. Säule werden als Rente ausbezahlt. Finanziert werden die Renten über das angesparte Altersguthaben und die Kapitalerträge daraus. Somit ist der Kapitalertrag, neben der Lebenserwartung, der zweite wichtige Punkt, den es bei der Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zu beachten gilt. Die Pensionskassen müssen diese Renditeerwartung garantieren. Der aktuelle Umwandlungssatz setzt zur Sicherung der Rentenleistungen auf dem gesamten Sparguthaben eine Rendite von rund 5 Prozent voraus. Das ist sehr viel und verleitet die Pensionskassen zu risikoreichen Anlagen. Ist der Mindestumwandlungssatz folglich zu hoch, gefährdet dies die 2. Säule. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes brauchen die Pensionskassen keine zu grossen Anlagerisiken einzugehen.

Die Rentenleistungen der 2. Säule sind somit gegenüber der immer längeren Bezugsdauer und dem Rückgang der Kapitalerträge zu hoch. Den Schaden haben die erwerbstätigen Versicherten. Denn wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Diese Lücke liesse sich vermutlich nur mit einer Beitragserhöhung schliessen. Erwerbstätige Versicherte, ihre Arbeitgeber und die künftigen Generationen müssten dafür aufkommen. Das belastet die Wirtschaft und verteuert die Arbeit.

Ein Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent ist keine Gefahr für das verfassungsmässige Leistungsziel. Ausserdem werden die laufenden Altersrenten nicht tangiert: Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Vielmehr trägt die Massnahme dazu bei, dass die Pensionskassen gar nicht erst in Schieflage geraten und später ihre Leistungen nach unten korrigieren oder erwerbstätigen Versicherten höhere Beiträge verlangen müssen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Für den obliga-

torischen Teil der beruflichen Vorsorge gibt es einen Mindestumwandlungssatz. Er liegt derzeit bei 7 Prozent für Männer und bei 6,95 Prozent für Frauen. Eine erste Anpassung auf 6,8 Prozent für Männer und für Frauen ist bereits im Gange. Das neue Gesetz soll den Mindestumwandlungssatz für Neurenten bis 2016 bei 6,4 Prozent festlegen.

Da wir länger leben, muss das angesparte Altersguthaben der 2. Säule entsprechend länger ausreichen; die Renten werden über eine längere Zeitdauer ausbezahlt. Auch gingen die Erträge auf risikoarmen Anlagen in den letzten Jahren stark zurück (z.B. Bundesobligationen). Experten gehen davon aus, dass die Anlagen auch künftig weniger abwerfen. Die 2. Säule bezahlt schon heute mehr Leistungen als dafür Guthaben vorhanden sind. Schuld daran ist der zu hohe Mindestumwandlungssatz. Die Differenz werden wahrscheinlich erwerbstätige Versicherte und/oder deren Arbeitgeber zu bezahlen haben. Die Umverteilung von den jüngeren Aktiven hin zu den Pensionierten ist ungerecht. Die Finanzierungslücke drängt die Pensionskassen hin zu risikoreichen Anlagestrategien. Die Folge ist ein Ungleichgewicht in der 2. Säule. Aktive Versicherte und die Wirtschaft als Ganzes haben das Nachsehen. Die mit der 1. BVG-Revision vorgesehene schrittweise Anpassung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent zwischen 2005 und 2014 hat sich als unzureichend erwiesen. Es braucht deshalb eine weitere Anpassung. Bis 2016 muss der Mindestumwandlungssatz bei 6,4 Prozent festgelegt sein.

Hin zu einem fairen Mindestumwandlungssatz

Den Versicherten stehen bei der Pensionierung zwei Möglichkeiten offen:

- Entweder lassen sie sich ihr Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung auszahlen (je nach Reglement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens)
- oder sie lassen das Altersguthaben in eine monatliche Rente umwandeln.

Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der jährlich ausbezahlten Rente und ist somit massgebend dafür, wie das Altersguthaben in jährliche Rentenleistungen geteilt wird. Als Beispiel: Eine versicherte Person verfügt bei der Pensionierung über ein Altersguthaben von 500 000 Franken. Liegt der Umwandlungssatz bei 6,4 Prozent, erhält die Person eine jährliche Rente von 32 000 Franken (500 000 CHF x 6,4 : 100).

Der für diese Rechnung massgebende Umwandlungssatz hängt von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und der erwarteten Rendite auf dem Restguthaben in der Phase des Kapitalverzehrs.

G1

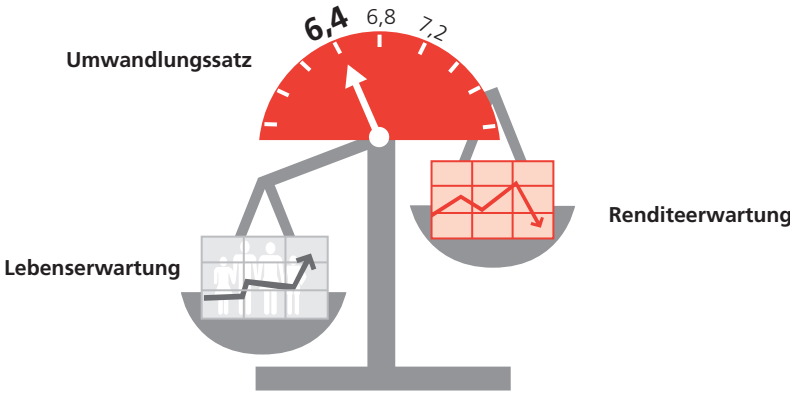

Quelle: BSV

Steigt die Lebenserwartung, muss das Altersguthaben länger ausreichen und somit in kleinere Teile aufgeteilt werden. Ausserdem müssen die Vorsorgeeinrichtungen das Altersguthaben während des Kapitalverzehrs verzinsen (sofern nicht eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird). Deshalb wird eine erwartete Rendite – welche die Kasse garantieren muss – bei der Festlegung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung mitberücksichtigt. Werden die Rendite und der Umwandlungssatz allerdings zu hoch angesetzt, gerät die Pensionskasse unter Druck und muss höhere Anlagerisiken eingehen. Die Versicherten haben kein Interesse daran, dass die Kassen so vorgehen.

Seit dem im Jahr 1985 eingeführten Obligatorium der 2. Säule hat sich einiges getan. Der damalige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent ist schon lange nicht mehr realistisch. 2003 wurde deshalb im Rahmen der 1. BVG-Revision beschlossen, den Umwandlungssatz zwischen 2005 und 2014 schrittweise auf 6,8 Prozent anzupassen. Rasch hat sich diese Anpassung jedoch als unzureichend erwiesen, da sich der geltende Mindestumwandlungssatz auf eine zu tief geschätzte Lebenserwartung und auf zu hoch veranschlagte Kapitalerträge stützt. Eine vom Bundesrat beauftragte Expertengruppe aus Vertretern der interessierten Parteien (Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Vorsorgeeinrichtungen, Lebensversicherer, Experten) kam jedoch zum Schluss, dass der Mindestumwandlungssatz schneller angepasst werden muss, um der Situation und der zu erwartenden Entwicklung in der 2. Säule möglichst gerecht zu werden.

Innerhalb von 5 Jahren muss der Mindestumwandlungssatz schrittweise auf 6,4 Prozent angepasst werden. Diese Anpassung ist notwendig. Sie trägt der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Rendite auf den Kapitalmärkten Rechnung. Wenn wir heute nicht reagieren, braucht es später drastischere Massnahmen. Die Anpassung verhindert, dass die 2. Säule langfristig in Schieflage gerät und mehr Geld ausgibt als sie einnimmt, und das zulasten der aktiven Versicherten und der Wirtschaft. Nur so kann die langfristige Stabilität der 2. Säule gesichert werden. Dank der moderaten Senkung des Umwandlungssatzes kann das Altersguthaben so aufgeteilt werden, dass die Renten für die ganze Rentenbezugsdauer ausreichen. Ausserdem handelt es sich beim Mindestumwandlungssatz um eine Mindestvorgabe. Es steht jeder Pensionskasse frei, einen höheren Satz anzuwenden. Entscheiden tut dies das oberste Organ der Pensionskasse, in dem Arbeitnehmende und deren Arbeitgeber paritätisch vertreten sind.

Moderat ist die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent auch deswegen, weil sie das verfassungsmässige Leistungsziel nicht gefährdet. Nach der Anpassung werden die Altersleistungen der 1. und 2. Säule zusammen immer noch rund 60 Prozent des letzten Lohnes ausmachen. Der Bundesrat prüft ausserdem alle fünf Jahre, ob die in der Bundesverfassung verankerten Bestimmungen zur Altersvorsorge eingehalten werden. Falls nötig, greift er korrigierend ein.

Mit der Anpassung ändert sich für Pensionierte nichts. Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Laufende Altersrenten sind also nicht betroffen.

Ohne Auswirkung ist die Reform auch für Personen, die sich ihr Alterskapital bei der Pensionierung bar auszahlen lassen (je nach Regelement, jedoch mindestens einen Viertel des BVG-Altersguthabens).

Entwicklung der Lebenserwartung

Die Lebenserwartung steigt weiter an, und zwar noch schneller als erwartet. Das zeigen die technischen Grundlagen «VZ 2005» der Pensionskasse der Stadt Zürich. Es handelt sich um die neusten veröffentlichten Statistiken zu Pensionsversicherungen. Sie enthalten Angaben zu 15 kantonalen und kommunalen Pensionskassen. Diese Daten sind repräsentativ und bilden die aktuellste Grundlage für die 2. Säule. Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen zur Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren eignen sich hier nicht, denn sie beziehen sich auf die schweizerische Gesamtbevölkerung, also auch Personen, die im Rentenalter nicht oder nicht mehr arbeiteten (meist aus gesundheitlichen Gründen). Für die 2. Säule müssen hingegen Personen berücksichtigt werden, die bis zum Rentenalter arbeiten (also in der Regel noch bei guter Gesundheit sind). Diese Personen haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung als der Durchschnitt. Deshalb werden hier nicht BFS-Daten verwendet, sondern Pensionskassenstatistiken wie die «VZ 2005». Diese bezieht sich auf das Jahr 2006 und folgt auf die «VZ 2000» mit Daten zum Jahr 2000. Die beiden Statistiken zeigen die Lebenserwartung mit 65 Jahren (vgl. Tabelle **T1**).

Anfangs der 2000er-Jahre ging man für 2015 von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ab dem 65. Altersjahr von 18,65 Jahren für Männer und von 22,98 Jahren für Frauen aus. Nach neusten Statistiken liegt die durchschnittliche Lebenserwartung aber bei 20,37 Jahren für Männer und bei 23,10 Jahren für Frauen.

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2000» T1

	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2000	17,30	21,79
Hochgerechneter Wert 2005	17,75	22,19
Hochgerechneter Wert 2015	18,65	22,98

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2005»

	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2006	18,99	22,16
Hochgerechneter Wert 2015	20,37	23,10

Realistische Kapitalerträge

Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die erzielte Rendite trägt zur Finanzierung der Rente bei. Je tiefer die Rendite, umso geringer fällt die Rente aus. Würde der Mindestumwandlungssatz bei 6,8 Prozent verharren, so müssten die Pensionskassen langfristig eine Durchschnittsrendite von 4,9 Prozent erwirtschaften, um die Renten zu gewährleisten. Die Grafik **G2** illustriert den Renditeverlauf risikoarmer Kapitalanlagen der letzten Jahre im Vergleich zum genannten Anlageziel von 4,9 Prozent.

Es zeigt sich, dass risikoarme Kapitalanlagen tendenziell weniger

G2

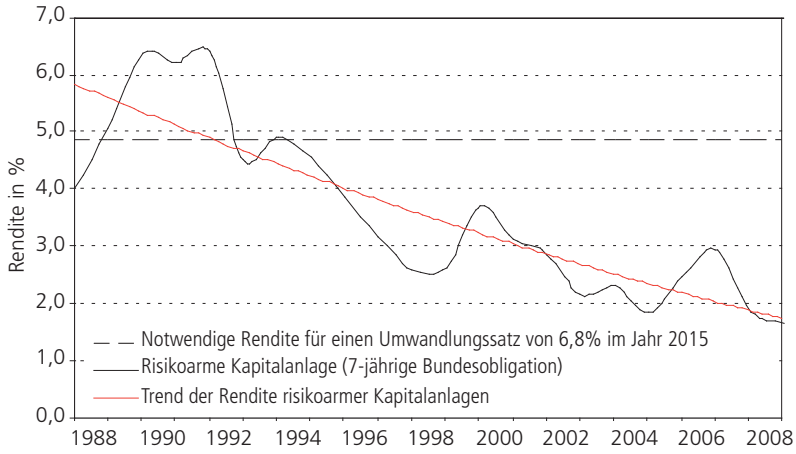

Quelle: BSV

abwerfen. Die Zielvorgabe von 4,9 Prozent kann somit nicht erreicht werden.

Man muss indes von einer Rendite ausgehen, die auch tatsächlich erzielt werden kann, wenn man auf dem Kapitalmarkt investiert, ohne übermässige Risken einzugehen.

Der «Pictet BVG-Index 93» ist diesbezüglich ein anerkannter Referenzindex. Die Grafik **G3** illustriert die Entwicklung der letzten Jahre. Es zeichnet sich ein Abwärtstrend ab.

In den 1990er-Jahren durfte man von einer durchschnittlichen Rendite von 5 Prozent oder mehr ausgehen. Seit dem Jahr 2000 ist dies klar nicht mehr der Fall.

Mit einem Umwandlungssatz von 6,4 Prozent fällt der Renditebedarf auf ein realistischeres Niveau, das bei 4,3 Prozent liegt. Pensionskassen, die höhere Renditen erzielen, können einen höheren Umwandlungssatz anwenden, da es sich ja um einen Mindestsatz handelt.

G3

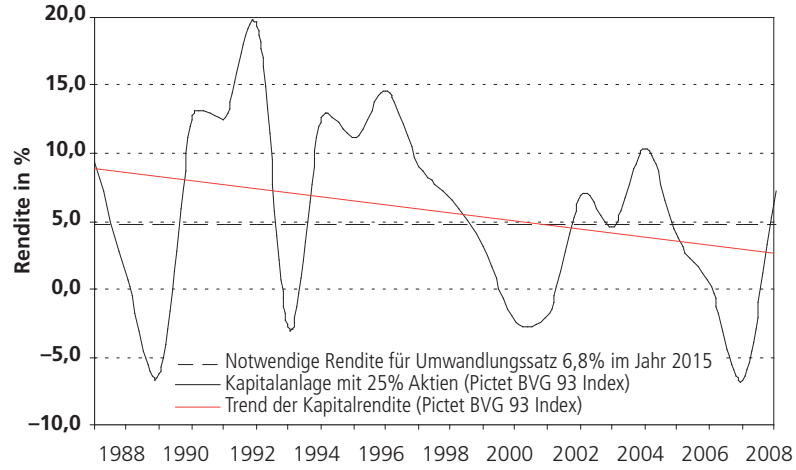

Quelle: BSV

Die Folgen einer Ablehnung

Eine unfaire Umverteilung von Erwerbstätigen hin zu Pensionierten verhindern

Durch die gestiegene Lebenserwartung und die sinkenden Zinserträge auf dem Kapital sind die aktuellen Leistungsversprechen der 2. Säule zu hoch, angesichts der tatsächlich gesparten Altersguthaben. Die Folge könnte sein, dass erwerbstätige Personen und/oder ihre Arbeitgeber zusätzliche Beiträge leisten müssen.

Die Umverteilung zwischen den Generationen ist ein Grundprinzip der 1. Säule, der AHV also. Eine solche Umverteilung von aktiven hin zu den pensionierten Versicherten sieht die 2. Säule hingegen nicht vor. Hier baut jede versicherte Person gemeinsam mit dem Arbeitgeber ihr eigenes Alterskapital auf. Ohne angepassten Mindestumwandlungssatz müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Doch finanziell schlechter gestellt sind in der Regel nicht die Pensionierten, sondern berufstätige junge Versicherte. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes fällt dieser der Systemlogik widersprechende Geldfluss weg und damit auch die unfaire Umverteilung.

Ein Nein würde für Unsicherheit sorgen und die verfügbaren Mittel einschränken

Fakt ist, dass die von der 2. Säule bezahlten Leistungen im Vergleich zum tatsächlich angesparten Altersguthaben heute zu hoch sind und sich eine stetig wachsende Finanzierungslücke öffnet. Bei einem Nein würde nicht alles bleiben, wie es ist.

Die aktiven Versicherten müssten für die fehlenden Mittel aufkommen und höhere Beiträge bezahlen, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht an die Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalerträge angepasst wird.

Lieber eine moderate Anpassung heute als drastische Massnahmen morgen

Die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalmarktrenditen sind eine Realität und lassen sich nicht schönreden. Wenn wir diese Tatsache ignorieren und den Mindestumwandlungssatz heute nur unwesentlich anpassen, müssen später wohl drastischere Massnahmen ergriffen werden. Wir dürfen uns nichts vormachen: Um die 2. Säule finanziell im Gleichgewicht zu halten, stehen uns nicht beliebig viele Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn wir die Zeichen heute nicht erkennen, haben wir praktisch nur zwei Lösungen: eine Beitragserhöhung für aktive Versicherte und/oder deren Arbeitgeber, oder eine Kürzung der laufenden Renten von Pensionierten. Die zweite Option verstösst gegen den Grundsatz der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Renten.

Die Gegner der Vorlage behaupten, bei einer Ablehnung würden die laufenden Renten auf dem heutigen Stand gesichert. Aber genau das Gegenteil ist der Fall: Wenn wir heute diese moderate Anpassung vornehmen und damit das Gleichgewicht der 2. Säule nachhaltig sichern, werden die laufenden Renten weniger Risiken ausgesetzt. Ein Ja zur Vorlage sichert die langfristige Stabilität der 2. Säule und sorgt für einen fairen Mindestumwandlungssatz für alle Generationen.

Hohe Verluste sind möglich, wenn die Pensionskassen riskante Investitionen tätigen

Der Umwandlungssatz ist auch an die erwarteten Erträge am Kapitalmarkt gekoppelt und mit der Frage verknüpft, wie hoch das Vorsorgekapital pensionierter Personen verzinst werden kann. Die Antwort hängt sehr stark von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Das gleiche Alterskapital kann eine höhere Rente auslösen, wenn die Verzinsung höher ist, oder eben eine tiefere Rente, bei tieferer Verzinsung. Kann die Renditeerwartung nicht erfüllt werden, müssen erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber das Loch stopfen. Sie müssen also die fehlenden Mittel bereitstellen, wenn die Prognosen zur Lebenserwartung und Entwicklung der Kapitalmärkte, die als Grundlage für die Festsetzung des Umwandlungssatzes dienen, nicht stimmen.

Ein hoher Mindestumwandlungssatz zwingt die Pensionskassen zu einer riskanteren Anlagestrategie, in der Hoffnung, bessere Ergebnisse zu erzielen. Sie würden einen immer höheren Anteil des Vermögens in Anlagen mit besseren Ertragsaussichten investieren, insbesondere in Aktien. Das zieht ein höheres Risiko nach sich. Es wäre vermehrt mit massiven Verlusten zu rechnen, vor allem wenn die Börsen nach unten tendieren. Eine schwierige Konjunkturlage bringt die Pensionskassen stärker in Bedrängnis. Und genau in diesem Moment nimmt der Druck auf sie zu: Man erwartet von ihnen hohe Erträge, wodurch sie hohe Risiken eingehen.

Ein tieferer Umwandlungssatz soll daher auch dafür sorgen, dass Pensionskassen keine unnötigen Anlagerisiken auf den Finanzmärkten eingehen und mögliche Verluste tief gehalten werden.

Die Finanzkrise hat das Problem noch verstärkt

Die Finanzkrise hat bei den Pensionskassen Spuren hinterlassen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten viel Geld an der Börse verloren. Auf jeden Fall dürfen sie in Zukunft nicht mehr gezwungen sein, hohe Erträge zu erzielen, nur weil der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Er muss so angesetzt sein, dass die Pensionskassen auf Börsenfluktuationen reagieren können.

Die Finanzkrise hält uns vor Augen, dass manchmal Sanierungsmassnahmen unumgänglich sind, um das finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse wieder herzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, von den Pensionierten einen Sanierungsbeitrag zu verlangen. Bei Sanierungen ist es daher naheliegend, dass aktive Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zu leisten haben. Diese Zahlungen werden à-fonds-perdu geleistet, denn sie werden nicht dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben, sondern allein für die Sanierung der Pensionskasse verwendet. Solche Massnahmen sind nie angenehm.

Deshalb muss das langfristige Gleichgewicht der 2. Säule wiederhergestellt und die berufliche Vorsorge für die künftigen Generationen gestärkt werden. Die Anpassung des Umwandlungssatzes ist eine in diese Richtung zielende Reform. Sagen wir also im Interesse aller Ja zur Vorlage!

Jean-Marc Maran, lic. ès sc. math., Leiter Finanzierung und Systementwicklung der beruflichen Vorsorge, BSV.
E-Mail: jean-marc.maran@bsv.admin.ch

Arbeitsmarktliche medizinische Abklärung – ein wirksames Abklärungsinstrument

Ziele der 5. IV Revision sind, Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt einzugliedern und Gesuchsverfahren rasch abzuwickeln. 180 Tage nach der Gesuchseinreichung soll die versicherte Person wissen, ob eine Eingliederungsmassnahme durchgeführt oder ob der Rentenanspruch genauer geprüft wird. Um diese Frist einzuhalten, braucht es entsprechende Abklärungsmassnahmen. Eine davon ist die Arbeitsmarktliche medizinische Abklärung (AMA), die die IV-Stelle Bern entwickelt und im Pilot erfolgreich getestet hat. Eine AMA wird dann durchgeführt, wenn ein Eingliederungspotenzial vermutet wird, dieses jedoch nicht klar ersichtlich ist. Heute wird die AMA von der IV-Stelle Bern als standardisiertes Abklärungsverfahren eingesetzt.

Franziska Frei
IV-Stelle Bern

Wenn bei der IV-Stelle Bern eine Versicherungsleistung beantragt wird, wird der Antrag entweder in der Abteilung Fallmanagement oder in der Abteilung Eingliederungsmanagement bearbeitet. Während es im Fallmanagement hauptsächlich um Rentenentscheide geht, werden im Eingliederungsmanagement die Fragen beantwortet: Welche Tätigkeiten kann die versicherte Person zu wie viel Prozent ausüben und wie hoch ist das Gehalt, das sie mit dieser Arbeit verdienen kann? Mit den Antworten auf diese Fragen können in den meisten Fällen Massnahmen und/oder Renten festgelegt werden.

Komplexere Fälle, bei denen ein Potenzial für die berufliche Integration vermutet wird, dieses jedoch nicht klar ersichtlich ist, evaluiert die IV-Stelle Bern mittels AMA. Initiieren können diese Art der Abklärung Ärzte aus dem Regional ärztlichen Dienst (RAD) oder Mitarbeitende der Abteilungen Fallmanagement, Eingliederungsmanagement und Abklärungsdienst. Während früher solche Fälle zeitlich und örtlich getrennt begutachtet wurden, d.h. zuerst die medizinische Diagnose, dann Überprüfen derselben mittels praktischen Übungen, wird bei einer AMA die versicherte Person von einem Team, bestehend aus Arbeitsagoge, Eingliederungsfachperson und Arzt, parallel abgeklärt. Die AMA findet während vier Wochen in einer Partnerinstitution der IV-Stelle Bern, z.B. Bandgenossenschaft Bern, GEWA Zollikofen oder BEWO Oberburg, statt. Sie ist zeit-, arbeits- und kostenintensiv und kommt deshalb nur dann in Frage, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen

Ist das Potenzial für eine berufliche Integration zwar nicht klar ersichtlich, Aussagen zur möglichen Leistungsfähigkeit können jedoch gemacht werden, dann kann es sich um einen Fall für eine AMA handeln. Eine AMA sollte so früh als möglich, idealerweise solange noch ein Arbeitsverhältnis besteht, durchgeführt werden. Die versicherte Person darf nicht an einer offensichtlich schweren Persönlichkeitsstörung leiden, d.h. es darf weder für sie selbst noch für ihre Umgebung ein relevantes Risiko bestehen, und keine rasch progrediente Krankheit haben. Zudem sollte sie offen für neue Lösungen und motiviert sein. Ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche AMA ist die Unterstützung des behandelnden Arztes.

Interdisziplinäres Team

Ein AMA-Team besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt des RAD, einer Eingliederungsfachperson der IV-Stelle Bern sowie einer Arbeitsagogin oder einem Arbeitsagogen der jeweiligen Institution, in der die Ab-

klärung erfolgt. Der Arbeitsagoge dokumentiert die erbrachten Leistungen, der AMA-Arzt stellt fest, inwieweit die allfällige Leistungsverminderung durch den Gesundheitsschaden erklärt werden kann und die Eingliederungsfachperson führt beratende Gespräche mit der versicherten Person, mit Unternehmen oder Institutionen und zeigt Lösungen auf.

Vorbereitungsphase

Als erstes wird die versicherte Person telefonisch über das Vorhaben der Invalidenversicherung und den Ablauf der AMA informiert. Bei dieser Gelegenheit können Fragen direkt beantwortet werden. Ziel dieses Gesprächs ist es, mit der versicherten Person einen Termin für die Abklärung in der Partnerinstitution zu vereinbaren. Kommt dieser zu Stande, folgt eine schriftliche Einladung mit gleichzeitiger Information an die involvierten Stellen wie Hausarzt, Arbeitgeber, Sozialberatung oder Rechtsvertreter. Mit der Einladung erhält die versicherte Person eine kurze Information über die geplante AMA.

Noch vor Beginn der Abklärung nimmt der AMA-Arzt mit dem behandelnden Arzt persönlichen Kontakt auf, um ihn zu informieren und allfällige Ergänzungen und Anliegen entgegenzunehmen. Dadurch erfährt er den aktuellen medizinischen Stand und es entsteht eine Basis für eine gute Zusammenarbeit.

Durchführungsphase

Anlässlich des Eintrittsgesprächs erklärt der Arbeitsagoge der versicherten Person den konkreten Ablauf und die auf ihn zugeschnittenen Arbeitsschritte; der AMA-Arzt und die Eingliederungsfachperson besprechen dabei ihre Belange. Eine Anamnese wird erhoben und es wird vereinbart, welche Bereiche getestet werden und welche Tätigkeiten vorgesehen sind.

Für die medizinische Beurteilung steht dem AMA-Arzt die fachspezifische Unterstützung des gesamten RAD zur Verfügung. Im Einzelfall organisieren die Abklärungsinstitutionen individuelle Tätigkeiten in Spezialbereichen wie Hausdienst, Kantine, Fabrikationsabteilung etc. Aus Risikogründen können gewisse Tätigkeiten auch ausgeschlossen werden.

Damit die Eingliederungsfachperson schlüssige Ergebnisse erhält, ist die Durchführungsphase in zwei Teile gegliedert: Teil eins beinhaltet eine so genannte Basisabklärung mit standardisierten Tests und Übungsarbeiten; im zweiten Teil wird die individuelle Leistungsfähigkeit anhand verschiedener industrieller Arbeiten ermittelt. Folgende Kompetenzen und Leistungen werden beurteilt:

- Fachkompetenzen: praktische Fertigkeiten, fachliches Können, theoretisches Wissen, Stressbelastung usw.;
- personale Kompetenzen: Auffassungsvermögen, Konzentrationsvermögen, Lernfähigkeit, Sorgfalt, Belastbarkeit, Selbstsicherheit usw.;
- soziale Kompetenzen: Kontaktfähigkeit, Kooperation, Team- und Gruppenverhalten, Kritikfähigkeit, Selbst- und Fremdwahrnehmung usw.;
- methodische Kompetenzen: Arbeitsplanung und -vorgehen sowie Auftragsbearbeitung;
- Arbeitsleistung: Einsatzzeiten, qualitative Beurteilung für bestimmte Tätigkeiten usw.

Während eines ganzen Monats, nahezu täglich, wird die Leistungsfähigkeit der versicherten Person in einer für sie am besten geeigneten Tätigkeit ermittelt. Während dieser Zeit können sowohl die versicherte Person als auch der Arbeitsagoge den AMA-Arzt jederzeit konsultieren. Falls nötig nimmt der AMA-Arzt mit dem behandelnden Arzt Kontakt auf. Und auch der behandelnde Arzt kann sich bei Bedarf mit dem AMA-Arzt in Verbindung setzen.

Kennzahlen G1

Erhebungszeitraum: Juni 2008 bis März 2009
Mittels AMA evaluiert: 164 Personen

Beurteilung nach 180 Tagen

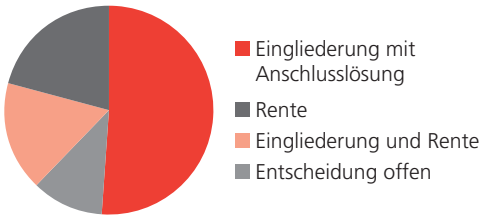

Beurteilung nach 6 Monaten

Quelle: IV-Stelle Bern

Gesamtbeurteilung mit Anschlusslösung

Die vierwöchige Abklärungszeit wird mit einem Konsensgespräch zwischen dem Arbeitsagogen, dem AMA-Arzt und der Eingliederungsfachperson abgeschlossen. Dabei werden die in der AMA erbrachten Leistungen und Erfahrungen unter den medizinischen, arbeitsmarktlichen und psychologischen Gesichtspunkten beurteilt. Der AMA-Arzt muss Leistungseinschränkungen medizinisch begründen und zur Evaluation von Anschlusslösungen beitragen. Um die abzuklärende Person ganzheitlich wahrzunehmen, sollte eine Fachperson jeweils auch den Blickwinkel der anderen einnehmen. Interdisziplinäre Teamarbeit ist deshalb unerlässlich.

In einem Schlussgespräch informiert das AMA-Team die versicherte Person über die Ergebnisse und über das weitere Vorgehen. Diese kann dazu Stellung beziehen. Ein genaues Leistungsprofil, welches für

den Eingliederungsprozess in die Arbeitswelt die nötige Klarheit bringt, liegt zudem vor. Unmittelbar danach werden Massnahmen beruflicher Art wie Arbeitsvermittlung oder Arbeitstraining eingeleitet. Auch die Frage der Motivation für berufliche Massnahmen, respektive Arbeitsvermittlung der IV, ist geklärt. Allenfalls werden bereits erste berufsberaterische Erkenntnisse durch die AMA vermittelt.

Zum Abschluss erstellt die Abklärungsinstitution in Zusammenarbeit mit dem AMA-Arzt und der Eingliederungsfachperson einen Bericht. Darin sind folgende Punkte aufgeführt:

- Tatsächlich erbrachte Leistungen bei der am besten geeigneten Tätigkeit.
- Erklärung zur allfälligen Leistungsminderung durch den Gesundheitsschaden.
- Bestehende Ressourcen, kognitive oder manuelle.
- Beurteilung der Motivation.
- Vorschläge zum weiteren Vorgehen (Eingliederungsmassnahmen und/oder Rentenprüfung).
- Möglicher Eingliederungsplan, respektive nächster Schritt.

Erfahrungen

Im Zeitraum Juni 2008 bis März 2009 klärte die IV-Stelle Bern 164 Personen mittels AMA ab. In rund 80 Prozent der Fälle konnte die Weichenstellung «berufliche Eingliederungsmassnahmen» oder «Rente» innerhalb der Frist von 180 Tagen gefällt werden. Nach sechs Monaten haben sich immer noch rund 95 Prozent dieser Entscheide als zuverlässig und richtig erwiesen.

Arbeitsmarktliche medizinische Abklärung (AMA) innerhalb des Triageprozesses G2

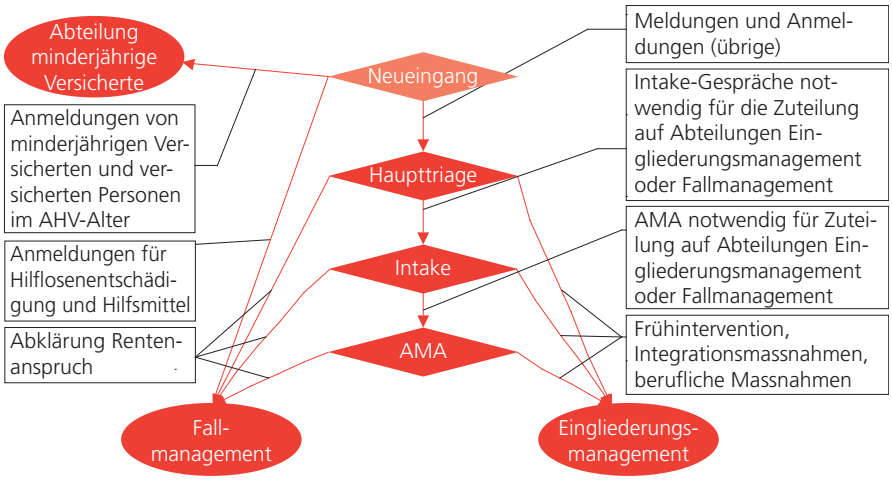

Eine AMA wird dann durchgeführt, wenn das Eingliederungspotenzial abgeklärt werden soll. Diese Art der Abklärung kann jederzeit und nicht nur für neu abzuklärende Personen angewandt werden.
Quelle: IV-Stelle Bern

Fazit

Mittels AMA wird die Leistungsfähigkeit einer versicherten Person ganzheitlich abgeklärt. Das Vorgehen hat sich bewährt und manifestiert sich in der hohen Erfolgsquote der Entscheide auch nach einer Frist von sechs Monaten. Basis dafür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbezug von drei verschiedenen Fachleuten. Der Wissenstransfer, der dabei stattfindet, ermöglicht einen raschen und zuverlässigen Entscheid «berufliche Eingliederungsmassnahmen» oder «Rente» sowie ein umfassendes und weitgehend objektives Bild über das berufliche Leistungspotenzial der versicherten Person. Die Kooperation zwischen dem AMA-Arzt und dem behandelnden Arzt wirkt sich positiv aus. Es entsteht eine Win-Win-Situation sowohl für die Invalidenversicherung als auch für den behandelnden Arzt in seinen therapeutischen Bemühungen.

Franziska Frei, Leiterin Kommunikation der IV-Stelle Bern.
E-Mail: franziska.frei@ivbe.ch

MigrantInnen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien in der Invalidenversicherung

Staatsangehörige aus der Türkei haben eine rund dreimal so hohe Berentungsquote wie SchweizerInnen. Rund doppelt so hoch ist sie bei den MigrantInnen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens. Während der von den beiden Migrationsgruppen im Vergleich zu den SchweizerInnen deutlich schlechter wahrgenommene Gesundheitszustand einen Grossteil der bestehenden Differenzen zu erklären vermag, liefert die soziale Unterschichtung nur einen sehr geringen Beitrag an eine Erklärung. Dies zeigt die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Büro BASS) in Auftrag gegebene Studie zu den MigrantInnen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien in der Invalidenversicherung.

Jürg Guggisberg
Büro BASS

Bevor wir die Hauptergebnisse der Untersuchung vorstellen und die wichtigsten Schlussfolgerungen daraus ziehen, wird für ein besseres Verständnis der Ergebnisse kurz die Ausgangslage und das statistisch-methodische Vorgehen vorgestellt.

Das Hauptziel der Untersuchung bestand darin, Erklärungen zu finden, weshalb Migrantinnen und Migranten verschiedener Nationalitäten im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, eine Rente der Invalidenversicherung zu beziehen. Die Basis für die statistischen Untersuchungen liefern zwei Datenquellen. Während die Daten der Syntheseerhebung Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM) dazu dienten, die Hypothese der sozialen und beruflichen Unterschichtung zu überprüfen, wurde mit den aus der Gesundheitsbefragung bei Personen mit Migrationshintergrund in der Schweiz (GMM) stammenden Informationen zur gesundheitlichen Lage nach Erklärungen gesucht. Unabhängig von der unterschiedlichen inhaltlichen Fokussierung der beiden erwähnten Datenquellen wurden bei beiden Zugängen dasselbe methodische Vorgehen und dieselben statistischen Methoden angewendet.

Der Analyseprozess selber erfolgte in vier Schritten: In einem ersten Schritt wurden die Differenzen der Rentenbezugsquoten zwischen den als Referenzgruppe dienenden Schweizerinnen und Schweizern und den Migrationsgruppen ermittelt. Diese Differenzen bildeten die Ausgangslage, die es zu erklären gilt. Mit dem zweiten Schritt wurden in Form einer Referenzschätzung die Effekte der erklärenden Grössen (Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf, Gesundheitszustand u.a.) auf die Invalidisierungswahrscheinlichkeit für die Bevölkerung schweizerischer Nationalität geschätzt. Damit konnten diese Effekte quantifiziert werden. Die ermittelten Effekte wurden im dritten Schritt auf die Migrationsgruppen übertragen. Das heisst, dass für jede ausländische Person die Wahrscheinlichkeit geschätzt wurde, dass diese eine Invalidenrente bezieht (oder nicht). Mit der Übertragung der Ergebnisse der Referenzschätzung auf die Migrantinnen und Migranten konnte eine Prognose erstellt werden, die simuliert, wie hoch die Rentenbezugsquote wäre, wenn Migrantinnen und Migranten nicht AusländerInnen, sondern SchweizerInnen wären. Diese für die beiden Migrationsgruppen erstellten Prognosequoten wurden im letzten und vierten Analyseschritt mit den Ausgangsquoten der entsprechenden Migrationsgruppe verglichen. Je exakter der Prognosewert der Ausgangsquote entspricht, um so besser liefert das Prognosemodell eine Erklärung für die bestehenden Differenzen zu den Schweizerinnen und Schweizern.

Migration, soziale Unterschichtung und Invalidisierung

Im Vergleich zu den SchweizerInnen sind die im Fokus der Untersuchung stehenden Migrationsgruppen deutlich schlechter ausgebildet, in hohen beruflichen Stellungen stark untervertreten und üben häufiger manuelle und körperlich belastende Berufe aus. Zur Überprüfung der Hypothese, dass ein Teil der höheren Berentungsquoten bei den Migrationsgruppen auf die soziale und berufliche Unterschichtung zurückzuführen sei, standen insgesamt vier erklärende Grössen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um das Ausbildungsniveau, die (ehemalige) berufliche Stellung, den (ehemals) ausgeübten Beruf und die (ehemalige) Branche. Zusätzlich zu diesen vier Grössen wurden für die Prognosemodelle das Geschlecht, das Alter und die Grossregion mitberücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Effekte der beruflichen und sozialen Unterschichtung relativ stark sind, was bei den Migrantinnen und Migranten im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern zu deutlich höheren Rentenbezugsquoten führt. Eine abschliessende Erklärung für die im Vergleich zu den SchweizerInnen höheren Rentenbezugsquoten der Migrationsgruppen liefern diese Ergebnisse jedoch noch nicht. Sie geben lediglich wieder, dass bei den Migrationsgruppen aufgrund der beruflichen und sozialen Unterschichtung eine im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern deutlich höhere Berentungsquote erwartet werden kann. Für die Erklärung der Differenzen zu den Schweizerinnen und Schweizern müssen jedoch auch noch die Alters- und Geschlechtereffekte mitberücksichtigt werden. Weil Migrantinnen und Migranten deutlich jünger sind als Schweizerinnen und Schweizer, wird unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Alters- und Geschlechterverteilung eine im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern deutlich tiefere Berentungsquote bei den Migrationsgruppen erwartet. Werden für die Erstellung einer Prognose der Rentenbezugsquoten der beiden Migrationsgruppen sowohl die Effekte der beruflichen und sozialen Unterschichtung als auch die Alters- und Geschlechtereffekte mitberücksichtigt, entspricht die prognostizierte Quote in etwa derjenigen der Schweizerinnen und Schweizer. Dies ist die Folge davon, dass sich die Effekte der die Rentenquoten erhöhenden beruflichen und sozialen Unterschichtungsgrössen und die Effekte der die Rentenquoten senkenden Alters- und Geschlechterverteilung in etwa aufheben.

Zusammenfassend lassen sich drei Schlussfolgerungen aus den Analysen mit den SESAM-Daten ziehen:

1. Aufgrund der ausgeprägten *beruflichen und sozialen Unterschichtung* innerhalb der beiden Migrationsgruppen mit Staatsangehörigen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien wird eine im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern *höhere Berentungswahrscheinlichkeit* erwartet.
2. Aufgrund der deutlich *jüngeren Altersstruktur* der beiden Migrationsgruppen mit Staatsangehörigen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien würde man hingegen erwarten, dass die *Rentenbezugsquote tiefer* wäre als bei den Schweizerinnen und Schweizern.
3. Die beiden beschriebenen Effekte heben sich fast auf. Unter der gleichzeitigen Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Unterschichtung einerseits und der Alters- und Geschlechterstruktur andererseits lassen sich die unterschiedlichen Rentenbezugsquoten zwischen den beiden Migrationsgruppen und den Schweizerinnen und Schweizern nur ungenügend erklären.

Migration, gesundheitliche Lage und Invalidisierung

Einen gegenüber der beruflichen und sozialen Unterschichtung weitaus grösseren Beitrag zur Erklärung der unterschiedlichen Rentenquoten liefert der Gesundheitszustand der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Wir unterscheiden für die Beschreibung der gesundheitlichen Lage zwischen der Symptombelastung und

Symptombelastung und subjektives Gesundheitsempfinden der RentenbezügerInnen und Nicht-RentenbezügerInnen G1a

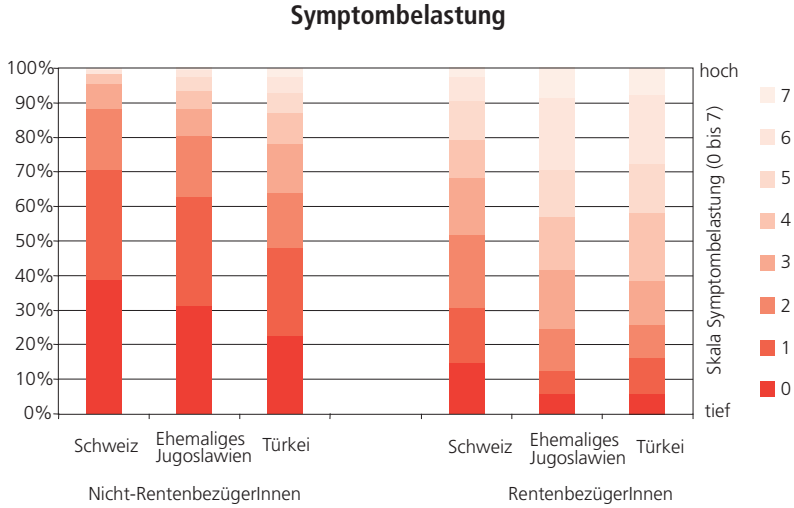

Quelle: GMM 2004/SGB 2002; Berechnungen BASS

Symptombelastung und subjektives Gesundheitsempfinden der RentenbezügerInnen und Nicht-RentenbezügerInnen G1b

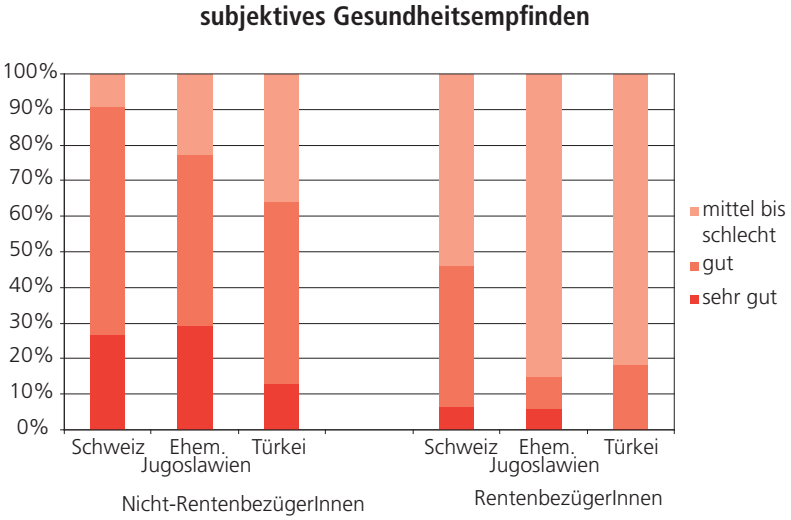

Quelle: GMM 2004/SGB 2002; Berechnungen BASS

dem subjektiven Gesundheitsempfinden. Der Indikator zur Symptombelastung stützt sich auf die Angaben der Befragten zu Symptomen, welche innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Befragungszeitpunkt aufgetreten sind. Der Indikator zum subjektiven Gesundheitsempfinden stützt sich auf Angaben der Befragten, wie es ihnen gesundheitlich zum Befragungszeitpunkt im Allgemeinen gehe. Beide Indikatoren stammen aus der GMM.

In der Grafik **G1a** und **G1b** sind die beiden Indikatoren separat für die RentenbezügerInnen einerseits und die Nicht-RentenbezügerInnen andererseits jeweils nach Herkunftsland abgebildet.

Im Gegensatz zur sozialen Unterschichtung erklären die beiden Gesundheitsindikatoren auch unter Kontrolle des Alters- und Geschlechtereffekts die im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern höheren Berentungsquoten der beiden Migrationsgruppen gut bis sehr gut. Die im Vergleich zu den SchweizerInnen rund doppelt so hohe Berentungsquote bei den Personen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens lässt sich unter Verwendung der erwähnten Faktoren zu rund 90 Prozent erklären. Die um knapp dreimal höhere Berentungsquote der Staatsangehörigen der Türkei wird mit demselben Modell etwas weniger gut, aber immer noch zu rund 60 Prozent, erklärt (vgl. Grafik **G2**). Die beschriebenen Ergebnisse beruhen weitgehend darauf, dass die Personen der beiden Migrationsgruppen ihren Gesundheitszustand deutlich schlechter beurteilen und deutlich öfters Krankheitssymptome wahrnehmen als Schweizerinnen und Schweizer.

Wie sind diese Ergebnisse zu interpretieren? Da wir nicht wissen, in welchem gesundheitlichen Zustand die RentenbezügerInnen waren, bevor sie ihre Renten bezogen haben, kann die Beziehung zwischen Gesundheitszustand und Rentenbezug per se nicht als kausal interpretiert werden. Die zu diesem Punkt durchgeführten Verteilungsanalysen zeigen jedoch, dass sich das Kausalitätsproblem insofern nicht stellt, da sowohl bei den RentenbezügerInnen als auch bei den Nicht-RentenbezügerInnen Personen mit gutem wie auch schlechtem Gesundheitszustand anzutreffen sind. Das heisst, ein als schlecht klassifizierter Gesundheitszustand führt nicht «automatisch» zu einer Rente (vgl. Grafik **G1a** und **G1b**). Für die Prognose von Bedeutung ist, dass erstens der Gesundheitszustand der gesamten Migrationsbevölkerung schlechter ist als derjenige der schweizerischen Bevölkerung und zweitens dass auch die Nicht-Rentenbezüge-

Prognostizierte Rentenbezugsquote und Differenz zur beobachteten Quote nach Staatsangehörigkeit G2

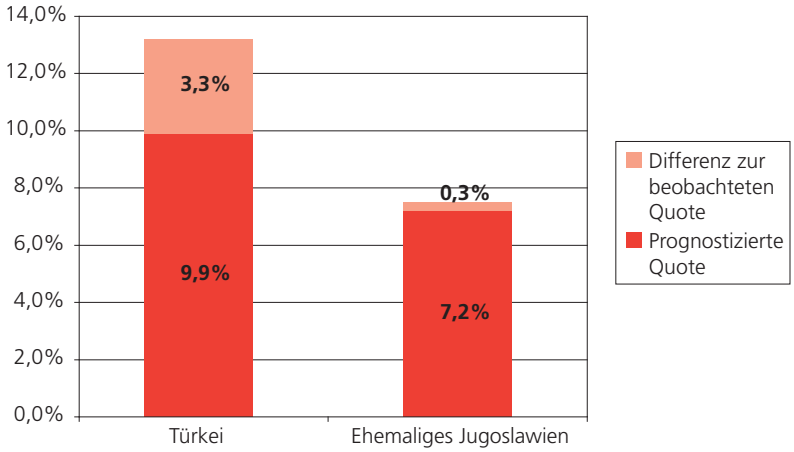

Bemerkung: Prognosemodell berücksichtigt neben Alter und Geschlecht die beiden Indikatoren zur Gesundheit «Symptombelastung» und «subjektives Gesundheitsempfinden»
Quelle: BFM/BFS (GMM 2004): Berechnungen BASS

rInnen der Migrationsgruppen einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand aufweisen als die keine Renten beziehenden Schweizerinnen und Schweizer. Der Prognosewert gibt demnach wieder, welche Berentungsquote erwartet werden könnte, wenn die schweizerische Bevölkerung (insbesondere die keine Renten beziehende Bevölkerung) denselben Gesundheitszustand hätte wie die Migrationsbevölkerung.

Migration, Gesundheit und Erwerbsintegration

Im Gegensatz zur Situation bei den Schweizerinnen und Schweizern führt ein Ausstieg aus dem Erwerbsprozess mittelfristig bis langfristig bei einer deutlichen Mehrheit der Migrantinnen und Migranten zu einer Invalidenrente. Während nach mehr als acht Jahren nach einem Ausstieg aus dem Erwerbsleben eine bzw. einer von fünf SchweizerInnen eine Invalidenrente bezieht (20 Prozent), sind es bei den Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und der Türkei rund drei von fünf Personen (60 Prozent). Damit ist das Risiko eines Rentenbezugs nach einem Ausstieg aus dem Erwerbsleben bei den Migrantinnen und Migranten rund dreimal höher als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Dieser Befund, welcher aus den SESAM-Daten stammt, rückt die Frage in den Vordergrund, weshalb im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern für Migrantinnen und Migranten nach einem Ausstieg aus dem Erwerbsleben ein so viel höheres Risiko besteht, dass sie später einmal eine Invalidenrente beziehen werden.

Einen Hinweis auf die Beantwortung dieser Frage liefern die Angaben zum Gesundheitszustand aus GMM. Für alle Personen, welche keine IV-Rente beziehen, haben wir untersucht, ob zwischen dem Gesundheitszustand einerseits und dem Erwerbsstatus andererseits ein Zusammenhang besteht. Damit kann geklärt werden, in welchem Zusammenhang ein (frühzeitiger) Ausstieg aus dem Erwerbsleben mit der Gesundheit steht. Das Ergebnis fällt für die Schweizerinnen und Schweizer anders aus als für die beiden Migrationsgruppen. Der Gesundheitszustand der erwerbstätigen Schweizerinnen und Schweizer unterscheidet sich praktisch nicht von demjenigen der nichterwerbstätigen. Als Fazit lässt sich daraus ziehen, dass zumindest bei einer Mehrheit der SchweizerInnen ein (frühzeitiger) Rückzug aus dem Erwerbsprozess weder die Folge gesundheitlicher Probleme ist, noch dass ein solcher Ausstieg zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Lage führt. Ein deutlich anderes Bild zeigt sich bei den Migrantinnen und Migranten. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen unterscheidet sich der Gesundheitszustand der Erwerbstätigen sehr deutlich von demjenigen der Nichterwerbstätigen. Erwerbstätige aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien weisen im Durchschnitt einen sehr viel besseren Gesundheitszustand auf als Nichterwerbstätige mit derselben Staatsangehörigkeit. Der Ausstieg aus dem Erwerbsprozess bei den Migrantinnen und Migranten scheint deshalb für viele entweder *die Folge* eines Gesundheitsproblems zu sein; oder der Ausstieg aus dem Erwerbsprozess führt zu einer Verschlechterung der Gesundheit. Grundsätzlich sind beide Interpretationsmöglichkeiten mit den statistischen Befunden kompatibel. Die Daten selber können zu dieser Frage keine Antwort geben, weil der zeitliche Aspekt nicht berücksichtigt werden kann.

Wenn der Ausstieg aus dem Erwerbsprozess bei einer Mehrheit der Migrantinnen und Migranten aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, müsste der Fokus zur Verminderung der Invalidisierungsquoten der Migrantinnen und Migranten insbesondere in Berufen mit grösseren gesundheitlichen Belastungen auf eine konsequente Förderung von gesundheitsschützenden und erhaltenden Arbeitsbedingungen gelegt werden. Ist der im Vergleich zu den erwerbstätigen MigrantInnen schlechtere Gesundheitszustand der nichterwerbstätigen jedoch eine Folge des Ausstiegs aus dem Erwerbsprozess, muss der Fokus auf die in diesem Fall nicht gesundheitlich bedingten Gründe des Ausstiegs und die Wiedereingliederungsbemühungen bei einem Verlust des Arbeitsplatzes gelegt werden. Von Bedeutung dürften in diesem Zusammenhang fehlende Bildungs- und (anerkannte) berufliche Qualifikationen sowie ungenügende Kompetenzen in der Orts- bzw. Landessprache sein. Dies erschwert im Erkrankungsfall die berufliche Wiedereingliederung und kann damit zu einem erhöhten Invalidisierungsrisiko beitragen. Insgesamt weisen diese Ergebnisse darauf hin, dass für eine Reduktion der unterschiedlichen Berentungsquoten der Förderung der chancengleichen Teilhabe am Erwerbsleben einerseits und dem (betrieblichen) Gesundheitsschutz zum Erhalt der Gesundheit am Arbeitsplatz andererseits ein grosser Stellenwert beigemessen werden muss.

Fazit

Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen insgesamt, dass die im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern höheren Berentungsquoten der Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und aus der Türkei zu einem grossen Teil mit der (selbst beurteilten) gesundheitlich schlechteren Lage, in der sich diese im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern befinden, erklären lassen. Bei den Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens erklären die zwei für die statistischen Schätzungen verwendeten Faktoren – die Symptombelastung und das subjektive Gesundheitsempfinden – rund 90 Prozent der beobachtbaren Unterschiede. Bei den Migrantinnen und

Migranten aus der Türkei werden mit demselben Modell rund 60 Prozent der Differenzen zu den Schweizerinnen und Schweizern erklärt.

Dass sich Migrantinnen und Migranten in einer deutlich schlechteren gesundheitlichen Lage befinden als Schweizerinnen und Schweizer und damit auch vermehrt in der Invalidenversicherung anzutreffen sind, dürfte zum einen mit deren sozialen und beruflichen Lage zusammenhängen. Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und der Türkei sind deutlich schlechter ausgebildet, führen deutlich öfters körperliche Arbeiten aus und sind weniger oft in Anstellungsverhältnissen mit Vorgesetztenfunktionen anzutreffen. Zum anderen scheinen sie oft auch über geringere psychosoziale Ressourcen zu verfügen, die zum Erhalt der Gesundheit benötigt werden. Die im Migrationskontext häufig anzutreffende Kombination verschiedener Einflussfaktoren zeitigt dabei kumulative Effekte, die eine erhöhte Vulnerabilität und einen Mangel an Ressourcen zur Folge haben können (Kaya et al. 2007). Insbesondere qualitativ angelegte Studien zum Thema verweisen häufig darauf hin, dass bestimmte Migrationsgruppen aufgrund von Mehrfachbelastungen besonders vulnerabel sind (Bildung, Generationenkonflikte, Migrationserfahrungen, Identität, Kriegstraumata, Diskriminierungserfahrungen, Zugang zum Gesundheitssystem, Verständigungsprobleme u.ä). Zusätzlich gibt es aus anderen Studien Hinweise darauf, dass auch migrationsspezifische psychische und gesundheitliche Belastungen als Erklärung in Frage kommen. Die erst kürzlich veröffentlichte Studie von Baer et al. (2009) verweist in diesem Zusammenhang z.B. auf Gewalterfahrung im Herkunftsland, traumatisierende Flucht, Trennung der Familie durch die Migration etc.

Eine Erklärung dafür, dass die im Vergleich zu den Schweizerinnen und Schweizern höheren Rentenbezugsquoten der Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens besser erklärt werden können als diejenigen der Migrantinnen und Migranten aus der Türkei, dürfte u.a. darin liegen, dass die für die Analysen verwendeten Gesundheitsindikatoren besser dafür geeignet sind, Rentenbezüge aufgrund von somatischen Beschwerden zu erklären als psychisch bedingte Renten. Weil die Differenzen zu den SchweizerInnen im Bereich der psychisch bedingten Renten bei den Migrantinnen und Migranten aus der Türkei deutlich ausgeprägter sind als bei den Personen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, dürften die Schätzergebnisse zur türkischen Migrationsbevölkerung im Vergleich zu den Migrantinnen und Migranten aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens weniger präzis sein.

Literatur

Baer, Niklas, Ulrich Frick, Tanja Fasel (2009): Dossieranalyse der Invalidisierungen aus psychischen Gründen. Typologisierung der Personen, ihrer Erkrankungen, Belastungen und Berentungsverläufe. Bundesamt für Sozialversicherungen [Hrsg.], Beiträge zur Sozialen Sicherheit 06/09, Bern

Kaya Bülent, Denise Efionayi-Mäder (2007): Grundlagendokument «Migration und Gesundheit» – Entwicklung von Grundlagen zur Berücksichtigung der Migrationsdimension in der Prävention und Gesundheitsförderung. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population studies (SFM)

Jürg Guggisberg, lic. rer. soc., Soziologe und Ökonom, Geschäftsleitung Büro BASS.
E-Mail: juerg.guggisberg@buerobass.ch

Beruf und Familie: erste nationale Internetplattform zu den kantonalen und kommunalen Politiken

Zum ersten Mal in der Schweiz bietet eine regelmässig aktualisierte Internetplattform (www.berufundfamilie.admin.ch) einen Überblick über die kantonalen und kommunalen Politiken im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit der Plattform will der Bund Kantonen und Gemeinden eine Hilfe bei der Entwicklung von Fördermassnahmen im Bereich «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» anbieten. Ziel ist, den Austausch von Ideen und Erfahrungen zu fördern und zu verhindern, dass das Rad ständig neu erfunden wird.

Anne Küng Gugler
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Martina Schläpfer
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Die Kantone und die Gemeinden sind mit der Herausforderung konfrontiert, Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu entwickeln. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, zum Beispiel, muss das Angebot noch ausgebaut werden. Informationsmangel, insbesondere aufgrund der Komplexität des Föderalismus, behindert diese Entwicklung jedoch massgeblich. Um Abhilfe zu schaffen, haben das SECO und das BSV die *Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden»* geschaffen. Erstmals können mit diesem Instrument die bestehenden kantonalen und kommunalen Politiken im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen schweizweit, schnell, übersichtlich und praxisnah abgerufen werden.

Ziel

Viele Kompetenzen zur Entwicklung von Fördermassnahmen im Bereich «Vereinbarkeit Beruf und Familie» liegen bei den Kantonen und Gemeinden. Deshalb ist es schwierig, die vielfältigen und heterogenen Fördermassnahmen zu überblicken. Entsprechend gross ist der aus dieser Situation erwachsende Know-how- und Synergieverlust bei der Entwicklung von Fördermassnahmen. Das Rad wird jedesmal neu erfunden.

Hier will der Bund eine Hilfe anbieten. Die Plattform vereinfacht die Arbeit der betroffenen Akteure indem sie die rechtlichen Grundlagen, die eingesetzten Instrumente sowie die laufenden Projekte in den Kantonen und Gemeinden präsentiert. Sie will damit den Austausch von Ideen und Lösungen fördern. Weiter kann sie die öffentlichen Körperschaften bei ihrem eigenen Monitoring unterstützen. Die Plattform soll so mithelfen, die politische Diskussion zu befruchten und die Entwicklung von Massnahmen zu beschleunigen.

Zielpublikum

Das primäre Zielpublikum der Infoplattform sind Personengruppen, welche im Bereich der «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» Kompetenzen haben. Dies sind die kantonalen und kommunalen Verwaltungen, Politikerinnen und Politiker sowie Interessengruppen, Verbände und Vereine mit Bezug zum Thema (zum Beispiel Tagesstätten-, Tagesschulen- und Tagesfamilienverbände, Trägerschaften von Betreuungseinrichtungen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Frauenorganisationen, Privatinitianten).

Zum weiteren Zielpublikum gehören auch Wissenschaft, Medien, Unternehmen und Wirtschaft sowie die allgemeine Öffentlichkeit.

Inhalt der Plattform

Die Plattform informiert über die folgenden zwei Hauptbereiche im Politikfeld «Vereinbarkeit von Beruf und Familie»:

Familienergänzende Kinderbetreuung

Kantone und Kantonshauptorte

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zeigt die Plattform die politischen Ziele und Massnahmen von allen 26 Kantonen sowie den 26 Kantonshauptorten auf. Als familienergänzende Kinderbetreuung werden Angebote in Ergänzung zur elterlichen Betreuung verstanden, welche Kindern im Vorschul- und Schulalter eine Betreuung ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit bieten. Die Infoplattform berücksichtigt ausschliesslich institutionalisierte erwerbskompatible Formen der Kinderbetreuung, die gegen Entgelt angeboten werden. Diese umfassen in der Plattform die folgenden Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Vorschulalter: Kindertagesstätten (auch Kitas, Tagesstätten oder Krippen genannt)
- Schulalter: Horte / Tagesschulen / Mittagstische
- Vorschul- und Schulalter: Tagesfamilien (auch Tageseltern oder Tagesmütter/-väter genannt)
- zusätzlich werden noch die Regelungen der Gebietskörperschaften zu den Blockzeiten aufgeführt

Die Kompetenzen für die familienergänzende Kinderbetreuung liegen sowohl für das Vorschulalter wie auch das Schulalter bei den Kantonen und Gemeinden. Der Bund legt mit der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) einzig die Minimalanforderungen zum Schutz der Unmündigen fest. Den Kantonen ist es freigestellt, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Bundesverordnung hinausgehen. Die Plattform zeigt diese rechtlichen Grundlagen für alle Kantone und Kantonshauptorte auf. Weiter können die von ihnen getroffenen Arrangements bezüglich Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung abgerufen werden und alle weiteren eingesetzten Instrumente und laufende Projekte werden präsentiert. Konkret geht es um die folgenden Themenbereiche:

Beispiel 1: Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Frage der öffentlichen Subventionierung ist in einem Kanton in der politischen Diskussion – welche Lösungen haben die anderen Kantone gefunden (Mitfinanzierung oder nicht, in welcher Form)?

- Ziele (z.B. in der Verfassung, Gesetzgebung)
- Kompetenzen Kanton-Gemeinden (wie sind die Kompetenzen verteilt?)
- Bewilligung/Aufsicht (z.B. Bewilligungs- oder Meldeverfahren)
- Reglementierung (z.B. Ausbildung Personal, Betreuungsschlüssel)
- Finanzierung (z.B. Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden)
- Kosten für die Eltern (z.B. Elterntarife, steuerliche Abzugsmöglichkeiten)
- Bilanz und Zukunft (z.B. Evaluationen, zukünftige Massnahmen)
- Angebot und Nachfrage (z.B. Statistik zur Anzahl Gemeinden mit Angebot)
- Kooperationen (z.B. Public-Private Partnerships (PPP), interkantonale/kommunale Zusammenarbeit)

Kleine und mittlere Gemeinden: ausgewählte Projekte

Den Gemeinden kommt beim Aufbau der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote eine zentrale Rolle zu. Gerade für die kleineren und mittleren Gemeinden ist es aufgrund der begrenzten Ressourcen oft schwierig, ohne grossen Aufwand zu den zielführenden Informationen zu gelangen und praktikable Lösungen zu finden. Der Bund will hier mit der Infoplattform Unterstützung bieten. Neben den Informationen zu den kantonalen Grundlagen können aus 26 kleineren und mittleren Gemeinden (ländliche Gemeinden und Agglomerationsgemeinden) ausgewählte Projekte (1 Projekt pro Gemeinde) abgerufen werden.

Innerhalb ihres regionalen Kontextes zeichnen sich die ausgewählten Projekte zum Beispiel aus durch:

- Spezielle Zusammenarbeit
- Innovative Finanzierungsmodelle
- die Nutzung von Synergien bei der Leistungserbringung
- die Realisierung eines umfassenden Betreuungsangebots
- ein zielgerichtetes Engagement der Gemeinde innerhalb des Projekts

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Kantone und Kantonshauptorte

Bezüglich Förderung von familienfreundlichen Unternehmenspolitiken spielen Kantone und Gemeinden, aufgrund ihrer Kompetenzen, eine bescheidenere Rolle, als im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Trotz-

dem können auch sie viel dazu beitragen, die Sache vorwärtszubringen.

Die Plattform zeigt im Bereich der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen die politischen Ziele und Massnahmen von allen 26 Kantonen sowie den 26 Kantonshauptorten auf. Konkret geht es um die folgenden Themenbereiche:

- Fördermassnahmen zuhanden der Wirtschaft
  Kantone und Gemeinden können die Wirtschaft und die Unternehmen in ihrer Region bezüglich familienfreundlichen Arbeitsbedingungen informieren, sensibilisieren und beraten. Dies ist ein Mittel, um die regionale Standortattraktivität zu erhöhen. Die Plattform zeigt, dass hier einige Kantone, oft in Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden, bereits aktiv sind. Sei es mit der Lancierung von Kampagnen, Unternehmenswettbewerben, Beratungsangeboten oder sogar dem Einsatz von Promotoren.
- Die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeberin
  Kantone und Städte spielen als Arbeitgeber oft eine Vorreiterrolle. Sie können gegenüber der Wirtschaft mit gutem Vorbild vorangehen und damit ihre Attraktivität als Arbeitgeber gegenüber der Konkurrenz aus der Privatwirtschaft steigern. Der Bund geht diesen Weg bereits erfolgreich und hat sich in den letzten Jahren als familienfreundlicher Arbeitgeber profiliert. Die Plattform zeigt, welche familienfreundlichen Massnahmen, wie bspw. flexible Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Jobsharing, Mutterschafts- und Va-

Beispiel 2: Familienergänzende Kinderbetreuung

Ein Kanton muss seine Reglementierung bezüglich Ausbildung des Personals revidieren – wie (und bis zu welchem Grad) haben die anderen Kantone diese Frage reglementiert?

terschaftsurlaub oder Telearbeit, angeboten werden. Dies im Überblick für alle 26 Kantone und Kantonshauptorte.

Unterstützung durch die wichtigsten Dachverbände

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der kantonalen Volkswirtschafsdirektoren (VDK), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Städteverband (SSV), die Städteinitiative Sozialpolitik sowie die wichtigsten Dachverbände (Pro Familia Schweiz, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS), Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung (Bildung+Betreuung), Schweizerischer Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT), Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Travail. Suisse begrüssen die Schaffung dieses Instruments und unterstützen die Plattform im Patronat.

Anne Küng Gugler, Dr. rer. pol., stv. Leiterin Arbeitsmarktanalyse und Sozialpolitik, Verantwortliche Dossier «Vereinbarkeit Beruf und Familie», Staatssekretariat für Wirtschaft.
E-Mail: anne.kueng@seco.admin.ch

Martina Schläpfer, lic. rer. soc., stv. Verantwortliche Dossier «Vereinbarkeit Beruf und Familie», Staatssekretariat für Wirtschaft.
E-Mail: martina.schlaepfer@seco.admin.ch

Internetadresse der Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden»:
www.berufundfamilie.admin.ch
www.travailetfamille.admin.ch
www.lavoroefamiglia.admin.ch

Für weitere Auskünfte:
Anne Küng Gugler, SECO, Projektleiterin der Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden», Telefon 031 322 27 85. E-Mail: anne.kueng@seco.admin.ch

Beispiel 3: Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Eine öffentliche Verwaltung möchte sich als attraktive Arbeitgeberin profilieren – was bieten ihre Konkurrentinnen bespielsweise beim Vaterschaftsurlaub an?

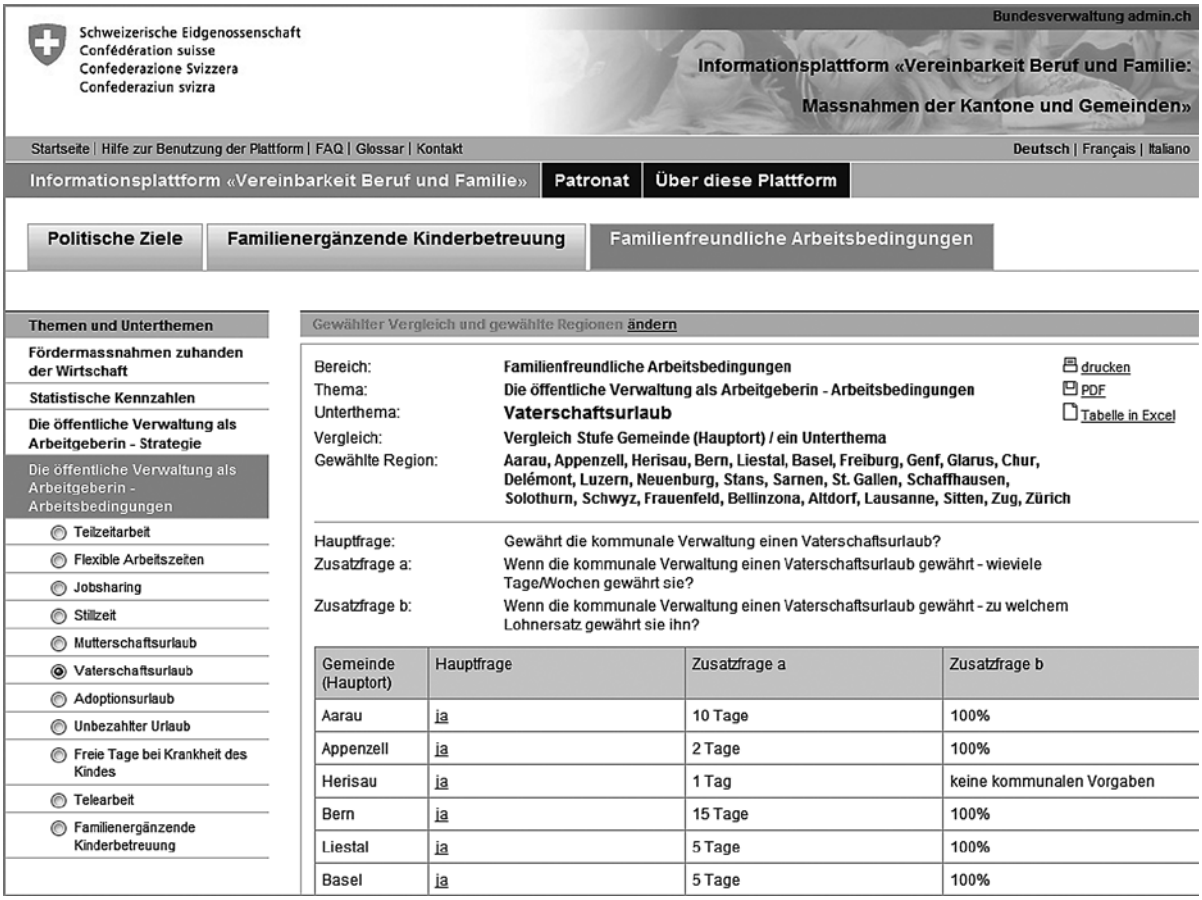

Gemeinde (Hauptort)	Hauptfrage	Zusatzfrage a	Zusatzfrage b
Aarau	ja	10 Tage	100%
Appenzell	ja	2 Tage	100%
Herisau	ja	1 Tag	keine kommunalen Vorgaben
Bern	ja	15 Tage	100%
Liestal	ja	5 Tage	100%
Basel	ja	5 Tage	100%

Sozialpolitik

09.4193 – Interpellation Altherr Hans, 10.12.2009: Interinstitutionelle Zusammenarbeit. Wie weiter?

Ständerat Hans Altherr (FDP, AR) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Erfahrungen wurden mit den verschiedenen Ausprägungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ, IIZplus und IIZ-MAMAC) bisher gemacht?
2. Wie ist der Übergang vom Projekt IIZ-MAMAC in die ordentlichen Vollzugsstrukturen der Kantone geplant: Welche Vision liegt der IIZ-Zukunft zugrunde (Gesamtkonzept oder mehrere verschiedene Ausprägungen)? Wie aktiv steuert der Bund den Übergang, damit das Synergie- bzw. Optimierungspotenzial auch bezüglich Kosten genutzt und die Verbindlichkeit gestärkt wird? Welchem Departement obliegt die Verantwortung für diese departementsübergreifende und die Kantone einschliessende Aufgabe?
3. Während die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung auf Bundesrecht beruhen, basiert die Sozialhilfe auf 26 kantonalen Sozialhilfegesetzen, die zudem meist von den Gemeinden vollzogen werden. Wie wird die kantonale Sozialhilfe künftig in eine verbindliche Zusammenarbeit einbezogen? Ist die Zusammenarbeit mit der SODK sichergestellt und engagiert sich die SODK in der Gestaltung der IIZ-Zukunft?
4. IIZ bewegt sich an den Grenzen der einzelnen Sozialversicherungssysteme. Sie muss deshalb im Denken und Handeln immer wieder Systemlogiken überwinden. Weil die Alltagsroutine aber immer in Richtung Systemlogik zieht, braucht IIZ auch in Zukunft eine aktive Steuerung. Wie wird die Steuerbarkeit und die Steuerung der IIZ künftig gesetzgeberisch und strukturell sichergestellt?

Begründung

Der Forschungsbericht 1/09 des BSV zur Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen Sicherheit (IV, ALV, Sozialhilfe) zeigt auf, dass in den Jahren 2004–006 930 000 Personen oder fast 20 Prozent der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter mindestens einmal eine Leistung aus einem der Leistungssysteme und rund 125 000 Personen Leistungen aus mehr als einem der Leistungssysteme bezogen haben. Letztere sind als tendenziell teuerste Fälle Zielgruppe der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

Die IIZ ist über die Jahre gewachsen und heute vielenorts in der Praxis gut eingeführt. Sie ist allerdings weitgehend freiwillig und damit abhängig vom Willen und von der Fachkompetenz von Einzelpersonen. Mit dem Projekt IIZ-MAMAC wurde ein wesentlicher Verbesserungsschritt realisiert, indem für Personen mit komplexer Mehrfachproblematik ein gemeinsamer Bearbeitungsprozess entwickelt wurde, welcher Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit der Institutionen schafft. Ende 2010 läuft dieses Projekt aus und die Überführung in die ordentlichen Vollzugsstrukturen steht an. Weil die Verbindlichkeit heute nicht auf einem institutionellen Willen der Sozialversicherungssysteme sondern lediglich auf Vereinbarungen unter den Vollzugsstellen der Kantone basiert, ist zu befürchten, dass ohne aktive Steuerung im Übergang und in der Zukunft diese Verbindlichkeit verloren geht.

Vor diesem Hintergrund sind die oben gestellten Fragen zu sehen und zu beantworten.»

Familienfragen

09.4109 – Motion Heim Bea, 9.12.2009: Bund als Arbeitgeber. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Nationalrätin Bea Heim (SP, SO) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch die Vereinheitlichung der Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Anlehnung an das Modell des EVD in der Bundesverwaltung konkret umzusetzen. Er soll über den Stand der Realisierung einheitlicher Rahmenbedingungen betreffend familienergänzender Kinderbetreuung berichten und aufzeigen, in welchem Masse die Umsetzung 2010 erfolgen wird.

Begründung

Der Bund zeichnet sich zurzeit als noch wenig familienfreundlicher Arbeitgeber aus. Es gibt grosse Differenzen zwischen den Departementen. Der Bund hat auch hinsichtlich Weiterbildung und Löhne ziemlichen Nachholbedarf, wie sich auch im Rahmen der Budgetdebatte zeigte. Die Diskussionen in der entsprechenden Finanzsubkommission zeigten insbesondere auch die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen betreffend familienergänzender Kinderbetreuung und der Weiterbildung auf. Während letztere konzeptionell auf gutem Weg ist, konnten noch keine echten Fortschritte betreffend Familienfreundlichkeit nachgewiesen werden. Es ist Zeit, hier klar Fortschritte zu machen und auszuweisen.»

09.4064 – Interpellation Donzé Walter, 3.12.2009: Schaffung einer Bundesstelle für Jugendschutz

Nationalrat Walter Donzé (EVP, BE) hat folgende Interpellation eingereicht:

1. «Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass im Sinne des Jugendschutzes eine CD wie ‹Die Liebe ist für alle da› der Gruppe Rammstein für Kinder- und Jugendliche unzugänglich gemacht werden sollte?
2. Wäre nicht insbesondere im Bereich des Jugendschutzes bei Musik, Games, Videos und Internet eine Bundeslösung richtig?
3. Würde die Schaffung einer Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – wie sie Deutschland kennt – Sinn machen?
4. Ist er bereit, in den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Kinder- und Jugendförderung auch den Kinder- und Jugendschutz aufzunehmen?

Begründung

Seit dem 11. November 2009 sind in Deutschland die Weitergabe der CD ‹Die Liebe ist für alle da› der Gruppe ‹Rammstein› an Kinder und Jugendliche, der Versandhandel sowie die öffentliche Werbung für die CD untersagt. Die deutsche Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien begründet diesen Entscheid mit Hinweis auf das Lied ‹Ich tu dir weh›. In dem Lied wird nach Auffassung des Gremiums in befürwortender Art und Weise dargestellt, wie ein Mensch einen anderen quält und ihm ohne jegliches Mitgefühl schwerste Verletzungen zufügt. Es werden zudem sadomasochistische Handlungen in befürwortender Weise beschrieben. Indizierungsrelevant war auch eine Abbildung im Booklet der CD, auf der ein Mann präsentiert wird, der im Begriff ist, eine nackte Frau zu schlagen.

In der Schweiz fehlt bisher eine Instanz mit ähnlichen Kompetenzen wie in Deutschland. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wäre zu schaffen. Eine Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wäre die naheliegende Lösung. Unser nördliches Nachbarland hat ebenfalls einen förderalistischen Aufbau. Der Bundesrat vertrat bisher die Auffassung – letztmals in seiner negativen Antwort zu einer Motion von Viola Amherd (CVP/VS) – er wolle nicht in den Kompetenzbereich der Kantone eingreifen. In diesem Bereich ist hingegen eine Bundeslösung das einzig Richtige.»

09.4245 – Motion Bortoluzzi Toni, 11.12.2009:
Abschaffung der EKKJ

Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) im Rahmen des für das nächste Jahr geplanten Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen.

Begründung

Bei der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) handelt es sich um ein typisches Gremium, welches mit Staatsmitteln unterhalten wird, um einseitige Gesellschaftsansichten zum Durchbruch zu verhelfen. Letztes Beispiel des unsäglichen Handelns war die Installation der Homepage www.sms-jugendarbeitslosigkeit.ch, auf welcher die Handy-Nummern der Mitglieder des Nationalrates publiziert und Jugendliche aufgefordert wurden, Parlamentarier mit Protest-SMS zu bombardieren, um sie von einer Revision des AVIG abzuhalten, welche von der Ratsmehrheit und vom Bundesrat unterstützt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass BSV-Mitarbeiterin Rahel Zurfluh die Jugendlichen gar noch per E-Mail anwies, welche Parlamentarier besonders mit SMS zu bestürmen seien. Wenn eine Kommission solch unnütze Aktionen mit Mitarbeitern und auf Kosten des Staates durchführt, um politisch einseitiges Lobbying auf Kosten der Steuerzahler zu betreiben, ist es höchste Zeit, sie ersatzlos zu streichen. Hierzu bietet sich im Rahmen des geplanten Entlastungsprogramms die Möglichkeit. Denn angesichts des Bereinigungsbedarfs von 1,5 Milliarden Franken ist es nötig, jeden auch noch so kleinen Sparbeitrag zu realisieren, um nicht wieder in die unsägliche Schuldenwirtschaft der 1990er-Jahre zurückzufallen.»

09.4133 – Postulat Fehr Jacqueline, 9.12.2009:
Familien in der Schweiz. Bericht

Nationalrätin Jacqueline Fehr (SP, ZH) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Mitte 2011 einen aktualisierten Bericht über die Situation der Familien in der Schweiz und über die Wirkung der bisherigen familienpolitischen Massnahmen vorzulegen.

Begründung

Eine regelmässige Berichterstattung über die Situation der Familien in der Schweiz und über die Wirkung der getroffenen familienpolitischen Entscheide ist eine notwendige Grundlage, um die schweizerische Familienpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden zielgerichtet weiterzuentwickeln. Der letzte Familienbericht wurde 2004 veröffentlicht und bisher nicht umfassend nachgeführt. Der Familienbericht 2011 soll namentlich folgende Themenfelder behandeln:

- Wirkungen der jüngeren familienpolitischen Entscheide (Mutterschaftsversicherung, Kinderzulagen, Finanzhilfen für familienergänzende Betreuung, Prämienverbilligungen, steuerrechtliche Anpassungen) insbesondere auf die wirtschaftliche Situation der Familien, auf die Gleichstellung zwischen Frau und Mann, auf die Lohngleichheit, auf die Erwerbsbeteiligung der Mütter, auf die Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sowie auf die Geburtenrate;
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der getroffenen Massnahmen aus Sicht der Öffentlichen Hand (insbesondere im Bereich der familienergänzenden Betreuung und des Mutterschaftsurlaubs);
- Handlungsbedarf zur Verbesserung der dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Situation der Familien in der Schweiz. Dabei ist ein Schwerpunkt bei der Frage der Verschuldung der Familien zu setzen;
- Zusammenhang zwischen familienpolitischen Massnahmen und Integration der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund;
- Koordination der verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Politiken mit dem Ziel, die Wirksamkeit der entsprechenden Massnahmen zu erhöhen und die Effizienz zu steigern;
- Koordination der familienpolitischen Anliegen und Geschäfte innerhalb der Bundesverwaltung;

- Verbesserung der statistischen Grundlagen über die Familien in der Schweiz;
- Künftige Rolle der familienpolitischen Nichtregierungsorganisationen.»

Invalidenversicherung

09.4171 – Interpellation Schwaller Urs, 10.12.2009: Tiefere Preise für Hörgeräte der IV anstatt Monopolgewinne bei den Lieferanten

Ständerat Urs Schwaller (CVP, FR) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Ich bitte den Bundesrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt er die Situation? Geht er davon aus, dass eine Monopol-Situation besteht bzw. Preisabsprachen zwischen den Herstellern Ursache für die überhöhten Preise von Hörgeräten sind?
2. Ist er bereit, der WEKO einen Auftrag zu erteilen, damit sie Abklärungen vornimmt, ob im Bereich des Hörgerätemarktes wirksamer Wettbewerb durch Absprachen beschränkt wird?
3. Was unternimmt er, um die Behinderung des Wettbewerbs zu unterbinden?
4. Ist er bereit, Ausschreibungen der Hilfsmittel der IV aus der 6. IV-Revision herauszulösen, bzw. im dringlichen Verfahren zu verabschieden und somit die Sparbemühungen der IV zu stützen und ohne Verzug zu realisieren?

Begründung

Aktuell hört und liest man immer wieder, dass die Preise für Hörgeräte in der Schweiz massiv überhöht sind. Im Vergleich zum Beispiel zu Grossbritannien sind die Produkte in der Schweiz fast 7- bis 10-Mal so teuer. Offensichtlich ist die Schweiz mit dieser Problematik nicht alleine. Auch in Deutschland haben die Kartellbehörden festgestellt, dass die Preise viel zu hoch sind, weil der Markt von wenigen Monopolisten beherrscht wird und verbotene Preisabsprachen bestehen.

Im Hörgerätemarkt Schweiz fehlen bislang die gesetzlichen Möglichkeiten, die Branche zu mehr Wettbewerb zu zwingen. Mit dem Instrument «Ausschreibung», wie in der Vernehmlassungsvorlage der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, vorgeschlagen, können Kartelle und Monopole gebrochen, durch die Wettbewerbsbehörden wirksam bekämpft und die Preise nachhaltig gesenkt werden. Zudem können sich Behinderte bei der Wahl der Hilfsmittel wirksam einbringen, so dass die Bedürfnisse der Betroffenen besser abgedeckt werden als heute.»

09.4250 – Interpellation Schenker Silvia, 11.12.2009: Integration von psychisch Kranken. Strategie des BSV

Nationalrätin Silvia Schenker (SP, BS) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Psychische Erkrankungen zählen mit zu den wichtigen Ursachen, die dazu führen können, dass Menschen nicht mehr in der Lage sind, erwerbstätig zu sein und – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – eine IV-Rente erhalten. Will man die finanzielle Situation der IV nachhaltig positiv beeinflussen und nicht immer mehr psychiatrische Krankheitsgruppen einfach aus der IV ausschliessen, muss es gelingen, Menschen mit psychischen Krankheiten in den Arbeitsprozess zu integrieren. Integrationsbemühungen der IV müssen darum so ausgestaltet sein, dass sie auf diese Personengruppen zugeschnitten sind. Eine Studie zeigt aufgrund von genauen Dossieranalysen auf, womit die zunehmende Invalidisierung aus psychischen Gründen zusammenhängt und wie bei den untersuchten Personen das Berentungsverfahren gelaufen ist. Die Studie zeigt für die IV grundlegende Probleme auf, die trotz 5. IV-Revision nicht gelöst sind, wie z.B. die fehlenden Eingliederungskonzepte für psychisch kranke Versicherte. Hinzu kommen gesellschaftliche Ausschlussprozesse aus der Erwerbstätigkeit (ältere Arbeitnehmende mit schlechten Arbeitsmarktchancen, Alleinerziehende mit Doppelbelastung, Migranten und Migrantinnen mit schlechter Bildung). Die Studie gibt wertvolle Hinweise, die unbedingt in die weitere Arbeit des BSV miteinbezogen werden müssen. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er die Erkenntnisse aus der Studie Dossieranalyse der Invalidisierung aus psychischen Gründen?
2. Welche Konsequenzen zieht er, respektive das Bundesamt für Sozialversicherungen, aus dieser Studie?
3. Welche in der Studie festgestellten Probleme sind durch die 5. IV-Revision gelöst respektive noch nicht gelöst?
4. Werden die Erkenntnisse der Studie in die Erarbeitung von neuen Vorschlägen bei der anstehenden Gesetzesrevision miteinbezogen?
5. Werden die Empfehlungen, die im Bericht formuliert sind, aufgenommen und deren Umsetzung geprüft?
6. Welche Massnahmen sieht er vor, um die gesellschaftlichen Invaliditätsfaktoren anzugehen?»

Gleichstellung

09.4185 – Interpellation Stump Doris, 10.12.2009: Gleichstellung der Geschlechter. Was tut die Schweiz?

Nationalrätin Doris Stump (SP, AG) hat folgende Interpellation eingereicht:

«In den Debatten um die Minarettsverbotsinitiative wurde von allen parteipolitischen Seiten immer wieder betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein schweizerischer Wert sei. Die Schweiz hat auch die Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung verankert und die UNO-Konvention gegen alle Formen Diskriminierung der Frauen (CEDAW) ratifiziert, was regelmässige Berichte

und Empfehlungen zur Folge hat. Der Bericht vom August 2009 stellt einige erfreuliche Verbesserungen, aber auch noch grosse Defizite fest.

Im Zusammenhang mit den CEDAW Empfehlungen vom 7. August 2009 bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird die breite Öffentlichkeit über die Empfehlungen des Berichts informiert, wie es in Artikel 50 der Empfehlungen gefordert wird?
2. Welche zusätzlichen Mittel werden für den geforderten Ausbau der Gleichstellungsarbeiten zur Verfügung gestellt? (Artikel 22)
3. Welche Massnahmen werden erarbeitet und umgesetzt, um die nach wie vor weit verbreiteten, diskriminierenden rollenstereotypen Darstellungen von Frauen (im Speziellen von ethnischen Minderheiten und Migrantinnen) und Männern in Werbung, Medien und Schulbüchern zu verhindern? (Artikel 26)
4. Wie gedenkt er die Aufforderung zu einer umfassenden Gesetzgebung zur Gewährung des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen umzusetzen? (Artikel 28)
5. Zunehmend suchen auch Männer Unterstützung, entweder als Gewaltausübende oder als Schutz- bzw. Hilfesuchende. Wie beurteilt er die Situation dieser Männer? Welche Konzepte zur Unterstützung dieser Männer werden erarbeitet und umgesetzt?
6. Wird er eine Studie zur Situation von Frauen in verschiedenen ethnischen Gruppen bzw. Minderheiten und von Migrantinnen in der Schweiz durchführen, wie es in Artikel 44 gefordert wird?»

Vorsorge

09.4322 – Interpellation Moret Isabelle, 11.12.2009: AHV: Paradigmenwechsel?

Nationalrätin Isabelle Moret (FDP, VD) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Die Entstehung des Anspruchs auf AHV-Rente ist nach dem Alter der rentenberechtigten Person geregelt. Zur Reform der AHV wurde zuletzt vorgeschlagen, entweder das Anspruchsalter zu erhöhen oder diese Altersgrenze nach unten hin flexibler zu gestalten.

1. Könnte nicht ein vollkommener Paradigmenwechsel ins Auge gefasst werden, sodass nicht länger das Alter der berechtigten Person als Grundlage für die Entstehung des Rentenanspruchs gilt, sondern die Anzahl der Beitragsjahre seit der ersten beruflichen Tätigkeit?
2. Findet der Bundesrat nicht, dass das derzeitige System diejenigen jungen Leute benachteiligt, die eine Berufsausbildung absolvieren und daher früher eine berufliche Tätigkeit aufnehmen als diejenigen, die erst nach einem langen Studium anfangen zu arbeiten?
3. Sollte nun die Entstehung Anspruchs auf AHV-Rente nicht unterschiedlich ausgestaltet werden je nach der Beschwerlichkeit der verschiedenen Berufe, die die rentenberechtigte Person im Laufe ihres Berufslebens ausgeübt hat? Die Unfallversicherungen teilen die verschiedenen Berufe nach den jeweiligen Berufsrisiken ein. Dementsprechend müsste es möglich sein, Berufe auch nach ihrer Beschwerlichkeit zu unterscheiden.»

Arbeitsmarkt

09.4257 – Motion Marra Ada, 11.12.2009: Einen neuen Beruf lernen und so gegen die Arbeitslosigkeit kämpfen

Nationalrätin Ada Marra (SP, VD) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vorzulegen, mit der der Erwerb eines neuen Berufs gefördert werden soll.

Begründung

Der geltende Artikel 59 Absatz 2 AVIG stellt ausdrücklich fest, dass mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen die Eingliederung von Versicherten gefördert werden soll, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind.

Das SECO hat es in den letzten Wochen klar zum Ausdruck gebracht: Die Arbeitslosigkeit geht nicht zurück. Sie trifft ganz besonders den Sekundärsektor, während etwa im Tertiärsektor neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch für 2010 ist gemäss den Prognosen des SECO mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Die Schweiz hat ein Problem: die Ausbildung ihrer Arbeitskräfte. Die Logik des Arbeitsmarktes zeigt, dass heute nicht mehr einfach arbeitsmarktliche Massnahmen mit einer Laufzeit von drei Monaten verlangt sind, mit denen dieser oder jener Aspekt des Profils einer Arbeitskraft verbessert werden kann. Was es heute braucht, ist vielmehr eine berufliche Neuorientierung der Arbeitskräfte. Dies ist in drei Monaten nicht möglich. So löblich die Absicht von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a AVIG auch ist (die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können), so muss doch festgestellt werden, dass dies nicht in allen Fällen möglich ist und deshalb Massnahmen unverzichtbar sind, mit denen Arbeitskräfte über einen längeren Prozess hinweg wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Mit der von mir vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen deshalb wesentlich längere Ausbildungen, das heisst das Erlernen neuer Berufe, möglich werden.

Dabei soll es den kantonalen Einrichtungen, die für die Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt verantwortlich sind, überlassen werden, ob sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.»

09.4285 – Motion Aubert Josiane, 11.12.2009:
Ausbau der Ausbildungszuschüsse in der Arbeitslosenversicherung

Nationalrätin Josiane Aubert (SP, VD) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vorzulegen, die Artikel 66a Buchstabe b AVIG, der das Mindestalter für den Erhalt von Bildungszulagen bei 30 Jahren festlegt, aufhebt.

Begründung

Rund ein Drittel der gegenwärtig 160 000 Arbeitslosen verfügen über keinen anerkannten Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II. Mit anderen Worten, mindestens 50 000 Personen sind in dieser Situation. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Personen, die gestützt auf die Artikel 66a und 66c AVIG in den Genuss von Ausbildungszuschüssen kommen, mit ungefähr 400 Fällen lächerlich klein, wenn man an die annähernd 7 Millionen Franken denkt, die dafür zur Verfügung stünden. Einer der Gründe für diese niedrige Zahl liegt darin, dass Arbeitslose erst ab einem Mindestalter von 30 Jahren in den Genuss solcher Zuschüsse kommen. Ein anderer ist darin zu suchen, dass die RAV in ihrer Praxis extrem zurückhaltend sind und von sich aus diese Möglichkeiten nicht vorschlagen.

Nun ist es aber so, dass Personen unter 30 Jahren oft weniger familiäre Verpflichtungen und gleichzeitig die grössten Chancen haben, eine Berufsausbildung zu absolvieren und einen Abschluss zu erlangen. Dieses Potenzial kann heute wegen der Alterslimite von mindestens 30 Jahren für Ausbildungszuschüsse nicht ausgeschöpft werden.

Wer heute ohne abgeschlossene Berufsausbildung bleibt, wird sehr oft unter prekären Bedingungen arbeiten und läuft Gefahr, früher oder später in verschiedener Form von Sozialversicherungen abhängig zu werden. Dies zeigt eine kürzlich erstellte Studie des Büros BASS, die von Travail.Suisse in Auftrag gegeben worden ist. Die sozialen Folgekosten eines Mangels an Ausbildung auf der Sekundarstufe II belaufen sich auf durchschnittlich 10 000 Franken pro Person und Jahr, rechnet man zusammen, was dadurch an verschiedenen Formen von Sozialhilfe, verminderten Steuereinnahmen und verminderten Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen anfällt. Wenn also ein junger Mensch von 25 Jahren sein Ausbildungsdefizit beheben und einen Abschluss auf Sekundarstufe II erlangen kann, bringt dies dem Staat über die ganze Dauer seines aktiven Erwerbslebens eine Einsparung in der Grössenordnung von 400 000 Franken.»

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats, Stand 31. Januar 2010

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schluss-abstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2., 15.10, 9.11.07 18.2.08 (Teil 1) 18.3., 5.6.08 (Teil 2), 14.4., 13.5., 27.6., 26.8., 28.10., 24.11.08 (Teil 1)	SR 6.12.07 (Teil 2 verl. Zulassungs-stopp) 27.5., 5.6.08 (Teil 2) 18.12.08 (Nichteintreten)	SGK-NR 30.6.04, 18.1., 2.6.08 (Teil 2), 29.1.10	5.3., 4.6.08 (Teil 2)	13.6.08 (Teil 2)	14.6.08 (Teil 2)
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04, 29.1.10			
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10., 13.11.06, 2. Teil Medika-mente: 9.1., 15.2., 26.3., 3.5., 13.9.07 8.1., 15.4., 27.8.08 (2. Teil Medikamente, Diff.)	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente), 13.6.07, 4.3., 17.9.08 (2. Teil Medikamente) 4.3.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.)	SGK-NR 25.10.07, 10.3., 24.4., 18.9.08 (2. Teil Medikamente) 13.2.09, 29.1.10	NR 4.12.07 (2. Teil Medikamente) 4.6., 18.9.08 (2. Teil Diff.) 24.9.08 (Einigungskonf.)	1.10. (Teil 2) Annahme SR Ablehnung NR	
11. AHV-Revision. Leis-tungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07 Subkomm. 16.11.07, 17./18.1.08, 9.10.09	NR 18.3.08, 8.12.09	SGK-SR 29.10.08, 27.1., 19.2., 7.4.09	SR 3./4.6.09		
11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung	21.12.05	BBl 2006, 2061	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07 Subkomm. 16.11.07, 17./18.1.08, 9.10.09	NR 18.3.08, 8.12.09	SGK-SR 29.10.08, 27.1., 19.2., 7.4.09	SR 3./4.6.09		
KVG-Massnahmen zur Eindämmung der Kosten-entwicklung	29.5.09	BBl 2009, 5793	SGK-NR 26.6., 27./28.8., 1.12.09, 29.1.10 (Vorlage 2)	NR 9.9., 2.12., 7.12.09	SGK-SR 17.8., 2.9., 18.10., 9.11.09, 18.1.10 (Vorlage 1, Differenzen)	SR 25./26.11.09		
UVG Revision	30.5.08	BBl 2008, 5395	SGK-NR 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11.08, 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09, 28.1.10	11.6.09 (Rückweisung an SGK-NR)				

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben/ SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SiK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
18.3.2010	Mental Disability and Work: Breaking the Barriers – Internationale Konferenz (vgl. Hinweis)	Zürich, Kongresshaus	Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld IV Effingerstrasse 20 3003 Bern T: 031 322 91 81 F: 031 322 37 15 info@conference-ofas.org www.bsv.admin.ch
21./22.4.2010	Ouvertüre – 1. nationaler Kongress für Gesundheitsberufe und Portal zum Wissensaustausch unter den Gesundheitsberufen (vgl. Hinweis)	Freiburg, Hochschule für Technik und Architektur Freiburg HES-SO	Hochschule für Gesundheit Freiburg, rte des Cliniques 15, 1700 Fribourg T: 026 429 60 00 info@schp.ch www.schp.ch
28.4.2010	Förderung der Jugendpolitik in Europa: Was bietet der Europarat für Politik und Praxis in der Schweiz?	Bern, Cinématte	Ansprechpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen: Jean-Marie Bouverat, Bereich Internationale Organisationen, T: 031 322 90 44 jean-marie.bouverat@bsv.admin.ch Thomas Vollmer, Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen, T: 031 323 82 58 thomas.vollmer@bsv.admin.ch Ansprechperson bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV: Nicole Gantenbein, Leiterin Politik und Partizipation International, T: 031 326 29 34 nicole.gantenbein@sajv.ch
4./5.5.2010	Selbstständigerwerbende und Unfallrisiko. Intensivseminar	Filzbach/Kerenzerberg, Seminarhotel Römer Turm	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Uni St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
19.5.2010	Leistungskatalog im Kreuzfeuer: Grundversorgung oder Wunschversorgung? 12. Schweizerisches Forum der sozialen Krankenversicherung	Zürich, Kongresshaus	RVK, Haldenstrasse 25 6006 Luzern T: 041 417 05 00 F: 041 417 05 01 m.kasper@rvk.ch www.rvk.ch
26.5.2010	Sozialversicherungsrechtstagung	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Uni St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch

Mental Disability and Work: Breaking the Barriers

In der Schweiz hat sich die Zahl der psychisch Behinderten in den letzten 20 Jahren mehr als verdreifacht. Heute werden 40 Prozent der Invalidenrenten aufgrund psychischer Beeinträchtigung ausgerichtet. Die Entwicklungen im Ausland sind ähnlich. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Problematik der (Wieder-)Eingliederung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt organisiert das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 18. März 2010 in Zürich eine internationale Konferenz zum Thema «Mental Disability and Work: Breaking the Barriers». Diese Konferenz soll die wichtigsten Akteure für dieses Thema sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit geben, Lösungsansätze zu diskutieren.

In- und ausländischen ArbeitgeberInnen, politischen EntscheidungsträgerInnen und Integrationsfachleuten soll Gelegenheit geboten werden, Erfahrungen auszutauschen und allfällige bisherige Erfolge zu thematisieren. Die Konferenz bietet auch die Gelegenheit, Ideen zu diskutieren, die dazu beitragen, dass im Bereich der Eingliederung psychisch Behinderter Vorgehensweisen entwickelt werden, die wirklich greifen.

ouvertüre, 1. nationaler Kongress für Gesundheitsberufe und Portal zum Wissensaustausch unter den Gesundheitsberufen

Neue Kompetenzen, die Wechselbeziehung zwischen Forschung, Bildung und Berufspraxis, die interdisziplinäre Zusammenarbeit: Das sind die Themen, die an den Referaten und Workshops dieses Kongresses im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus will dieses interdisziplinäre und interkulturelle Forum aber auch die zahlreichen Forschungsarbeiten beleuchten, die an den Fachhochschulen für Gesundheit geleistet werden.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980

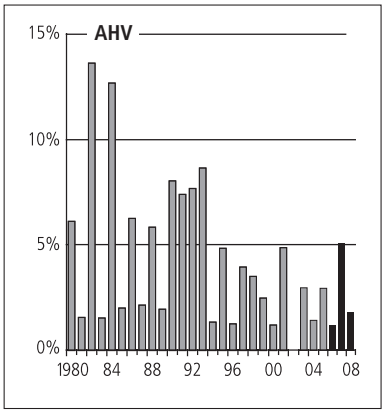

AHV

		1990	2000	2006	2007	2008	Veränderung in % VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**20 355**	**28 792**	**34 390**	**34 801**	**31 592**	***–9,2%***
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	24 072	25 274	26 459	*4,7%*
davon Beiträge öff. Hand		3 666	7 417	8 815	9 230	9 455	*2,4%*
Ausgaben		**18 328**	**27 722**	**31 682**	**33 303**	**33 878**	***1,7%***
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	31 541	33 152	33 747	*1,8%*
Rechnungssaldo		2 027	1 070	2 708	1 499	–2 286	*–252,6%*
Kapital		18 157	22 720	32 100	40 637[2]	38 351	*–5,6%*
Bezüger/innen AHV-Renten	Personen	1 225 388	1 515 954	1 701 070	1 755 827	1 814 596	*3,3%*
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	104 120	107 539	111 220	*3,4%*
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 118 000	4 161 000	4 229 000	*1,6%*

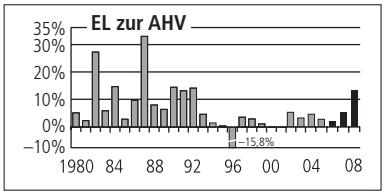

EL zur AHV

		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	**1 124**	**1 441**	**1 731**	**1 827**	**2 072**	***13,4%***
davon Beiträge Bund		260	318	382	403	563	*39,7%*
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 349	1 424	1 508	*5,9%*
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	156 540	158 717	162 125	*2,1%*

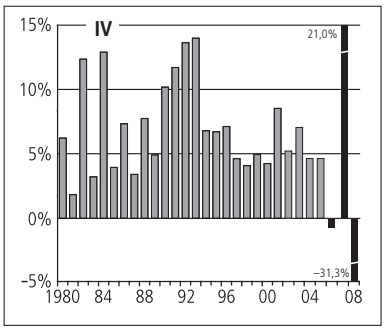

IV

		1990	2000	2006	2007[3]	2008[3]	VR[1,3]
Einnahmen	Mio. Fr.	**4 412**	**7 897**	**9 904**	**11 786**	**8 162**	***–30,8%***
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	4 039	4 243	4 438	*4,6%*
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 730	7 423	3 591	*–51,6%*
Ausgaben		**4 133**	**8 718**	**11 460**	**13 867**	**9 524**	***–31,3%***
davon Renten		2 376	5 126	6 542	6 708	6 282	*–6,4%*
Rechnungssaldo		278	–820	–1 556	–2 081	–1 362	*–34,5%*
Kapital		6	–2 306	–9 330	–11 411	–12 773	11,9%
Bezüger/innen IV-Renten	Personen	164 329	235 529	298 684	295 278	294 080	*–0,4%*

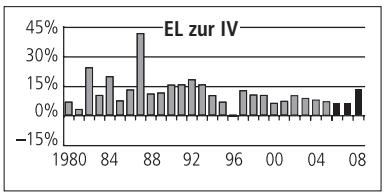

EL zur IV

		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	**309**	**847**	**1 349**	**1 419**	**1 608**	***13,3%***
davon Beiträge Bund		69	182	291	306	598	*95,3%*
davon Beiträge Kantone		241	665	1 058	1 113	1 010	*–9,3%*
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	96 281	97 915	101 535	*3,7%*

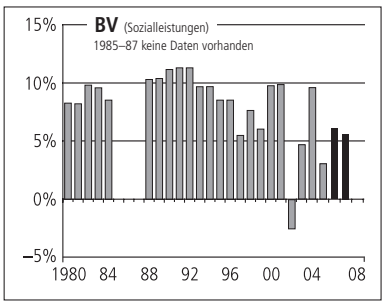

BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**32 882**	**46 051**	**53 734**	**58 560**	**…**	***9,0%***
davon Beiträge AN		7 704	10 294	13 488	14 172	…	*5,1%*
davon Beiträge AG		13 156	15 548	19 908	22 684	…	*13,9%*
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	15 081	15 467	…	*2,6%*
Ausgaben		**15 727**	**31 605**	**36 081**	**36 650**	**…**	***1,6%***
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	26 895	28 407	…	*5,6%*
Kapital		207 200	475 000	604 400	625 200	…	*3,4%*
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	896 026	905 360	…	*1,0%*

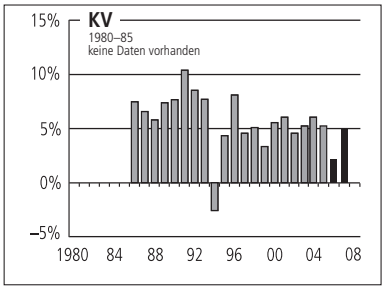

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**8 869**	**13 944**	**19 685**	**20 245**	**…**	***2,8%***
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	19 384	19 774	…	*2,0%*
Ausgaben		**8 417**	**14 056**	**18 737**	**19 654**	**…**	***4,9%***
davon Leistungen		8 204	15 478	20 653	21 639	…	*4,8%*
davon Kostenbeteiligung		–801	–2 288	–3 042	–3 159	…	*3,8%*
Rechnungssaldo		451	–113	948	590	…	*–37,7%*
Kapital		…	7 122	9 604	10 231	…	*6,5%*
Prämienverbilligung		332	2 545	3 309	3 421	…	*3,4%*

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980

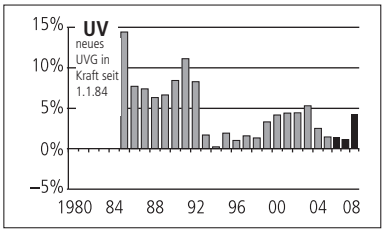

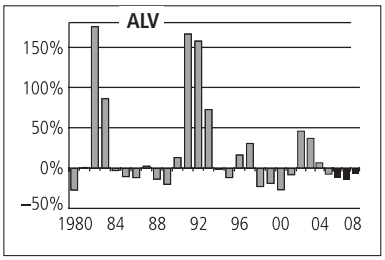

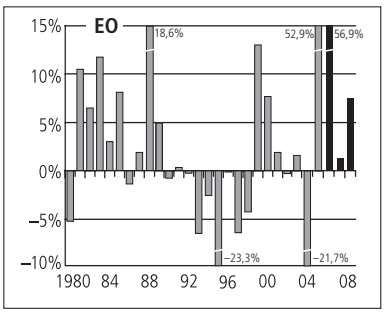

UV alle UV-Träger		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**4 181**	**5 992**	**7 674**	**8 014**	**7 948**	***–0,8%***
davon Beiträge der Vers.		3 341	4 671	6 009	6 238	6 298	*1,0%*
Ausgaben		**3 259**	**4 546**	**5 485**	**5 531**	**5 744**	***3.8%***
davon direkte Leistungen inkl. TZL		2 743	3 886	4 724	4 762	4 937	*3,7%*
Rechnungssaldo		923	1 446	2 190	2 483	2 204	*–11,2%*
Kapital		12 553	27 322	38 387	41 056	39002	*–5,0%*

ALV Quelle: seco		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**736**	**6 230**	**4 651**	**4 820**	**5 138**	***6,6%***
davon Beiträge AN/AG		609	5 967	4 253	4 404	4 696	*6,6%*
davon Subventionen		–	225	390	402	429	*6,7%*
Ausgaben		**452**	**3 295**	**5 706**	**4 798**	**4 520**	***–5,8%***
Rechnungssaldo		284	2 935	–1 054	22	618	…
Kapital		2 924	–3 157	–3 729	–3 708	–3 090	*–16,7%*
Bezüger/innen[4]	Total	58 503	207 074	299 282	261 341	244 030	*–6,6%*

EO		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen	Mio. Fr.	**1 060**	**872**	**999**	**939**	**776**	***–17,4%***
davon Beiträge		958	734	864	907	950	*4,7%*
Ausgaben		**885**	**680**	**1 321**	**1 336**	**1 437**	***7,5%***
Rechnungssaldo		175	192	–321	–397	–661	*66,4%*
Kapital		2 657	3 455	2 541	2 143	1 483	*–30,8%*

FZ		1990	2000	2006	2007	2008	VR[1]
Einnahmen geschätzt	Mio. Fr.	**3 049**	**4 517**	**5 009**	**5 145**	**…**	***2,7%***
davon FZ Landw. (Bund)		112	139	120	117	…	*–2,9%*

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2007

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2006/2007	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2006/2007	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	35 447	*5,4%*	33 303	*5,1%*	2 144	40 637
EL zur AHV (GRSV)	1 827	*5,5%*	1 827	*5,5%*	–	–
IV (GRSV)	10 315	*4,2%*	11 905	*3,9%*	–1 590	–10 920
EL zur IV (GRSV)	1 419	*5,2%*	1 419	*5,2%*	–	–
BV (GRSV) (Schätzung)	58 560	*9,0%*	36 650	*1,6%*	21 910	625 200
KV (GRSV)	20 245	*2,8%*	19 654	*4,9%*	590	10 231
UV (GRSV)	8 014	*4,4%*	5 531	*0,9%*	2 483	41 051
EO (GRSV)	980	*5,5%*	1 336	*1,2%*	–356	2 143
ALV (GRSV)	4 820	*3,6%*	4 798	*–15,9%*	22	–3 708
FZ (GRSV) (Schätzung)	5 145	*2,7%*	5 090	*2,2%*	…	…
Konsolidiertes Total (GRSV)	**146 280**	***6,2%***	**121 022**	***2,6%***	**25 203**	**704 633**

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.

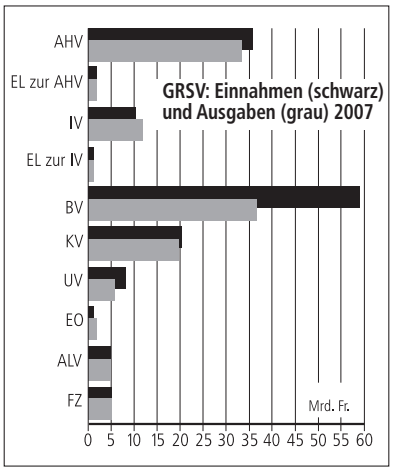

Volkswirtschaftliche Kennzahlen

vgl. CHSS 6/2000, S.313ff.

	2000	2003	2004	2005	2006	2007
Soziallastquote[5] (Indikator gemäss GRSV)	26,0%	27,1%	27,0%	27,4%	27,2%	27,5%
Sozialleistungsquote[6] (Indikator gemäss GRSV)	19,7%	21,9%	22,2%	22,3%	21,6%	21,3%

Arbeitslose

Ganz- und Teilarbeitslose	ø 2007	ø 2008	ø 2009	Nov. 09	Dez. 09	Jan. 10
	109 189	101 725	146 089	163 950	172 740	175 765

Demografie

Basis: Mittleres Szenario A-00-2005, BFS

	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient[7]	37,6%	33,5%	31,3%	32,1%	32,1%	31,7%
Altersquotient[7]	25,0%	28,0%	33,5%	42,6%	48,9%	50,9%

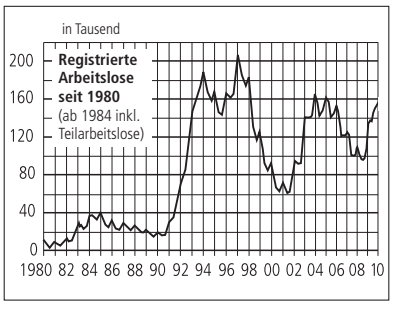

1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
2 Inkl. Überweisung von 7038 Mio. Fr. Bundesanteil aus dem Verkauf des SNB-Goldes im Jahr 2007.
3 Infolge NFA mit Vorjahreswerten nicht direkt vergleichbar.
4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
7 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2009 des BSV; seco, BFS.
Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Vorsorge

Ueli Kieser/Jürg Senn: **Pensionskasse.** Vorsorge, Finanzierung, Sicherheit, Leistung. 240 Seiten. Fr. 38.–. 2. aktualisierte Auflage 2009. ISBN 978-3-85569-425-9. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Was leistet die berufliche Vorsorge in der Schweiz? Wie sicher sind die Gelder bei den Pensionskassen? Lohnt sich ein Einkauf heute noch? Soll ich das Pensionskassengeld für Wohneigentum einsetzen? Was passiert mit dem Vorsorgeguthaben bei einer Scheidung oder bei Arbeitslosigkeit? Was ist besser, Rente oder Kapitalauszahlung? Fragen über Fragen, die sich Erwerbstätige heute stellen. Kompetente Antwort erhalten sie in diesem Ratgeber von zwei führenden Schweizer Sozialversicherungsanwälten. Gut verständlich und mit anschaulichen Beispielen aus ihrer Praxis erklären die Autoren die Zusammenhänge in der beruflichen Vorsorge. Besonders hilfreich sind ihre Tipps zum Umgang mit der Pensionskasse. Wie dramatisch ist die aktuelle Unterdeckung verschiedener Kassen? Ist die weitere Senkung des Umwandlungssatzes, über die am 7. März 2010 abgestimmt wird, wirklich nötig? Wer dieses Buch gelesen hat, sieht klar und kann in der aktuellen Diskussion mitreden.

René Schaffhauser/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.): **BVG-Tagung 2009.** Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge. 185 Seiten. Fr. 72.–. 2009. ISBN 978-3-908185-81-9. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen. Vor einem Vierteljahrhundert trat das Obligatorium der beruflichen Vorsorge in Kraft. Die berufliche Vorsorge hat sich zu einem äusserst komplexen Rechtsgebiet entwickelt. Auch heute noch gibt es auf zahlreiche Fragen keine klaren Antworten, und neue Problemkreise treten immer wieder auf. Ziel der Tagung des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis war es, den Teilnehmenden zu verschiedenen aktuellen Themen Argumente und Entscheidungshilfen zu geben, die in der täglichen Arbeit weiterhelfen.

Familie, Generationen und Gesellschaft

Annegret Wigger/Antje Sommer/Steve Stiehler: **Arbeiten mit gewaltauffälligen Kindern und Jugendlichen.** Eine Herausforderung für Schulen, Vormundschaftsbehörden und Jugendanwaltschaften. 148 Seiten. Fr. 42.–. ISBN 978-3-7253-0933-7. Rüegger Verlag, Zürich. Gewaltauffälliges Verhalten gehört zum pädagogischen Alltag in Kindergarten und Schule aber auch im öffentlichen Raum und in der Freizeit. Scheinbar haben wir Erwachsene uns schon daran gewöhnt, dass bereits Kindergärtler verbal ausfällig werden oder PrimarschülerInnen auf dem Pausenhof oder dem Schulweg in Schlägereien verwickelt sind. Kurzfristig sucht man nach Ursachen und fordert einfache Lösungen. Lehrkräfte und Sozialarbeitende, Polizisten und JugendanwältInnen stehen oft schon vor den gravierenden Ereignissen in Kontakt mit diesen Kindern und Jugendlichen und können in der Regel nicht so einfach zur Tagesordnung übergehen. Sie sind gezwungen, sich weiterhin mit Kindern und Jugendlichen oder zumindest mit ihrem Verhalten auseinander zu setzen. Was steht hinter den brutalen Taten von Jugendlichen, die mit kleinen Auffälligkeiten begonnen haben? Was können die Volksschule sowie die Kinder- und Jugendhilfe zur gelingenden Unterstützung dieser Kinder beitragen? Wie müsste die Hilfe gerade auch im Zusammenspiel von Volksschule und anderen Unterstützungssystemen organisiert sein? Mit diesen Fragen beschäftigt sich die vorliegende Publikation. Dabei wird aus dem interkantonalen Vergleich ersichtlich, dass es Veränderungen auf struktureller Ebene bedarf. Der Blick der Kinder und Jugendlichen zeigt, dass für eine gelingende Unterstützung die Grundhaltungen von Lehrkräften, Sozialarbeitenden, Polizisten oder Jugendanwältinnen von entscheidender Bedeutung ist.

René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.): **Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG).** 213 Seiten. Fr. 72.–. ISBN 978-3-908185-79-6. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen. Am 1. Januar 2009 trat das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Mit diesem Rahmengesetz werden im Familienzulagenrecht wesentliche Parameter festgelegt. Im Hinblick auf die Einführung dieses Gesetzes veranstaltete das Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis eine Tagung. Sie bezweckte, alle massgebenden Aspekte des neuen Gesetzes zu beleuchten und auf die mannigfaltigen Anwendungsfragen einzugehen.

Gesundheitswesen

René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.): **Unfall und Unfallversicherung.** Entwicklungen – Würdigungen – Aussichten. 233 Seiten. Fr. 72.–. ISBN 978-3-908185-80-2. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen. Ein Unfall tritt ungewollt, ungefragt und unverhofft ein. Plötzlich stellen sich oft schwierigste medizinische Fragen. Später treten gelegentlich heikle juristische Probleme hinzu. Was ist überhaupt ein Unfall? Wie lange dauert die Unfallbehandlung? Was hat es auf sich mit der so häufig diskutierten Kausalität? Wie entwickelt sich die medizinische Seite? Wer hat zu leisten, wenn die Unfallversicherung eben nicht mehr leistet? Die «November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht» griff im Jahr 2008 solche Fragen auf. In intensiver Form wurden durch Vorträge und Diskussionen neueste Entwicklungen im juristischen und medizinischen Bereich aufgezeigt, gewürdigt und kritisch besprochen. Dabei wurden praxisrelevante Schwerpunkte gelegt; besonders interessierende Fragen wurden vertieft behandelt; Lösungsvorschläge wurden aufgezeigt oder jedenfalls diskutiert.

Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Generationenpolitik – Internationale Ansätze und Entwicklungen. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 9/09	318.010.9/09d[1] Fr. 40.–

[1] Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Publikationen, 3003 Bern.
verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechs Mal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet. Die Themen seit dem Jahr 2008:

Nr. 1/08 Alterspolitik der Schweiz
Nr. 2/08 Neues Familienzulagengesetz
Nr. 3/08 Kein Schwerpunkt
Nr. 4/08 Soziale Fragen aus ökonomischer Sicht
Nr. 5/08 Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz
Nr. 6/08 Prävention und Gesundheitsförderung

Nr. 1/09 IV: ein Jahr Umsetzung «Fünfte»
Nr. 2/09 Altersvorsorge
Nr. 3/09 Jugend und Gewalt
Nr. 4/09 Familienergänzende Kinderbetreuung aus ökonomischer Sicht
Nr. 5/09 Von Generationenbeziehungen zur Generationenpolitik
Nr. 6/09 Kein Schwerpunkt

Nr. 1/10 50 Jahre IV

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:
Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber Bundesamt für Sozialversicherungen

Redaktion Rosmarie Marolf
E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch
Telefon 031 322 91 43
Sabrina Gasser, Administration
E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch
Telefon 031 325 93 13
Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.

Redaktionskommission Adelaide Bigovic-Balzardi, Bernadette Deplazes, Géraldine Luisier, Stefan Müller, Christian Wiedmer

Abonnemente BBL
3003 Bern
Telefax 031 325 50 58
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Übersetzungen in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV

Copyright Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht

Auflage Deutsche Ausgabe 5100
Französische Ausgabe 1800

Abonnementspreise Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–

Vertrieb BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

Satz, Gestaltung und Druck Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG

ISSN 1420-2670

318.998.1/10d